



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.12.2025

COM(2025) 989 final

2025/0419 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nachgelagerte Waren sowie auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken

{SEC(2025) 989 final} - {SWD(2025) 987 final} - {SWD(2025) 988 final} -
{SWD(2025) 989 final}

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung des CO₂-Grenzausgleichssystems (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) (im Folgenden „CBAM-Verordnung“)¹ trat am 1. Oktober 2023 in Kraft. Mit dem CBAM wird sichergestellt, dass die Klimaziele der EU nicht durch die Verlagerung von CO₂-Emissionen untergraben werden. Eine solche Verlagerung tritt auf, wenn in der EU ansässige Unternehmen die Produktion CO₂-intensiver Waren in Drittländer mit einer weniger strengen Klimapolitik verlagern oder wenn EU-Produkte durch CO₂-intensivere Einfuhren ersetzt werden. Wenn CO₂-Emissionen aus der EU in Drittländer verlagert werden, läuft dies dem Ziel der Verringerung der weltweiten CO₂-Emissionen entgegen. Das CBAM trägt diesem Risiko Rechnung, indem in die EU eingeführte CO₂-intensive Waren einem CO₂-Preis unterliegen, der dem CO₂-Preis entspricht, den inländische Hersteller im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EU-EHS) zahlen müssen². Nach einem Übergangszeitraum, der im Oktober 2023 begonnen hat, tritt das CBAM im Januar 2026 mit der schrittweisen Einführung der CO₂-Bepreisung für eingeführte graue Emissionen in die nächste Phase ein.

Das übergeordnete Ziel des Legislativvorschlags besteht darin, die Wirksamkeit des CBAM zu stärken, um so die Treibhausgasemissionen zu verringern und den Klimawandel weltweit zu bekämpfen.

Um eine wirksame Umsetzung des CBAM zu gewährleisten, sieht der Vorschlag eine Änderung der CBAM-Verordnung mit Blick auf drei Hauptprobleme vor: Erstens wird mit dem Vorschlag der Anwendungsbereich des CBAM ausgeweitet, um dem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen für Produkte zu begegnen, die in der Wertschöpfungskette der in den Anwendungsbereich des CBAM fallenden Stahl- und Aluminiumerzeugnisse weiter unten angesiedelt sind. Zweitens umfasst der Vorschlag Maßnahmen gegen die versuchte Umgehung der Einhaltung der CBAM-Verpflichtungen. Drittens werden mit dem Vorschlag die technischen Vorschriften für die Zuordnung von Emissionen zu Strom verbessert, um die Dekarbonisierung von Stromeinfuhren zu fördern. Ferner sieht der Vorschlag auch eine Reihe geringfügiger Vereinfachungen und Verbesserungen bei der Anwendung des CBAM im Bedarfsfall vor und ermöglicht einen integrierten CBAM-Raum mit den Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören.

Das CBAM gilt derzeit für eine begrenzte Anzahl von Grundstoffen, die in Anhang I der CBAM-Verordnung aufgeführt sind (Aluminium, Zement, Strom, Düngemittel, Wasserstoff sowie Eisen und Stahl). Diese Grundstoffe werden häufig als Vorleistungen bei der Herstellung von Waren verwendet, die in der Wertschöpfungskette weiter unten angesiedelt sind (nachgelagerte Erzeugnisse). Die EU-Hersteller dieser nachgelagerten Erzeugnisse sind mit einem doppelten Kostendruck konfrontiert, der Anreize für eine Verlagerung der

¹ Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/956/oj>).

² Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

Produktion schafft. Eine solche Verlagerung würde bedeuten, dass die EU ihre Emissionen ins Ausland „exportiert“, was wiederum die Wirksamkeit ihrer Klimapolitik zunichtemachen würde. Erstens dürften die ehrgeizigeren Klimaziele der EU und die schrittweise Abschaffung der kostenlosen Zertifikate im Rahmen des EU-EHS zu einem Anstieg der Kosten für im Inland gewonnene Grundstoffe führen³. Zweitens wird davon ausgegangen, dass sich die Kosten für eingeführte Grundstoffe, die in den Anwendungsbereich des CBAM fallen, durch die schrittweise Einführung des CBAM erhöhen. Infolge dieses doppelten Kostendrucks vergrößert sich die Kluft zwischen den CO₂-Gesamtkosten, die inländische nachgelagerte Hersteller zu tragen haben, und den CO₂-Kosten, die Hersteller aus Drittländern zu tragen haben. Dies führt zu einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen für bestimmte nachgelagerte Erzeugnisse.

In Anerkennung dieses Risikos ist die Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 3 der CBAM-Verordnung verpflichtet, nachgelagerte Erzeugnisse, bei denen das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, für eine mögliche Aufnahme in den Anwendungsbereich des CBAM zu ermitteln. Im Aktionsplan der Kommission für Stahl und Metalle⁴ sind die Ziele für die Ausweitung des Anwendungsbereichs des CBAM festgelegt, wobei der Schwerpunkt auf stahl- und aluminiumintensiven nachgelagerten Erzeugnissen liegt. Im Einklang mit diesem Ziel und auf der Grundlage einer Bewertung zur Ermittlung der nachgelagerten Erzeugnisse, bei denen das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen am größten ist und die einen erheblichen Anteil an CBAM-Waren enthalten, wird mit diesem Vorschlag der Anwendungsbereich des CBAM auf ausgewählte stahl- und aluminiumintensive nachgelagerte Erzeugnisse ausgeweitet. Eine mögliche Ausweitung auf nachgelagerte Erzeugnisse in anderen CBAM-Sektoren, nämlich Zement, Düngemittel und Wasserstoff, wird im Überprüfungsbericht der Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 2 der CBAM-Verordnung erörtert. Eine Ausweitung auf diese Waren wird im Rahmen einer künftigen Überarbeitung der Rechtsvorschriften geprüft werden.

Im europäischen Aktionsplan für Stahl und Metalle wurde auch betont, wie wichtig es ist, dem Risiko einer Umgehung und Vermeidung des CBAM entgegenzuwirken, da eine solche Umgehung die Wirksamkeit des CBAM bei der Verhinderung des Risikos einer Verlagerung von CO₂-Emissionen untergraben könnte. Der derzeitige Rahmen für die Durchsetzung des CBAM umfasst bereits mehrere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Umgehung, darunter auch solche, die darauf ausgerichtet sind, dem Risiko einer falschen Einreihung und einer Unterdeklarierung von Waren entgegenzuwirken. Während der Übergangsphase haben jedoch verschiedene Interessenträger (darunter nationale zuständige Behörden, Zollbehörden, Wirtschaftsverbände sowie einzelne Unternehmen) Bedenken dahin gehend geäußert, dass die CBAM-Verordnung keine ausreichenden Schutzmaßnahmen gegen das Risiko falscher Angaben zur Emissionsintensität und das Risiko missbräuchlicher Praktiken enthält. Der Vorschlag enthält Bestimmungen, mit denen diesen Risiken begegnet werden soll.

Die Erfahrungen mit der Umsetzung des CBAM während des Übergangszeitraums und die Rückmeldungen der Interessenträger haben gezeigt, dass die Vorschriften für Stromeinfuhren zu starr sind. Insbesondere trägt der derzeitige Rahmen den Fortschritten, die Stromerzeuger außerhalb der EU bei der Dekarbonisierung ihrer Stromerzeugung erzielt haben, nicht in ausreichendem Maße Rechnung, wodurch der Handel mit CO₂-armem Strom unterbunden wird und Stromerzeuger aus Drittländern nur begrenzte Anreize zur Emissionsreduzierung erhalten. Diese Mängel sind auf zwei Hauptprobleme zurückzuführen: Erstens spiegeln die

³ Die schrittweise Abschaffung der kostenlosen EHS-Zertifikate wird zu einer erhöhten Nachfrage nach versteigerten Zertifikaten führen, wodurch sich der in der EU zu entrichtende CO₂-Preis erhöhen dürfte.

⁴ Mitteilung „Ein europäischer Aktionsplan für Stahl und Metalle“ ([COM\(2025\) 125](#)).

Standardemissionswerte⁵ für Stromeinfuhren gemäß der CBAM-Verordnung nur die Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen wider. Diese Standardwerte können daher den Kohlenstoffgehalt von Strom aus Drittländern, die relativ sauberen Strom in die EU ausführen, überschätzen. Zweitens hat sich gezeigt, dass die Bedingungen für die Angabe der tatsächlichen Emissionen von Strom in der Praxis nur sehr schwer zu erfüllen sind. Der Vorschlag enthält Bestimmungen zur Lösung dieser Probleme.

Schließlich sieht der Vorschlag auch geringfügige Verbesserungen bei der Anwendung des CBAM vor, beispielsweise die Ausweitung der Möglichkeit für die nationalen zuständigen Behörden, eine Sicherheit zu verlangen, die Klarstellung, dass Betreiber überprüfte Emissionsdaten an andere Betreiber weitergeben dürfen, oder die Straffung der Pflicht des zugelassenen CBAM-Anmelders zur Führung von Aufzeichnungen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag, der darauf abzielt, die Wirksamkeit des CBAM zu verbessern, wird dazu beitragen, dass die Union ihre ehrgeizigen Klimaziele erreicht. Im Europäischen Klimagesetz ist das rechtsverbindliche Ziel für die EU festgelegt, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen und die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken⁶. Anfang dieses Jahres schlug die Europäische Kommission außerdem vor, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2040 um 90 % zu reduzieren. Die geplante Verringerung der Gesamtzahl der EU-EHS-Zertifikate dürfte zu einem Anstieg des CO₂-Preises für Emissionen in der EU führen. Dies erhöht den Bedarf an wirksamen und glaubwürdigen Instrumenten, um dem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen entgegenzuwirken. Eine größere CO₂-Kostenlücke zwischen inländischen Herstellern und Herstellern aus Drittländern erhöht sowohl das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen auf nachgelagerte Sektoren als auch das Risiko der Vermeidung und Umgehung.

Der Vorschlag ist Teil umfassenderer Bemühungen zur Stärkung der Wirksamkeit des CBAM. Er stützt sich auf die Verordnung (EU) 2025/2083 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CBAM⁷ und umfasst zusätzliche Vereinfachungen bei gleichzeitiger Wahrung des Umweltziels des CBAM. So sieht der Vorschlag beispielsweise eine Verbesserung der Vorschriften für die Verwendung von Standardwerten für Stromeinfuhren vor, während gleichzeitig die Angabe der tatsächlichen Werte für Strom erleichtert werden soll.

Darüber hinaus führte die Kommission im Einklang mit Artikel 30 Absatz 2 der CBAM-Verordnung eine umfassende Überprüfung des CBAM durch. Bei dieser Überprüfung wurde eine Bestandsaufnahme der bisherigen Funktionsweise des CBAM vorgenommen, wobei die Beziehungen mit Entwicklungsländern, einschließlich den am wenigsten entwickelten

⁵ Im Falle von eingeführttem Strom schreibt die Verordnung (EU) 2023/956 die Verwendung von Standardwerten zur Berechnung der grauen Emissionen vor. Wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, können die tatsächlichen Emissionen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung angegeben werden.

⁶ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj>).

⁷ Verordnung (EU) 2025/2083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L, 2025/2083, 17.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2083/oj>).

Ländern, und die Auswirkungen auf diese bewertet⁸ und mögliche nächste Schritte untersucht wurden. Ferner wurde die Möglichkeit einer künftigen Ausweitung des CBAM auf andere EU-EHS-Sektoren, in denen das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, sowie auf nachgelagerte Erzeugnisse in anderen Sektoren (Zement, Düngemittel und Wasserstoff) geprüft⁹. Parallel dazu erlässt die Europäische Kommission eine Reihe von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten mit technischen Vorschriften für die Funktionsweise des CBAM in seinem derzeitigen Anwendungsbereich¹⁰.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagene Initiative ist Teil des Deals für eine saubere Industrie¹¹ und steht in engem Einklang mit den Zielen des angekündigten Rechtsakts zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage der CBAM-Verordnung ist Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Gemäß Artikel 191 und Artikel 192 Absatz 1 AEUV trägt die Union unter anderem zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt sowie zur Verbesserung ihrer Qualität, zur Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels bei.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Durch das CBAM wird ein gemeinsamer und einheitlicher Rahmen geschaffen, um sicherzustellen, dass die CO₂-Bepreisung im Binnenmarkt und die CO₂-Bepreisung von Einfuhren gleichwertig sind. Eine einheitliche Anwendung des CBAM ist von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht zu vermeiden, dass Waren, die in der Union zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, dem CBAM unterliegen. Die Wirksamkeit des CBAM hängt von einem einheitlichen CO₂-Preissignal ab, das für die einschlägigen Sektoren in allen EU-Mitgliedstaaten kohärent angewendet wird. Die vorgeschlagenen Änderungen der CBAM-Verordnung erfordern ebenfalls eine solche einheitliche Anwendung.

Unterschiedliche Expositionen gegenüber dem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen liefern keine ausreichende Begründung für Maßnahmen auf nationaler Ebene. Das CBAM zielt auf Emissionen ab, die außerhalb der Union freigesetzt werden, und wie das EU-EHS erzielt auch das CBAM eine höhere Effizienz, wenn es einheitlich und in größerem Umfang angewendet wird.

⁸ In dieser Bewertung werden die Auswirkungen des derzeitigen Anwendungsbereichs des CBAM auf eine detailliertere Gruppe von Ländern im Einzelnen dargelegt. Die vorliegende Folgenabschätzung befasst sich in Abschnitt 6 auch mit den Auswirkungen auf Drittländer.

⁹ Nachgelagerte Erzeugnisse von Strom werden nicht berücksichtigt, da Strom bei der Herstellung praktisch aller Waren zum Einsatz kommt, sodass es unmöglich wird, den Input-Anteil und die grauen Emissionen von Strom bei allen möglichen eingeführten Waren zu bestimmen.

¹⁰ Zu den wichtigsten behandelten Aspekten gehören Vorschriften für die Überwachung, Berechnung und Überprüfung der grauen Emissionen von Waren, die in den Anwendungsbereich des CBAM fallen, Vorschriften für die Anpassung der CBAM-Verpflichtung zur Berücksichtigung der Mengen der kostenlosen Zuteilungen in den unter das CBAM fallenden EU-EHS-Sektoren sowie Vorschriften für die Verrechnung der in Drittländern tatsächlich gezahlten CO₂-Preise.

¹¹ Mitteilung „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ ([COM\(2025\) 85 final](#)).

- **Verhältnismäßigkeit**

Ziel des Vorschlags ist es, die Wirksamkeit der CBAM-Verordnung zu stärken und so die Effektivität und Integrität der Klimapolitik der EU zu wahren. Gleichzeitig wurden politische Optionen konzipiert, um die Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, Behörden und andere Interessenträger zu begrenzen.

Die vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereichs des CBAM auf nachgelagerte stahl- und aluminiumintensive Produkte baut auf der Logik der derzeitigen CBAM-Verordnung und des EU-EHS auf, wobei der Schwerpunkt auf den Produkten und Sektoren liegt, in denen die grauen Emissionen und das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen am höchsten sind. Darüber hinaus wurden, wie in Abschnitt 8.1 der dem Vorschlag beigefügten Folgenabschätzung beschrieben, die politischen Optionen hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen in Bezug auf Komplexität und Verwaltungsaufwand bewertet. Die Bewertung erfolgte anhand einer Reihe von Effizienz- und Verhältnismäßigkeitsindikatoren, darunter die Gesamtemissionen aus Produktion und Einfuhren pro KN-Code und ein Indikator zur Erfassung der Materialzusammensetzung nachgelagerter Erzeugnisse. Produkte mit einem höheren Anteil an Grundstoffen an ihrem Gewicht weisen im Verhältnis zum Gesamtgewicht des Produkts mehr graue Emissionen auf, weswegen das Risiko einer Verlagerung bei ihnen am größten ist. Darüber hinaus wurden Indikatoren verwendet, um sicherzustellen, dass bei der Auswahl der Waren auch die Komplexität der Lieferketten berücksichtigt wird. Auf dieser Grundlage wird mit dem Vorschlag der Anwendungsbereich des CBAM auf ausgewählte stahl- und aluminiumintensive nachgelagerte Erzeugnisse so ausgeweitet, dass der Nutzen für die Umwelt maximiert wird, indem zusätzliche Emissionen abgedeckt werden, während gleichzeitig der Verwaltungsaufwand und die Komplexität für Einführer und Betreiber aus Drittländern so weit wie möglich begrenzt werden.

In Bezug auf das Umgehungs- und Vermeidungsrisiko schafft der Vorschlag einen Ausgleich zwischen der Notwendigkeit, die Wirksamkeit des CBAM sicherzustellen, und dem Erfordernis, die Komplexität und den Verwaltungsaufwand des CBAM zu begrenzen. Durch Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte wird ein flexibler und gezielter Ansatz verfolgt, um Einfuhren zu ermitteln, bei denen die Gefahr einer Umgehung des CBAM oder der damit verbundenen Verpflichtungen besteht und für die zusätzlichen Bedingungen für die Verwendung der tatsächlichen Emissionen gelten sollten.

In Bezug auf Stromeinfuhren zielt der Vorschlag darauf ab, die Bedingungen für die Angabe der tatsächlichen Emissionswerte zu vereinfachen. Dadurch wird die Wirksamkeit des CBAM bei der Schaffung von Anreizen für die Dekarbonisierung in Drittländern verbessert und gleichzeitig die Verwendung der tatsächlichen Emissionswerte für alle Beteiligten praktikabler gemacht. Die Änderungen des Ansatzes für Standardwerte für Stromeinfuhren führen zu keiner zusätzlichen Komplexität für Einführer oder Betreiber in Drittländern.

- **Wahl des Instruments**

Der Vorschlag erfordert eine Änderung der CBAM-Verordnung. Er enthält spezifische Vorschriften, die für die Anwendung der CBAM-Verordnung erforderlich sind. Darüber hinaus erfordert diese Verordnung eine einheitliche und kohärente Anwendung und Durchsetzung in der gesamten Union, um die in Artikel 32 (über ein gemeinsames Konzept für die Außenpolitik) und Artikel 207 AEUV (über die gemeinsame Handelspolitik) niedergelegten Ziele umzusetzen.

Die Ziele des vorliegenden Vorschlags lassen sich daher am besten durch eine Verordnung erreichen. Dadurch wird die unmittelbare Anwendbarkeit seiner Bestimmungen gewährleistet.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Der Vorschlag stützt sich auf die Erfahrungen, die bei der Umsetzung der CBAM-Verordnung seit Beginn der Übergangsphase am 1. Oktober 2023 gesammelt wurden.

- **Konsultation der Interessenträger**

Seit Beginn der Übergangsphase der Anwendung des CBAM am 1. Oktober 2023 haben die Kommissionsdienststellen kontinuierlich Interessenträger in der Union und in Drittländern über mehrere Kommunikationskanäle konsultiert. Vom 1. Juli bis zum 26. August 2025 erfolgten eine Aufforderung zur Stellungnahme und eine öffentliche Konsultation zu den Themen Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nachgelagerte Erzeugnisse, Gefahr von Umgehungen und Praktiken, die die Ziele des CBAM untergraben könnten, sowie Strom. Die öffentliche Konsultation ergab, dass die meisten nachgelagerten Interessenträger der Auffassung sind, dass aufgrund des CBAM in nachgelagerten Sektoren das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht. Sie stimmen weitgehend überein, dass eine Ausweitung des CBAM auf nachgelagerte Erzeugnisse dieses Risiko verringern, die EU-Klimapolitik stärken, CO₂-arme Innovationen fördern und sowohl den Verbrauch CO₂-armer Produkte in der EU als auch die weltweiten Bemühungen zur CO₂-Bepreisung unterstützen würde. Die meisten Befragten gaben an, dass beim derzeitigen CBAM ein Umgehungsrisiko besteht, was seine Wirksamkeit untergraben würde. Die meisten Befragten gaben ferner an, dass die derzeitige Methode zur Berechnung der Standardwerte für Strom nicht angemessen sei, da Strom aus nichtfossilen Brennstoffen dabei nicht berücksichtigt würde. Überdies war die Mehrheit der Befragten der Meinung, dass die Bedingungen für die Anwendung der tatsächlichen grauen Emissionen von eingeführtem Strom vereinfacht werden müssten.

Neben der öffentlichen Konsultation führten die Kommissionsdienststellen auch umfassende Konsultationen mit Behörden in der EU und in Drittländern sowie mit Vertretern der Industrie, der Zivilgesellschaft und internationaler oder zwischenstaatlicher Organisationen durch. Diese fanden in Form von bilateralen Treffen, Diskussionen in der CBAM-Expertengruppe, Befragungen im Rahmen von Studien zur Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nachgelagerte Erzeugnisse und Strom sowie Umfragen unter den nationalen zuständigen Behörden und Zollbehörden innerhalb des CBAM-Risikomanagementrahmens statt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Der Vorschlag wurde auf der Grundlage einer Reihe von Studien und fachlicher Beratung ausgearbeitet, in denen die möglichen Gestaltungsoptionen sowie ihre ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen analysiert wurden.

Im Vorfeld der Ausarbeitung des Vorschlags wurde eine spezielle Begleitstudie durchgeführt, deren Schwerpunkt auf der Ausweitung des Anwendungsbereichs des CBAM auf stahl- und aluminiumintensiven nachgelagerten Produkten lag. Zusätzlich zu dieser Studie wurde mit Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) der Europäischen Kommission eine spezielle Modellierung der sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen vorgenommen, während die Kommissionsdienststellen umfangreiche Sekundärforschung und eingehende statistische Analysen durchführten. Darüber hinaus fanden die Informationen, die im Rahmen sektorspezifischer Studien, einschließlich einer Studie über Strom als CBAM-Ware, gesammelt wurden, bei dieser Initiative Berücksichtigung.

Als Beitrag zu der vorstehenden Analyse führten die Kommissionsdienststellen gezielte Konsultationen mit einschlägigen Wirtschaftsteilnehmern und Mitgliedstaaten durch und tauschten sich über die CBAM-Expertengruppe und in speziellen Sitzungen mit den Interessenträgern aus. Die Kommissionsdienststellen analysierten auch die Daten, die im Rahmen des vierteljährlichen CBAM-Berichts erhoben wurden, den die Anmelder während des Übergangszeitraums vorgelegt hatten.

• **Folgenabschätzung**

Der Ausschuss für Regulierungskontrolle gab eine befürwortende Stellungnahme mit Vorbehalten, einschließlich Verbesserungsvorschlägen, zur Folgenabschätzung ab. Die Folgenabschätzung wurde weiter überarbeitet, um diesen Vorschlägen Rechnung zu tragen.

In der Folgenabschätzung werden die politischen Optionen umrissen, die für eine Ausweitung auf nachgelagerte Produkte, für zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen Umgehungen und Praktiken, die die Ziele des CBAM untergraben könnten, und für überarbeitete Vorschriften zu den Bedingungen für die Anwendung der tatsächlichen grauen Emissionen von eingeführtem Strom in Betracht gezogen werden. Bei der Bewertung werden alle Optionen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit bei der Bewältigung der einschlägigen Probleme bewertet. Zudem werden die Auswirkungen der möglichen politischen Optionen auf wirtschaftliche und soziale Indikatoren sowie auf den Verwaltungsaufwand beschrieben, bevor eine bevorzugte Option ausgewählt wird. Die politischen Optionen werden mit einem Basisszenario verglichen, das das CBAM in seiner derzeit geltenden Fassung widerspiegelt. Das Basisszenario umfasst auch die Umsetzung des Klimaschutzpakets „Fit für 55“ der EU, einschließlich der schrittweisen Abschaffung der kostenlosen Zertifikate im Rahmen des EU-EHS. Darüber hinaus wird im Basisszenario von der Umsetzung der im Oktober 2025 angenommenen Vereinfachung des CBAM ausgegangen, einschließlich des massenbasierten De-minimis-Schwellenwerts von 50 Tonnen CBAM-Waren pro Einführer und Jahr (für vier CBAM-Warenkategorien).

Im Hinblick auf eine mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Erzeugnisse, die den Grundstoffen Stahl und Aluminium nachgelagert sind, wurde das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen für diese Erzeugnisse anhand von zwei Hauptkriterien bewertet: Erstens wurde die Handelsintensität¹² von Waren als Näherungswert für ihre Handelbarkeit herangezogen. Bei Waren, die leichter handelbar sind, besteht ein höheres Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen durch eine Verlagerung der Produktion oder den Ersatz durch Einfuhren aus Drittländern. Zweitens erfasst ein Kostensteigerungsindikator, inwieweit die CO₂-Kosten der CBAM-Inputs die Gesamtkosten einer nachgelagerten Ware im Vergleich zu ihrem Gesamtmehrwert beeinflussen. Um sicherzustellen, dass nur Erzeugnisse mit der höchsten Klimarelevanz einbezogen werden, wurden darüber hinaus Waren, deren gesamte graue Emissionen unter einem bestimmten Mindestwert auf sektoraler Ebene lagen, von der Auswahl ausgeschlossen. Die Anwendung unterschiedlicher Schwellenwerte für diese Kriterien führte zu drei repräsentativen Optionen für eine Ausweitung auf nachgelagerte Produkte: Option 1 umfasst eine gezielte Ausweitung, die nur auf die Waren mit dem höchsten Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen und der höchsten Emissionsintensität abzielt. Option 2 umfasst eine ausgewogene Ausweitung mit Schwerpunkt auf risikobehafteten nachgelagerten Waren mit hoher Emissionsintensität. Option 3 umfasst eine breite Ausweitung auf alle risikobehafteten nachgelagerten Waren.

¹² Für ein betrachtetes Erzeugnis der Wert des Handels (Ausfuhren plus Einfuhren) des Erzeugnisses geteilt durch den Wert des Gesamtverbrauchs dieses Erzeugnisses in der EU.

Die Folgenabschätzung hat ergeben, dass Option 2 angesichts des Ziels, den Nutzen für die Umwelt zu maximieren und gleichzeitig die Kosten in Form von zusätzlicher Komplexität und zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu begrenzen, die bevorzugte Option ist. Bei dieser Option sind die Umweltvorteile in Bezug auf die erfassten Emissionen, die Verringerung des Risikos einer Verlagerung von CO₂-Emissionen und die geschätzte Emissionsminderung deutlich größer als bei Option 1. Gleichzeitig sind die Umweltvorteile unter Option 2 ähnlich wie unter Option 3, während die zu erwartenden Kosten wesentlich geringer sind. Im Vergleich zu Option 3 betrifft Option 2 weniger Einführer, umfasst weniger neue KN-Codes und bezieht sich im Allgemeinen auf Waren, bei denen die Berechnung der grauen Emissionen weniger komplex ist.

Um dem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen weiter entgegenzuwirken, wurden in Bezug auf Abfälle zwei Hauptoptionen in Betracht gezogen. Option 1 sieht die Aufnahme von Produktionsabfällen als CBAM-Vorläuferstoff in den Anwendungsbereich des CBAM vor. Option 2 sieht die Aufnahme sowohl von Produktionsabfällen als auch von Verbraucherabfällen als CBAM-Vorläuferstoff vor. Das Ergebnis der Folgenabschätzung lautet, dass Option 1 den besten Gesamtansatz darstellt, da sie nur auf Bereiche mit hohem Risiko abzielt, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu minimieren. Die Aufnahme von Produktionsabfällen als CBAM-Vorläuferstoff, wie unter Option 2 vorgeschlagen, könnte insbesondere die Kreislaufwirtschaft behindern und wäre nicht mit verschiedenen politischen Maßnahmen der EU in diesem Bereich vereinbar.

In Bezug auf Umgehungspraktiken, die die Ziele des CBAM untergraben könnten, wurden zwei politische Optionen in Betracht gezogen, die eine Reihe von Maßnahmen gemein haben:

Erstens würde der Kommission die Befugnis übertragen, die KN-Codes weiter zu präzisieren, um die spezifische Zusammensetzung der verschiedenen Produkte, die unter einen bestimmten KN-Code im Anwendungsbereich des CBAM fallen, besser zu erfassen. Dies würde es möglich machen, die relevanten Zusammensetzungen von Produkten, die in denselben KN-Code eingereiht werden, zu erfassen. Zweitens würde der Kommission die Befugnis übertragen, im Falle einer hohen Gefahr missbräuchlicher Praktiken zusätzliche Bedingungen für die Verwendung der tatsächlichen Emissionen für bestimmte KN-Codes/Anlagen in Drittländern festzulegen. So könnten zusätzliche Bedingungen für die Verwendung tatsächlich überprüfter Werte in Bezug auf bestimmte Waren sowie Nachweise dafür eingeführt werden, dass die missbräuchlichen Praktiken nicht stattgefunden haben. Diese Bedingungen und Nachweise sollten so gestaltet sein, dass sie verhältnismäßig sind und die Betreiber und Einführer nicht unnötig belasten.

Option 1 sieht die Einbeziehung von Produktionsabfällen aus Aluminium und Stahl als Vorläuferstoff vor, sodass Emissionen diesen Abfällen als Vorläuferstoff zugeordnet werden können. Außerdem würde der Kommission die Befugnis übertragen, zusätzliche Belege zum Nachweis des Produktionsorts zu verlangen, um so dem Risiko einer falschen Angabe der Emissionsintensitäten aufgrund mangelnder Rückverfolgbarkeit entgegenzuwirken. Die Anforderung, zusätzliche Belege vorzulegen, würde auf Einfuhren unter bestimmten KN-Codes und aus bestimmten Ursprungsländern abzielen, bei denen das Risiko einer Umgehung aufgrund falscher Angaben zur Emissionsintensität am größten ist.

Option 2 baut auf Option 1 auf, jedoch mit einem breiteren Anwendungsbereich der politischen Maßnahmen. Neben Produktionsabfällen würde diese Option auch Verbraucherabfälle als CBAM-Vorläuferstoff umfassen. Die Anforderung, Belege zum Nachweis des Produktionsorts vorzulegen, würde für alle KN-Codes/Ursprungsländer gelten.

Dies würde sich somit auf alle CBAM-Erklärungen auswirken, die sich auf tatsächliche Emissionswerte stützen.

Die bevorzugte Option ist Option 1, da sie auf einem ausgewogenen und verhältnismäßigen Ansatz basiert, der es ermöglicht, Umgehungsrisiken wirksam zu begegnen.

Zur Behebung der Mängel bei der Behandlung von Stromeinfuhren wurden vier Optionen untersucht. Diese Optionen unterscheiden sich hinsichtlich der Methode zur Berechnung des Emissionsfaktors und der Bedingungen für die Angabe der tatsächlichen Werte. Sie decken die verschiedenen Kombinationen zweier wichtiger politischer Optionen ab: i) Beibehaltung des derzeitigen Ansatzes für einen auf fossilen Brennstoffen basierenden CO₂-Emissionsfaktor des Ausfuhrlandes oder Umstellung auf einen durchschnittlichen Netzemissionsfaktor des Ausfuhrlandes; ii) Änderung des Kriteriums in Bezug auf Engpässe durch Verweis auf das Nichtvorhandensein struktureller Engpässe oder vollständige Streichung dieses Kriteriums. Darüber hinaus gelten zwei Elemente für alle Optionen: Erstens wird das Kriterium in Bezug auf Strombezugsverträge geändert, um klarzustellen, dass das Kriterium zwar nur physische Strombezugsverträge umfasst, sein Anwendungsbereich aber auch auf indirekte Strombezugsverträge ausgeweitet werden kann. Zweitens wird die Bedingung hinsichtlich der Kapazitätsnominierung geändert, und sie gilt nur noch im Falle einer expliziten Kapazitätszuweisung.

Die bevorzugte Option für Stromeinfuhren besteht darin, zu einem durchschnittlichen Netzemissionsfaktor für Ausfuhrländer zu wechseln und das Kriterium für die Verwendung tatsächlicher Emissionswerte im Zusammenhang mit Engpässen zu streichen. Der durchschnittliche Netzemissionsfaktor wird den Dekarbonisierungstrend des Ursprungslands besser widerspiegeln, da auch Strom aus erneuerbaren Quellen berücksichtigt wird. Zusammen mit den Änderungen der Bedingungen im Zusammenhang mit Strombezugsverträgen und der Kapazitätsnominierung wird die Aufhebung der Bedingung des Nichtvorhandenseins von Netzengpässen die Meldung der tatsächlichen Werte weiter erleichtern.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des CBAM auf stahl- und aluminiumintensive nachgelagerte Produkte profitiert von der im Oktober 2025 angenommenen Vereinfachung des CBAM¹³. Die De-minimis-Schwelle von 50 Tonnen eingeführter CBAM-Waren bedeutet, dass rund 182 000 Einführer vom derzeitigen Anwendungsbereich des CBAM ausgenommen sind und die Einführer jährlich schätzungsweise 1 123 Mio. EUR an Verwaltungskosten sparen¹⁴. Die De-minimis-Schwelle kommt auch nachgelagerten Einführern zugute, da mehr als 90 % der Einführer, die in Sektoren tätig sind, die unter die Ausweitung im Rahmen dieses Vorschlags fallen, von den CBAM-Verpflichtungen ausgenommen sind, während mehr als 99 % der Emissionen weiterhin erfasst werden.

Die Auswirkungen aller in Betracht gezogenen politischen Optionen (wie im Abschnitt zur Folgenabschätzung beschrieben) wurden im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand sorgfältig geprüft. Das in diesem Vorschlag enthaltene Maßnahmenpaket wurde unter Abwägung der Umweltvorteile und der Notwendigkeit

¹³ ABl. L, 2025/2083.

¹⁴ Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO₂-Grenzausgleichssystems (COM/2025/87 final).

ausgewählt, zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu begrenzen und eine zunehmende Komplexität des CBAM zu vermeiden. Dies wird auch im Abschnitt zur Verhältnismäßigkeit und in der Zusammenfassung der Folgenabschätzung in dieser Begründung beschrieben.

Die Ausweitung des CBAM auf nachgelagerte Produkte hat moderate Auswirkungen auf die Zahl der kleinen und mittleren Einführer (und der kleinen und mittleren Hersteller aus Drittländern), die in den Anwendungsbereich des CBAM einbezogen werden, wobei etwa die Hälfte der neuen Einführer im Anwendungsbereich des CBAM kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind. Insgesamt führt dies dazu, dass etwa 3 800 bis 3 900 zusätzliche KMU den Verpflichtungen im Rahmen des CBAM unterliegen.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Er trägt insbesondere zu dem Ziel eines hohen Umweltschutzniveaus nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung gemäß Artikel 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Ausweitung auf nachgelagerte Erzeugnisse zielt nicht darauf ab, Einnahmen zu generieren, sondern vielmehr darauf, die Klimawirksamkeit des CBAM durch die Verhinderung einer Verlagerung von CO₂-Emissionen zu stärken. Laut Folgenabschätzung dürften durch den Vorschlag bis 2030 voraussichtlich jährliche Einnahmen in Höhe von rund 0,58 Mrd. EUR generiert werden. Aufgrund der schrittweisen Abschaffung der kostenlosen Zuteilungen im Rahmen des EU-EHS und der schrittweisen Einführung des CBAM dürften die Einnahmen über 2030 hinaus weiter steigen – bis 2035 auf schätzungsweise 0,69 Mrd. EUR. Die Auswirkungen auf den EU-Haushalt werden gemäß dem Vorschlag der Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 auf durchschnittlich 0,2 Mrd. EUR pro Jahr im Zeitraum 2028-2034 geschätzt.

Die Maßnahmen zur Eindämmung von Vermeidungs- und Umgehungsrisiken werden dazu beitragen, dass die prognostizierten Einnahmen auch tatsächlich erzielt werden.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Der CBAM-Übergangszeitraum gilt bis Ende 2025, und der endgültige Zeitraum beginnt 2026.

Gemäß Artikel 30 Absatz 2 der CBAM-Verordnung muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ende des Übergangszeitraums einen umfassenden Überprüfungsbericht über die aus dem Übergangszeitraum gewonnenen Erkenntnisse vorlegen. In diesem Bericht werden auch die möglichen künftigen Schritte für weitere Überarbeitungen und Ausweitungen des Anwendungsbereichs skizziert. Darüber hinaus bereitet die Europäische Kommission die Annahme einer Reihe von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten mit den technischen Vorschriften für die Funktionsweise des CBAM in seinem derzeitigen Anwendungsbereich vor.

Die Kommission wird die Umsetzung des CBAM weiterhin überwachen und bewerten und darüber gemäß den Anforderungen der CBAM-Verordnung Bericht erstatten.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Durch die vorliegende Verordnung werden folgende Änderungen an der Verordnung (EU) 2023/956 vorgenommen:

In Artikel 1 Nummer 1 wird die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 nach ihrer Aufnahme in das EWR-Abkommen präzisiert, und der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur entsprechenden Änderung des Anhangs III der genannten Verordnung zu erlassen.

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben c und d ist die Möglichkeit vorgesehen, die Umsetzung des einschlägigen Besitzstands für den Strommarkt für die Zwecke der Beantragung der Integration des Strommarkts eines Drittlands in den der Union durch Marktkopplung im Wege einer Vereinbarung zwischen der Kommission und dem jeweiligen Drittland anzuerkennen.

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e und Artikel 1 Nummer 19 sehen die Möglichkeit vor, delegierte Rechtsakte in einem Dringlichkeitsverfahren zu erlassen, um ein Drittland oder Gebiet in die Liste der ausgenommenen Drittländer oder Gebiete in Anhang III der Verordnung (EU) 2023/956 aufzunehmen.

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e sieht die Möglichkeit vor, dass die Union Vereinbarungen mit Drittländern schließt, um dem Mechanismus für die CO₂-Bepreisung Rechnung zu tragen, und dass Akkreditierungsstellen gegenseitig anerkannt werden.

Mit Artikel 1 Nummer 3, Nummer 5 Buchstabe a Ziffer 2 und Buchstabe c und Nummer 8 Buchstaben b und c wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, gemäß denen in Fällen, in denen hinreichende Beweise für ein hohes Risiko missbräuchlicher Praktiken vorliegen, für eine Untergruppe von KN-Codes und Ursprüngen zusätzliche Nachweise dafür verlangt werden dürfen, dass solche missbräuchlichen Praktiken nicht stattgefunden haben.

Mit Artikel 1 Nummer 2, Nummer 6 Buchstabe c und Nummern 21 bis 23 Buchstabe b wird der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/956 auf bestimmte stahl- und aluminiumintensive nachgelagerte Waren ausgeweitet und die Möglichkeit geschaffen, für einige dieser Waren einen gestaffelten Aufschlag anzuwenden.

In Artikel 1 Nummer 4 wird die Anforderung angefügt, dass der indirekte Zollvertreter, der eine Zulassung beantragt, in seinem Antrag die EORI-Nummer oder eine andere nationale Kennnummer der vertretenen Einführer angeben muss.

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Ziffer 1 und Nummer 8 Buchstabe a ist festgelegt, dass sich der Betreiber für die Angabe der grauen Emissionen unter Verwendung der tatsächlichen, überprüften Emissionen im CBAM-Register registrieren muss.

Gemäß Artikel 1 Nummer 5 Buchstaben b und c muss der zugelassene CBAM-Anmelder gegebenenfalls Nachweise über Ort und Zeitpunkt der Herstellung der Waren vorlegen, die auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen angemeldet wurden.

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b wird klargestellt, dass die Kommission befugt ist, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Verfahren für die Überprüfung von CBAM-Erklärungen zu erlassen.

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a und Nummer 24 sehen die Einbeziehung von Vormaterialien (Vorläuferstoffen) in die Methode zur Bestimmung der mit Waren verbundenen grauen Emissionen vor.

Mit Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstabe d und Nummer 23 wird dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt, dem zugelassenen CBAM-Anmelder nur einen Teil der Datenelemente offenzulegen, die für die Berichterstattung, Berechnung und Überprüfung der tatsächlichen Emissionen erforderlich sind.

In Artikel 1 Nummer 7 wird klargestellt, dass die Kommission befugt ist, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Bedingungen zur Feststellung der Qualifikationen der unabhängigen Person zu erlassen, die für die Zertifizierung des gezahlten CO₂-Preises zuständig ist, einschließlich der Erteilung einer Akkreditierung durch eine nationale Akkreditierungsstelle.

In Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b wird klargestellt, dass die Kommission befugt ist, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Verrechnung des im Ausland gezahlten CO₂-Preises auf der Grundlage des Grundsatzes der Gleichwertigkeit und unter Berücksichtigung der Bemühungen im Hinblick auf Emissionsgutschriften zu erlassen.

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c wird klargestellt, dass ein Betreiber Informationen im Zusammenhang mit der Überprüfung der mit Vormaterialien (Vorläuferstoffen) verbundenen grauen Emissionen gegenüber einem anderen Betreiber offenlegen darf.

Gemäß Artikel 1 Nummer 9 können die zuständigen Behörden in weiteren Fällen die Leistung einer Sicherheit verlangen und diese verwenden, um ausstehende finanzielle Anpassungen zurückzufordern, wenn der zugelassene CBAM-Anmelder nicht die ausreichende Menge an CBAM-Zertifikaten abgibt.

In Artikel 1 Nummer 10 wird klargestellt, dass die Kommission befugt ist, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der von Prüfern anzuwendenden Prüfverfahren zu erlassen.

In Artikel 1 Nummer 11 wird klargestellt, dass die Kommission oder die zuständige Behörde im Rahmen der Überprüfung der CBAM-Erklärung den zugelassenen CBAM-Anmelder auffordern kann, Nachweise dafür vorzulegen, dass die eingeführten Waren in der angegebenen Anlage und im angegebenen Produktionszeitraum hergestellt wurden.

Artikel 1 Nummer 12 sieht eine spezifische Berechnungsregel für den Preis von CBAM-Zertifikaten für den Fall vor, dass auf der Auktionsplattform nur eine Versteigerung stattfindet.

In Artikel 1 Nummer 13 wird klargestellt, dass die Anforderung an zugelassene CBAM-Anmelder, sicherzustellen, dass die Anzahl der CBAM-Zertifikate auf ihrem Konto im CBAM-Register am Ende jedes Quartals mindestens 50 % entspricht, auf einem jährlichen Zyklus beruht, weshalb Zertifikate, die in anderen Jahren als dem Kalenderjahr erworben wurden, in der vierteljährlichen Berechnung nicht zu berücksichtigen sind.

Mit Artikel 1 Nummer 14 wird das Rückkaufverfahren gestraft, indem die Beteiligung der Kommission am Rückkaufsverfahren entfällt.

In Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a wird klargestellt, dass die CBAM-Kontonummer bei der Bestimmung der Person, die für die Übernahme der CBAM-Verpflichtungen verantwortlich ist, eine Rolle spielt.

Gemäß Artikel 1 Nummer 15 Buchstaben b und c können die zuständigen Behörden eine Prüfung der Richtigkeit der über das CBAM-Register übermittelten einschlägigen Zolldaten und -informationen beantragen; der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Ermittlung der materiellen und chemischen Zusammensetzung einer Ware zu erlassen, und den Zollbehörden wird gestattet, diese Informationen an die Kommission zu übermitteln.

Mit Artikel 1 Nummer 15 Buchstaben a und d wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Ermittlung der materiellen und chemischen Zusammensetzung einer Ware zu erlassen, und den Zollbehörden wird gestattet, diese Informationen an die Kommission zu übermitteln.

In Artikel 1 Nummer 16 wird eine neue Umgehungspraxis definiert, die darin besteht, die Lieferketten von Waren künstlich anzupassen, um von einem niedrigeren Standardwert zu profitieren.

Mit Artikel 1 Nummer 17 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um eine Ware aus Anhang I zu streichen, wenn schwerwiegende und unvorhergesehene Umstände einen erheblichen Schaden für den Binnenmarkt der Union verursachen.

Durch Artikel 1 Nummer 18 werden die der Kommission vom Gesetzgeber übertragenen Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte angesichts der mit diesem Vorschlag eingeführten Änderungen geändert.

In Artikel 1 Nummer 20 wird klargestellt, dass in dem Bericht zur Bewertung der Funktionsweise des CBAM die Auswirkungen des CBAM auf die künftig erfassten Sektoren bewertet werden sollten und dass dem Bericht gegebenenfalls ein Legislativvorschlag beigelegt werden kann.

Mit Artikel 1 Nummer 22 wird der Emissionsfaktor für eingeführten Strom dahin gehend geändert, dass die Stromerzeugung aus sämtlichen Quellen berücksichtigt wird. Außerdem werden die Bedingungen für die Anwendung der tatsächlichen grauen Emissionen von eingeführtem Strom geändert, um sie flexibler zu gestalten.

Artikel 2 enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahmen. Um die fristgerechte Einreichung der ersten CBAM-Erklärungen bis zum 30. September 2027 zu ermöglichen, gelten die Änderungen der Methode zur Berechnung des Emissionsfaktors für eingeführten Strom und der Bedingungen für die Anwendung der tatsächlichen grauen Emissionen von eingeführtem Strom für Stromeinfuhren ab dem 1. Januar 2026. Die Änderungen, die im CBAM-Register umgesetzt oder zu Beginn des Kalenderjahres eingeführt werden müssen, einschließlich der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nachgelagerte Erzeugnisse, treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nachgelagerte Waren sowie auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates³ war anfänglich ein begrenzter Anwendungsbereich vorgesehen, der die CO₂-intensivsten Waren mit einem besonders hohen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen umfasst. Der Anwendungsbereich der Verordnung sollte schrittweise auf Erzeugnisse ausgeweitet werden, die in der Wertschöpfungskette den in Anhang I aufgeführten Waren nachgelagert sind.
- (2) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung „Ein europäischer Aktionsplan für Stahl und Metalle“⁴ das Ziel formuliert, den Anwendungsbereich des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) auf bestimmte stahl- und aluminiumintensive nachgelagerte Erzeugnisse auszuweiten sowie der Gefahr einer Umgehung des Systems und entsprechenden Praktiken entgegenzuwirken, die die Ziele des CBAM untergraben könnten, wie die Umleitung emissionsarmer Waren durch Drittländer auf den Unionsmarkt, ohne dass gleichzeitig Bemühungen zur Dekarbonisierung der gesamten Produktion unternommen werden.

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

³ Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/956/oj>).

⁴ Mitteilung „Ein europäischer Aktionsplan für Stahl und Metalle“; COM(2025) 125 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52025DC0085>.

- (3) Da das CBAM darauf abzielt, Anreize für eine Senkung der Emissionen durch Anlagenbetreiber in Drittländern zu schaffen, ist die Union entschlossen, im Rahmen der externen Dimension des europäischen Grünen Deals⁵ und im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris⁶ mit Drittländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zusammenzuarbeiten und diese auf dem Weg zur Dekarbonisierung ihrer verarbeitenden Industrie zu unterstützen. Die Union sollte diese Länder und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder mit Mitteln aus dem Unionshaushalt unterstützen, um einen Beitrag zur Gewährleistung der Anpassung an die neuen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung zu leisten. Die Union sollte den Klimaschutz und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in diesen Ländern im Rahmen der Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens und der finanziellen Unterstützung, die die Union für die internationale Klimaschutzfinanzierung bereitstellt, weiterhin unterstützen, darunter auch die Bemühungen dieser Länder um die Dekarbonisierung und den Wandel ihrer Industrien. Dies wird auch in der globalen Klima- und Energievision der EU⁷ bekräftigt, wonach die Union proaktiv mit Partnerländern zusammenarbeiten wird, um eine bessere Kohärenz zwischen internen und externen Politikbereichen der EU sicherzustellen. Parallel zum schrittweisen Inkrafttreten des CBAM beabsichtigt die Union, ihre Partnerschaften zu stärken und umfassendere Klimaschutzbemühungen zu unterstützen, unter anderem durch die finanzielle Unterstützung der Dekarbonisierungsbemühungen in den betreffenden Ländern.
- (4) Nach der Aufnahme der Verordnung (EU) 2023/956 in das EWR-Abkommen sollten die EFTA-Staaten, die das CBAM anwenden, für die Zwecke dieser Verordnung nicht länger als Drittländer gelten und aus Anhang III gestrichen werden. Es würde ein gemeinsamer CBAM-Raum geschaffen, in dem der Schwellenwert gemäß Artikel 2a der Verordnung (EU) 2023/956 gemeinsam auf Einfuhren in die EU und in die Zollgebiete der EFTA-Staaten, die das CBAM anwenden, anzuwenden wäre.
- (5) Nach der Aufnahme der Verordnung (EU) 2023/956 in das EWR-Abkommen sollte die genannte Verordnung für Veredelungserzeugnisse aus den in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in einem Drittland gelten, die aus der aktiven Veredelung gemäß Artikel 256 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 hervorgegangen sind, wenn diese in das Zollgebiet eines EFTA-Staats, der das CBAM übernommen hat, wiederausgeführt werden, sofern sie in eines dieser Zollgebiete eingeführt werden. Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse zur Festlegung detaillierter Bedingungen für die Anwendung des CBAM auf diese Waren übertragen werden.
- (6) Nach der Aufnahme der Verordnung (EU) 2023/956 in das EWR-Abkommen sollte klargestellt werden, dass die genannte Verordnung nicht für Waren gilt, die zuvor zum zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet von EFTA-Staaten, die das CBAM übernommen haben, überlassen wurden, vorausgesetzt, der Zollanmelder gibt in einer späteren Zollanmeldung an, dass die Waren zuvor zum zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der EFTA-Staaten überlassen worden waren.
- (7) Nach der Aufnahme der Verordnung (EU) 2023/956 in das EWR-Abkommen sollten die EFTA-Staaten, die das CBAM anwenden, für die Zwecke dieser Verordnung nicht

⁵ Mitteilung: Der europäische Grüne Deal ([COM\(2019\)640 final](#)).

⁶ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

⁷ Gemeinsame Mitteilung: Die globale Klima- und Energievision der EU: Sicherung der Rolle Europas im weltweiten Wettbewerb und Beschleunigung der Energiewende ([JOIN\(2025\) 25 final](#)).

länger als Drittländer gelten und aus Anhang III gestrichen werden. Es würde ein gemeinsamer CBAM-Raum geschaffen, in dem der Schwellenwert gemäß Artikel 2a der Verordnung (EU) 2023/956 gemeinsam auf Einfuhren in die EU und in die Zollgebiete der EFTA-Staaten, die das CBAM anwenden, anzuwenden wäre.

- (8) Stromflüsse aus Drittländern, die sich aus Maßnahmen ergeben, welche von Übertragungsnetzbetreibern zur Gewährleistung des sicheren Betriebs ihrer Netze ergriffen werden, einschließlich zur Bewältigung von Notfällen und außerplanmäßigen Stromflüssen, sollten nicht unter diese Verordnung fallen.
- (9) Durch die angemessene Anerkennung der von den betreffenden Drittländern bei der Marktkopplung der Stromnetze erzielten Fortschritte wird sichergestellt, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen zeitlich begrenzten Ausnahmen mit den strategischen Zielen der Union und den jeweiligen Ergebnissen jener Drittländer in Einklang stehen. Die effiziente Nutzung der bestehenden Strominfrastruktur und die Integration der Strommärkte von Drittländern in den Elektrizitätsbinnenmarkt der Union sind von entscheidender Bedeutung sowohl für eine Reduzierung der Kosten für die Mitgliedstaaten und die fraglichen Drittländer als auch für die Energieversorgungssicherheit. Eine solche Anerkennung sollte im Wege einer Vereinbarung zwischen der Kommission und den Drittländern erfolgen, die den einschlägigen Besitzstand in Bezug auf den Elektrizitätsmarkt vollständig umgesetzt haben, was von der Kommission überprüft wurde. In der Vereinbarung sollte der Zeitplan für die Anwendung der in der Verordnung (EU) 2023/956 vorgesehenen Ausnahme festgelegt werden, wobei der Übernahme der einschlägigen Marktvorschriften und dem Beitritt zu Institutionen der Übertragungsnetzbetreiber im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ und der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission⁹ sowie den von den betreffenden Ländern erzielten Fortschritten bei der Einführung von Instrumenten zur CO₂-Bepreisung, die in Bezug die Stromerzeugung dem EU-EHS gleichwertig sind, Rechnung zu tragen ist.
- (10) Um sicherzugehen, dass der massenbasierte Schwellenwert nach der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2023/956 auf nachgelagerte Erzeugnisse 1 % der mit den eingeführten Waren und Veredelungserzeugnissen verbundenen grauen Emissionen nicht übersteigt, sollte die jährliche Bewertung des Schwellenwerts im Jahr 2027 auf der Grundlage der Einfuhrdaten für die von dieser Ausweitung betroffenen nachgelagerten Waren erfolgen.
- (11) Ziel des CBAM ist es, dem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen entgegenzuwirken, indem sichergestellt wird, dass auf alle Erzeugnisse ein gleichwertiger CO₂-Preis angewandt wird, unabhängig davon, ob sie eingeführt oder in der Union hergestellt werden. Solange jedoch viele der internationalen Partner der Union in Bezug auf den Klimaschutz eine weniger ehrgeizige Politik verfolgen, besteht die Gefahr einer Verlagerung der CO₂-Emissionen („Carbon Leakage“), was dazu führt, dass die Gesamtemissionen höher sind, als sie es ohne eine solche Verlagerung wären.

⁸ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/943/oj>).

⁹ Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1222/oj>).

- (12) Missbräuchliche Praktiken könnten darin bestehen, dass Akteure die Möglichkeit der Verwendung tatsächlicher Emissionen nutzen, um sich den aus dem CBAM ergebenden finanziellen Verpflichtungen in unzulässiger Weise ganz oder teilweise zu entziehen, und so die Wirksamkeit des CBAM in Bezug auf die Verlagerung von CO₂-Emissionen in der Union und die Verwirklichung klimapolitischen Ziele der EU untergraben.
- (13) Die Kommission sollte die Auswirkungen des CBAM auf den EU-Binnenmarkt überwachen, um das Risiko missbräuchlicher Praktiken, die die Wirksamkeit des CBAM beeinträchtigen könnten, und die potenziellen Auswirkungen des CBAM auf den EU-Binnenmarkt zu bewerten, unter anderem mittels der Analyse von Einfuhrzollanmeldungen und CBAM-Erklärungen oder auf der Grundlage anderer einschlägiger Informationsquellen, beispielsweise der CBAM-Expertengruppe der Mitgliedstaaten oder anderer einschlägiger Austauschforen.
- (14) Damit die Kommission bei Hinweisen auf das Bestehen eines hohen Risikos missbräuchlicher Praktiken schnell reagieren kann, sollte sie zum Erlass von delegierten Rechtsakten ermächtigt werden, in denen sie die Informationen, die bei der Verwendung tatsächlicher Emissionen für bestimmte Kombinationen von Waren und Ursprüngen anzugeben sind, sowie die zu erbringenden Nachweise für das Nichtvorliegen solcher missbräuchlichen Praktiken festlegen kann. Findet die Kommission hinreichende Nachweise für das Bestehen eines hohen Risikos missbräuchlicher Praktiken, so sollte sie verpflichtet sein, innerhalb von drei Monaten nach dieser Feststellung mittels delegierter Rechtsakte tätig zu werden. Diese Bedingungen und Nachweise sollten verhältnismäßig gestaltet werden und Betreiber und Einführer nicht unnötig belasten.
- (15) Um Einführer zu identifizieren, die von einem indirekten Zollvertreter vertreten werden, sollte der Antrag auf Zulassung die Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer) oder eine andere nationale Identifikationsnummer der vertretenen Einführer enthalten.
- (16) Um dem Risiko einer falschen Angabe der auf der Grundlage tatsächlicher Emissionen bestimmten grauen Emissionen zu begegnen, sollten die Kommission und die zuständigen Behörden den zugelassenen CBAM-Anmelder auffordern dürfen, den Nachweis dafür zu erbringen, dass die eingeführten Waren in der angegebenen Anlage und in dem angegebenen Produktionszeitraum hergestellt wurden. Für bestimmte Waren, die beispielsweise sehr unterschiedlichen Emissionsintensitäten unterliegen, oder nur in bestimmten Fällen sollten diese Nachweise als Teil der CBAM-Erklärung vorgeschrieben werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die Waren zu identifizieren, für die solche Nachweise im Rahmen der CBAM-Erklärung zu erbringen sind, und um die Art der vorzulegenden Nachweise festzulegen.
- (17) Um die Verarbeitung von Informationen über Betreiber in Drittländern zu vereinfachen, den Verwaltungsaufwand für den Betreiber und den zugelassenen CBAM-Anmelder zu verringern und die Überprüfung von CBAM-Erklärungen zu erleichtern, sollte die Registrierung der Betreiber ein notwendiger Schritt für die Bestimmung der grauen Emissionen auf der Grundlage der tatsächlichen geprüften Emissionen sein.
- (18) Um einen harmonisierten Ansatz für die Überprüfung der CBAM-Erklärungen zu fördern, sollte klargestellt werden, dass die Kommission im Rahmen des

Durchführungsrechtsakts zum Standardformat der CBAM-Erklärung Verfahren für die Überprüfung der CBAM-Erklärungen festlegen kann.

- (19) Emissionen aus der Herstellung von Produktionsabfällen in der Union unterliegen einem CO₂-Preis, da die Emissionen im Rahmen des EU-EHS auf Anlagenebene gemessen werden. Da Aluminium- und Stahlproduktionsabfälle gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 als emissionsfrei gelten, unterliegen eingeführte Waren, die Aluminium- und Stahlproduktionsabfälle als Input verwenden, einem niedrigeren CO₂-Preis als in der Union hergestellte Waren, wodurch die Wirksamkeit des CBAM in Bezug auf das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen bei den in Anhang I aufgeführten Waren geschwächt wird.
- (20) Um die Wirksamkeit des CBAM bei der Eindämmung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu stärken, sollten Emissionen aus Aluminium- und Stahlproduktionsabfällen bei der Berechnung der grauen Emissionen von Waren berücksichtigt werden. Da es sich bei Produktionsabfällen um nicht beabsichtigte Nebenerzeugnisse von Verfahren zur Herstellung von Metallerzeugnissen handelt, die unmittelbar in einem Herstellungsverfahren verwendet werden können, wird bei ihnen nicht per se von einem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgegangen. Die Emissionen von Aluminium- und Stahlproduktionsabfällen sollten daher nur berücksichtigt werden, wenn die Abfälle als Vorläuferstoff für in Anhang I dieser Verordnung aufgeführte Waren verwendet werden. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Überwachung und Überprüfung der grauen Emissionen, die mit als Vormaterial (Vorläuferstoff) verwendeten Produktionsabfällen verbunden sind, sowie die diesbezügliche Berichterstattung nicht umgangen werden, indem beispielsweise Produktionsabfälle aus Produktionsverfahren als Verbraucherabfälle falsch erfasst werden mit dem Ziel, den Wert der festgestellten grauen Emissionen zu reduzieren.
- (21) Um die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 zu erleichtern, kann die Union im Rahmen der Durchführungsverordnung für die Anrechnung des im Ausland gezahlten CO₂-Preises die Emissionsgutschriften nach Artikel 6 des Übereinkommens von Paris berücksichtigen.
- (22) Es sollte klargestellt werden, dass aufgrund des wirtschaftlich sensiblen Charakters einiger für die Meldung, Berechnung und Überprüfung der tatsächlichen Emissionen erforderlicher Datenelemente die Betreiber sich dafür entscheiden können, lediglich eine Zusammenfassung dieser Elemente offenzulegen, die für die Bestimmung und Überprüfung der grauen Emissionen und für die Anwendung der Bedingungen für die Verwendung der tatsächlichen Emissionen für bestimmte Kombinationen von Waren und Ursprüngen erforderlich sind. Der zugelassene CBAM-Anmelder sollte nur verpflichtet sein, Aufzeichnungen für die offengelegten Informationen zu führen.
- (23) Eine besondere Herausforderung ist die Verwendung der tatsächlichen grauen Emissionen bei nachgelagerten Waren, die aus mehreren Vormaterialien (Vorläuferstoffen) aus verschiedenen CBAM-Sektoren oder Sektoren, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, hergestellt werden. Die globale Wertschöpfungskette dieser Waren ist in der Regel länger und komplexer, und die Herstellung umfasst mehrere Produktionsschritte. Die Beschaffung geprüfter Informationen über die tatsächlichen Emissionen der Vormaterialien (Vorläuferstoffe) wird verwaltungstechnisch schwierig sein, was wiederum die Verwendung der tatsächlichen Emissionen unattraktiv machen würde. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sollte die Verwendung von Standardwerten für diese spezifischen Waren

durch die Nichtanwendung des Aufschlags erleichtert werden, ohne dass die Umweltintegrität des CBAM beeinträchtigt wird.

- (24) Da die Bescheinigung der Unterlagen für den CO₂-Preis vor der Einfuhr der Ware in die Union stattfinden kann, ist es nicht angemessen zu verlangen, dass die Person, die die Informationen in den CO₂-Preis-Unterlagen bescheinigt, unabhängig vom zugelassenen CBAM-Anmelder ist.
- (25) Da für den Abzug des in einem Drittland tatsächlich gezahlten CO₂-Preises die grauen Emissionen auf der Grundlage der tatsächlichen überprüften Emissionen bestimmt werden müssen und da die Bescheinigung der Unterlagen zum CO₂-Preis auf Basis der vorherigen Prüfung der grauen Emissionen erfolgen muss, sind die Prüfung der grauen Emissionen und die Bescheinigung des gezahlten CO₂-Preises eng miteinander verbunden und können von derselben Person durchgeführt werden. Die Bescheinigung des CO₂-Preises sollte zudem einer ähnlichen Kontrolle und Beaufsichtigung unterliegen wie die Überprüfung der Emissionen. Es sollte daher klargestellt werden, dass der Kommission die Befugnis übertragen wird, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die Bedingungen für die Feststellung der Qualifikationen der Person festzulegen, die für die Bescheinigung der Informationen in den Unterlagen für den CO₂-Preis über das CBAM-Register zuständig ist, einschließlich der Erteilung einer Akkreditierung durch eine nationale Akkreditierungsstelle sowie der notwendigen Bescheinigungsverfahren und des Informationsaustauschs.
- (26) Um die Überprüfung der grauen Emissionen bei komplexen Waren zu erleichtern, sollte klargestellt werden, dass ein Betreiber in der Lage sein sollte, Informationen, unter anderem über die Überprüfung der mit den Vormaterialien (Vorläuferstoffen) verbundenen Emissionen, mit einem anderen Betreiber zu teilen.
- (27) Um die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Antragstellers oder eines zugelassenen CBAM-Anmelders sicherzustellen, sollte es den zuständigen Behörden gestattet sein, auch in anderen Fällen als denen, in denen ein Antragsteller in den zwei Geschäftsjahren vor dem Jahr der Antragstellung nicht niedergelassen war, die Leistung einer Sicherheit zu verlangen. Um die ordnungsgemäße Einziehung der Einnahmen zu gewährleisten, ist es außerdem angezeigt, die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, die Sicherheit zu verwenden, wenn der zugelassene CBAM-Anmelder seiner Verpflichtung nicht nachkommt, wonach die Zahl seiner CBAM-Zertifikate am Ende eines jeden Quartals mindestens 50 % der grauen Emissionen aller Waren entsprechen muss, die er seit Beginn des Kalenderjahres in die Union eingeführt hat.
- (28) Es sollte klargestellt werden, dass die von den Prüfern zu befolgenden Prüfverfahren festgelegt werden müssen, um die nationalen Akkreditierungsstellen, die Kommission und die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, die Prüfer zu kontrollieren und zu überwachen.
- (29) Damit der Preis der CBAM-Zertifikate als Maßnahme zur Verhinderung der Verlagerung von CO₂-Emissionen wirksam bleibt, muss er von der Kommission basierend auf den wöchentlichen Durchschnittswerten der im Rahmen des Emissionshandelssystems der EU (EU-EHS) versteigerten Zertifikate berechnet werden. Um sicherzustellen, dass der Preis der CBAM-Zertifikate die EHS-Preise stets möglichst genau abbildet, sollte eine spezifische Berechnungsregel für die Kalenderwochen festgelegt werden, in denen nur eine Versteigerung auf der Auktionsplattform stattfindet.

- (30) Ab 2027 müssen zugelassene CBAM-Anmelder, die den massenbasierten Schwellenwert überschreiten, sicherstellen, dass die Zahl der CBAM-Zertifikate auf ihrem Konto am Ende jedes Quartals mindestens 50 % der grauen Emissionen aller Waren entspricht, die sie seit Beginn des Kalenderjahres eingeführt haben. Da diese Regel einem jährlichen Zyklus folgt, auf dem auch die Rückkaufsobergrenze für CBAM-Zertifikate beruht, sollten Zertifikate, die in anderen Jahren als in dem fraglichen Kalenderjahr erworben wurden, von der Zahl der Zertifikate ausgenommen werden, die in die vierteljährliche Berechnung einfließen.
- (31) Um das Rückkaufverfahren zu straffen und effizienter zu gestalten und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ohne die Sicherheit, Integrität und die strenge Beaufsichtigung zu beeinträchtigen, sollte es einem zugelassenen CBAM-Anmelder gestattet sein, seine überschüssigen CBAM-Zertifikate direkt von der zuständigen Behörden zurückkaufen zu lassen.
- (32) Bei bestimmten Waren wie dem in Zement enthaltenen Klinker, dem in Düngemitteln enthaltenen Stickstoff oder den Legierungselementen von Stahl sind die materielle und die chemische Zusammensetzung der Ware ein wichtiger bestimmender Faktor für die grauen Emissionen. Um dem Risiko falscher Angaben der auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen berechneten grauen Emissionen bei bestimmten Waren mit sehr unterschiedlichen Emissionsintensitäten zu begegnen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten übertragen werden, um das Material und die chemische Zusammensetzung einer Ware in der Zollanmeldung zu ermitteln.
- (33) Um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden und die Kommission von den Zollbehörden alle erforderlichen Zollinformationen und -daten für die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/956 erhalten, ist es erforderlich, die einschlägigen Belege, Informationen und Daten, einschließlich der Abrechnung, festzulegen, die von den Zollbehörden zu übermitteln sind.
- (34) Es sollte klargestellt werden, dass die CBAM-Kontonummer, die in der Zollanmeldung, der Abrechnung, der Erklärung zum Erhalt oder einem anderen einschlägigen Zolldokument zum Zeitpunkt der Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr angegeben ist, verwendet werden sollte, um die für die Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Verordnung verantwortliche Person zu identifizieren.
- (35) Um die Richtigkeit der für die zuständigen Behörden im CBAM-Register verfügbaren Zolldaten und -informationen zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden die Zollbehörden oder die Kommission um Validierung dieser Informationen ersuchen können. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Umfangs der Informationen sowie der Häufigkeit, des Zeitpunkts und der Mittel der Übermittlung dieser Informationen zu erlassen.
- (36) Um Praktiken zu verhindern, die die Verwirklichung der Ziele des CBAM gefährden könnten, sollte die Kommission Umgehungspraktiken, wie die künstliche Anpassung von Lieferketten mit dem Ziel, sich den Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2023/956 zu entziehen, kontinuierlich auf EU-Ebene überwachen.
- (37) Um bei schwerwiegenden und unvorhersehbaren Folgen der Aufnahme einer Ware in den CBAM-Anwendungsbereich, die dem EU-Binnenmarkt schwer schaden, rasch reagieren zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden,

delegierte Rechtsakte zu erlassen, um eine Waren aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/956 zu streichen.

- (38) Um eine bessere Übereinstimmung mit der Kombinierten Nomenklatur (KN) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates¹⁰ zu erzielen, sollte die Bezeichnung bestimmter KN-Codes in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 präzisiert werden.
- (39) Angesichts der schrittweisen Abschaffung der übergangsweisen kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten im Rahmen der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ zur Einrichtung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (EU-EHS) einerseits und der schrittweisen Einführung des CBAM andererseits wird sich das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen voraussichtlich von den derzeit unter das CBAM fallenden vorgelagerten Sektoren auf nachgelagerte Erzeugnisse verschieben. Um die Wirksamkeit der Ziele des CBAM zu wahren, ist es daher erforderlich, den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/956 auf weiter unten in der Wertschöpfungskette angesiedelte Waren auszuweiten.
- (40) Im Einklang mit dem Europäischen Aktionsplan für Stahl und Metalle sollte sich die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2023/956 auf Metallsektoren und -erzeugnisse mit einem hohen Anteil an CBAM-Waren konzentrieren. Der Anwendungsbereich sollte daher auf die nachgelagerten stahl- und aluminiumintensiven Waren ausgeweitet werden, die in Bezug auf Anzahl, Wert und Mengen am meisten in die Union eingeführt werden und bei denen das Risiko einer Verlagerung der CO₂-Emissionen besonders hoch ist. Außerdem ist die Berechnung der tatsächlichen grauen Emissionen von Waren im Stahl- und der Aluminiumsektor technisch am ehesten durchführbar.
- (41) Die Auswahl der nachgelagerten stahl- und aluminiumintensiven Waren sollte auf der Grundlage klar definierter Kriterien und Schwellenwerte erfolgen, die das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen eines jeden Erzeugnisses widerspiegeln, und zwar unter Berücksichtigung ihres Anteils grauer Emissionen, ihrer Klimarelevanz und der technischen Machbarkeit ihrer Aufnahme in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/956. Das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen sollte sowohl im Hinblick auf die Handelbarkeit des Erzeugnisses als auch auf den Vergleich zwischen den mit den Vormaterialien (Vorläuferstoffen) verbundenen CO₂-Kosten und der gesamten Wertschöpfung des Erzeugnisses bewertet werden. Auf Grundlage derselben Kriterien sollte die Kommission künftig die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf weitere nachgelagerte Waren bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat ihre Schlussfolgerungen in einem Bericht vorlegen.
- (42) Entsprechend den Grundsätzen und Berechnungsmethoden für andere Waren sollten die mit nachgelagerten Waren verbundenen grauen Emissionen auf der Grundlage tatsächlicher Emissionen, die von einem Prüfer geprüft wurden, oder unter Bezugnahme auf die von der Kommission berechneten und bereitgestellten Standardwerte bestimmt werden. Da die Systemgrenzen von Herstellungsverfahren auf

¹⁰ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>).

¹¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

die Systemgrenzen von Herstellungsverfahren gemäß dem EU-EHS beschränkt sind, sollte die Zuordnung der mit nachgelagerten Waren verbundenen Emissionen auf die in den Vormaterialien (Vorläuferstoffen) enthaltenen Emissionen beschränkt werden. Vormaterialien (Vorläuferstoffe) von nachgelagerten Waren, die nicht in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführt sind, sollten bei der Berechnung der grauen Emissionen berücksichtigt werden.

- (43) Für eine begrenzte Zahl nachgelagerter Waren können sämtliche grauen Emissionen – je nach der materiellen Zusammensetzung der Ware – außerhalb des Anwendungsbereichs des CBAM liegen. Es muss daher präzisiert werden, dass nachgelagerte Waren, die ausschließlich aus Materialien bestehen, welche außerhalb des CBAM-Anwendungsbereichs liegen, auch nicht in den Anwendungsbereich von Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 fallen.
- (44) Eine besondere Herausforderung ist die Verwendung der tatsächlichen grauen Emissionen bei nachgelagerten Waren, die aus mehreren Vormaterialien (Vorläuferstoffen) aus verschiedenen CBAM-Sektoren oder Sektoren, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, hergestellt werden. Die globale Wertschöpfungskette dieser Waren ist in der Regel länger und komplexer, und die Herstellung umfasst mehrere Produktionsschritte. Die Beschaffung geprüfter Informationen über die tatsächlichen Emissionen der Vormaterialien (Vorläuferstoffe) wird verwaltungstechnisch schwierig sein, was wiederum die Verwendung der tatsächlichen Emissionen unattraktiv machen würde. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sollte die Verwendung von Standardwerten für diese spezifischen Waren durch die Nichtanwendung des Aufschlags erleichtert werden, ohne dass die Umweltintegrität des CBAM beeinträchtigt wird.
- (45) Besondere Herausforderungen ergeben sich bei der Verwendung der tatsächlichen grauen Emissionen bei nachgelagerten Waren in den in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 genannten Sektoren „Eisen und Stahl“, „Aluminium“ und „Kombinierte Metallwaren“. Aufgrund von Herausforderungen bei der Datenerhebung entlang der Lieferkette für einige der Bestandteile dieser Waren sollten die spezifischen grauen Emissionen aller Waren dieser Sektoren als Funktion der grauen Emissionen der Vormaterialien (Vorläuferstoffe) berechnet werden.
- (46) Die Methode zur Berechnung des Emissionsfaktors für eingeführten Strom sollte geändert werden, um alle Stromerzeugungsquellen, einschließlich nichtfossiler Brennstoffe, zu berücksichtigen. Folglich sollte die Kommission überarbeitete Standardwerte für eingeführten Strom berechnen und bereitstellen.
- (47) Um einen einheitlichen methodischen Ansatz in Bezug auf die Standardwerte für indirekte Emissionen zu gewährleisten, sollte klargestellt werden, dass der alternative Standardwert für indirekte Emissionen, der von einem Drittland oder einer Gruppe von Drittländern niedriger angesetzt wird als der von der Kommission festgelegte Wert, auf derselben Berechnungsmethode beruhen sollte wie die von der Kommission bestimmten Standardwerte für indirekte Emissionen.
- (48) Um die Bestimmung der grauen Emissionen von Strom auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen zu erleichtern, sollten die Bedingungen für die Anwendung der tatsächlichen grauen Emissionen von eingeführtem Strom flexibler gestaltet werden. Es sollte klargestellt werden, dass bestimmte von Intermediären geschlossene Strombezugsverträge verwendet werden können. Angesichts der praktischen Schwierigkeiten nachzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Einfuhr an keinem Punkt des Netzes physische Engpässe bestanden, sollten dieses Kriterium und das alternative

Kriterium eines direkten Anschlusses an das Übertragungsnetz der Union abgeschafft werden. Schließlich sollte es nicht erforderlich sein, eine feste Zuweisung der zugeteilten Verbindungskapazität nachzuweisen, wenn die Übertragungskapazität implizit zugewiesen wird.

- (49) Aufgrund des wirtschaftlich sensiblen Charakters einiger Datenelemente, die der Prüfung der grauen Emissionen zugrunde liegen, sollte der Prüfbericht nur die Informationen enthalten, die für die Bestimmung der grauen Emissionen der Waren erforderlich sind. Informationen über die von der Anlage freigesetzten Emissionen oder über Waren, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten nicht in den Prüfbericht aufgenommen werden, auch wenn sie vom Prüfer überprüft werden.
- (50) Der Kommission sollte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um bestimmte nicht wesentliche Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/956 zu ändern, und zwar betreffend die Streichung von Waren aus dem Anwendungsbereich von Anhang I, wenn dies aufgrund eines schweren Schadens für EU-Binnenmarkt durch schwerwiegende und unvorhersehbare Umstände erforderlich ist, bis diese schwerwiegenden und unvorhersehbaren Umstände nicht mehr vorliegen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind, erhalten.
- (51) Da die Ziele dieser Verordnung – nämlich die Ausweitung des Mechanismus, den die Union eingeführt hat, um der Gefahr einer Verlagerung von CO₂-Emissionen vorzubeugen und dadurch die globalen CO₂-Emissionen zu verringern, und die Bekämpfung von Umgehungs- und anderen Praktiken, die die Ziele des CBAM untergraben könnten – von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (52) Die Verordnung (EU) 2023/956 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (53) Betreffend die Bestimmung der grauen Emissionen von Strom sollten die Änderungen der Methode zur Berechnung des Emissionsfaktors für eingeführten Strom und der Bedingungen für die Anwendung der tatsächlichen grauen Emissionen bei eingeführtem Strom für Stromeinfuhren ab dem 1. Januar 2026 gelten, damit die ersten CBAM-Erklärungen bis zum 30. September 2027 auf der Grundlage dieser Verordnung vorgelegt werden können. Um eine ausreichend Vorhersehbarkeit zu gewährleisten, sollten die Ausweitung des Anwendungsbereichs von Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 und die Ausweitung auf die in Anhang VIII aufgeführten Vormaterialien (Vorläuferstoffe) ab dem 1. Januar 2028 gelten.
- (54) Die Verordnung (EU) 2023/956 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) 2023/956

Die Verordnung (EU) 2023/956 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Nach der Aufnahme dieser Verordnung in das EWR-Abkommen gilt sie auch für Veredelungserzeugnisse aus den in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in einem Drittland, die aus der aktiven Veredelung gemäß Artikel 256 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 hervorgegangen sind, wenn sie in das Zollgebiet Norwegens oder Islands wiederausgeführt werden, sofern sie in diese Länder eingeführt werden.“

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der genauen Bedingungen für die Anwendung des CBAM auf solche Erzeugnisse erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.“

b) In Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Nach der Aufnahme in das EWR-Abkommen gilt diese Verordnung abweichend von den Absätzen 1 und 2 nicht für Waren mit Ursprung in Drittländern, die zuvor im Zollgebiet der EFTA-Staaten, die das CBAM übernommen haben, zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, vorausgesetzt, der Zollanmelder gibt in der danach im Zollgebiet der Union eingereichten Zollanmeldung an, dass die Waren zuvor im Zollgebiet der genannten EFTA-Staaten zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden waren, und vorausgesetzt, der Zollanmelder stellt auf Ersuchen der Zollbehörde Unterlagen oder Informationen bereit, um nachzuweisen, dass die Waren zuvor im Zollgebiet des entsprechenden EFTA-Staates zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden waren. Der Zollanmelder ist dafür verantwortlich, dass dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung vorliegt.“

c) Folgender Absatz 7a wird eingefügt:

„Hat ein Drittland gemäß einer internationalen Übereinkunft die Integration seines Strommarktes in den Unionsmarkt durch Marktkopplung beantragt, so kann die Kommission im Zuge der Feststellung, ob das betreffende Drittland den gesamten Besitzstand für den Strommarkt übernommen hat, eine Vereinbarung mit diesem Drittland schließen.“

In der in Unterabsatz 1 genannten Vereinbarung werden der Zeitplan für die Anwendung der Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 7 und der Zeitplan für die Umsetzung eines dem EU-EHS gleichwertigen CO₂-Bepreisungsinstruments in Bezug auf die Stromerzeugung festgelegt.“

d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Ein Drittland oder Gebiet, das alle in Absatz 7 festgelegten Bedingungen erfüllt, wird in die Liste in Anhang III Nummer 2 aufgenommen. Bei der Feststellung, ob die in Absatz 7 dieses Artikels festgelegten Bedingungen erfüllt sind, berücksichtigt die Kommission die Fortschritte gemäß dem Zeitplan, der in der nach Artikel 2 Absatz 7a geschlossenen Vereinbarung festgelegt wurde.“

e) Die Absätze 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„(11) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Listen von Drittländern oder Gebieten in Anhang III Nummern 1 oder 2 zu ändern und ein Drittland oder Gebiet hinzuzufügen oder zu streichen, abhängig davon, ob die Bedingungen gemäß den Absätzen 6, 7 und 9 für das Drittland oder Gebiet erfüllt sind, oder um der Aufnahme des CBAM in das EWR-Abkommen Rechnung zu tragen. Muss die Aufnahme eines Drittlands in die Liste der Drittländer oder Gebiete in Anhang III Nummer 2 aus Gründen äußerster Dringlichkeit erfolgen, so gilt für die nach dem vorliegenden Absatz zu erlassenden delegierten Rechtsakte das Verfahren nach Artikel 28a.“

Die Union kann Übereinkünfte mit Drittländern oder Gebieten schließen, um den CO₂-Bepreisungsmechanismen in solchen Ländern oder Gebieten für die Zwecke der Anwendung von Artikel 9 und der gegenseitigen Anerkennung von Akkreditierungsstellen für die Akkreditierung einer juristischen Person als Prüfer gemäß Artikel 18 Rechnung zu tragen.“

2. In Artikel 2a Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für die bis zum 30. April 2027 durchzuführende Bewertung für das Jahr 2027 verwendet die Kommission die in Anhang I dieser Verordnung und in Anhang I der Verordnung (EU) XX/XX [Änderungsverordnung] aufgeführten Einfuhrdaten.“

3. In Artikel 3 wird folgende Nummer 35 angefügt:

„35. ‚missbräuchliche Praktiken‘ Praktiken, die ein Akteur anwendet, um einen Vorteil zu erlangen, indem er sich den aus dem CBAM ergebenden finanziellen Verpflichtungen in unzulässiger Weise ganz oder teilweise entzieht und dadurch die Wirksamkeit des CBAM in Bezug auf die Bekämpfung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen in der EU untergräbt.“

4. Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) EORI-Nummer oder andere nationale Identifikationsnummer, Namen und Kontaktangaben der Personen, in deren Namen der Antragsteller handelt, falls zutreffend.“

5. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die gesamten grauen Emissionen der unter Buchstabe a genannten Waren in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Megawattstunde Strom oder, bei anderen Waren, in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Tonne der jeweiligen Warenart, berechnet gemäß Artikel 7 und – bei Ermittlung der grauen Emissionen auf der Grundlage der vom Betreiber über das CBAM-Register gemäß Artikel 10 bereitgestellten tatsächlichen Emissionen – überprüft gemäß Artikel 8;“

2. Die folgenden Buchstaben e und f werden angefügt:

„e) falls zur Bekämpfung des Risikos von Falschangaben aufgrund mangelnder Rückverfolgbarkeit der Lieferkette erforderlich, den Nachweis, dass die im vorangegangenen Kalenderjahr eingeführten Waren in der angegebenen Anlage und zu dem tatsächlichen in der CBAM-Erklärung angegebenen Zeitpunkt hergestellt wurden;

f) wenn die grauen Emissionen gemäß einem nach Artikel 7 erlassenen delegierten Rechtsakt auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen für eine Kombination von Waren und Ursprüngen bestimmt werden, für die ein hohes Risiko missbräuchlicher Praktiken besteht, der Nachweis, dass das hohe Risiko missbräuchlicher Praktiken nicht eingetreten ist.“

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf das Standardformat der CBAM-Erklärung zu erlassen, einschließlich detaillierter Angaben für jede Anlage und jedes Ursprungsland oder jedes andere Drittland und jede zu meldende Warenart, das die Gesamtangaben gemäß Absatz 2 unterstützt, insbesondere hinsichtlich der grauen Emissionen, des gezahlten CO₂-Preises, des Standard-CO₂-Preises für die Zwecke von Artikel 9 Absatz 4, in Bezug auf das Verfahren zur Einreichung der CBAM-Erklärung über das CBAM-Register, einschließlich der Verfahren für die Überprüfung der CBAM-Erklärung gemäß Artikel 19, sowie in Bezug auf die Modalitäten für die Abgabe der in Absatz 2 Buchstabe c genannten CBAM-Zertifikate gemäß Artikel 22 Absatz 1, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens und der Auswahl der abzugebenden Zertifikate durch den zugelassenen CBAM-Anmelder.“

c) Die folgenden Absätze 6a und 7 werden angefügt:

„(6a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte betreffend die Identifizierung der Waren oder der Kombinationen von Waren und Ursprüngen, für die der CBAM-Erklärung Nachweise gemäß Absatz 2 Buchstabe e beizufügen sind, sowie die jeweiligen Arten der vorzulegenden Nachweise zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

(7) Die Kommission überwacht auf Unionsebene die Auswirkungen des CBAM auf den EU-Binnenmarkt. Stellt die Kommission auf der Grundlage einschlägiger Informationen, einschließlich Zolleinfuhranmeldungen und CBAM-Erklärungen, fest, dass hinreichende Hinweise auf ein hohes Risiko missbräuchlicher Praktiken für eine Kombination von Waren und Ursprüngen bestehen, so kann sie die Einführer und die zugelassenen CBAM-Anmelder über diese Risiken informieren, und sie kann die zuständigen Behörden und die Zollbehörden über diese Risiken informieren, damit diese ihr Kontrollniveau erhöhen; der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 28 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen und Methoden für die Identifizierung der Kombinationen von Waren und Ursprüngen, die für die Verwendung von tatsächlichen Emissionen für diese Kombinationen von Waren und Ursprüngen anzugebenden Informationen sowie die für das Nichtvorliegen missbräuchlicher Praktiken vorzulegenden Nachweise festzulegen.

Die Kommission erlässt die in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakte binnen drei Monaten nach der Feststellung, dass hinreichende Hinweise auf ein hohes Risiko missbräuchlicher Praktiken vorliegen.“

6. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Die grauen Emissionen der in Anhang VIII aufgeführten Vormaterialien (Vorläuferstoffe) werden bei der Bestimmung der grauen Emissionen von Waren berücksichtigt.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der zugelassene CBAM-Anmelder führt Aufzeichnungen über die gemäß Artikel 10 Absatz 7 offengelegten Informationen, die zur Berechnung der grauen Emissionen erforderlich sind, im Einklang mit den in Anhang V festgelegten Anforderungen. Diese Aufzeichnungen müssen hinreichend detailliert sein, damit die Kommission und die zuständige Behörde die CBAM-Erklärung im Einklang mit Artikel 19 Absatz 2 überprüfen können.“

c) In Absatz 7 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte können eine Liste von nachgelagerten Waren enthalten, auf die aufgrund der Komplexität der Lieferkette und unbeschadet der Umweltintegrität des CBAM kein Aufschlag zu zahlen ist.“

7. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen werden von einer Person bescheinigt, die von den Behörden des Drittlands unabhängig ist.“

2. Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Die in Unterabsatz 1 genannte unabhängige Person kann eine juristische Person sein, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle für den betreffenden Akkreditierungsbereich akkreditiert wurde.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

1. Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

‘The Commission is empowered to adopt implementing acts, based on the principle of equivalence, concerning the conversion of the yearly average carbon price effectively paid in accordance with paragraph 1 of this Article and of the yearly default carbon prices determined in accordance with paragraph 4 of this Article into a corresponding reduction of the number of CBAM certificates to be surrendered. Those acts shall also govern the conversion of the carbon price expressed in foreign currency into euro at the yearly average exchange rate, the evidence required of the actual payment of the carbon price, examples of any relevant rebate or other form of compensation referred to in paragraph 1 of this Article, the qualifications of the independent person referred to in paragraph 2 of this Article and the conditions to ascertain that person’s qualifications and independence. Zu den im vorigen Absatz genannten Qualifikationen gehören die Akkreditierung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, die Beschreibung der Bescheinigungsverfahren sowie der geeignete Austausch von Informationen zwischen der unabhängigen Person, den nationalen Akkreditierungsstellen, der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden. Der Kommission wird außerdem die Befugnis übertragen, die Bedingungen für den Abzug von Emissionsgutschriften nach Artikel 6 des Übereinkommens von Paris festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.“

2. Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Zu den in Unterabsatz 1 genannten Qualifikationen gehören die Akkreditierung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, die Beschreibung der Bescheinigungsverfahren

sowie der geeignete Austausch von Informationen zwischen der unabhängigen Person, den nationalen Akkreditierungsstellen, der Kommission und den zuständigen Behörden.“

8. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um die grauen Emissionen auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen überprüfen und gegebenenfalls den in einem Drittland gezahlten CO₂-Preis bestimmen zu können, registriert die Kommission auf Ersuchen des Betreibers einer in einem Drittland befindlichen Anlage die Informationen über diesen Betreiber und seine Anlage in dem in Artikel 14 genannten CBAM-Register.“

b) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) gewährleistet, soweit es nach Artikel 6 Absatz 7 erforderlich ist, dass die Bedingungen für die Verwendung der tatsächlichen Emissionen für die betreffenden Kombinationen von Waren und Ursprüngen erfüllt sind.“

c) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Betreiber darf die in Absatz 5 genannten Informationen über die Bedingungen für die Verwendung tatsächlicher Emissionen für die relevanten Kombinationen von Waren und Ursprüngen gemäß Artikel 6 Absatz 7, die Prüfung grauer Emissionen und den in einem Drittland gezahlten CO₂-Preis an einen zugelassenen CBAM-Anmelder oder einen anderen Betreiber weitergeben.“

d) Absatz 7 Satz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Betreiber darf dem zugelassenen CBAM-Anmelder lediglich eine Zusammenfassung der in Absatz 5 Buchstaben a, b, c und e genannten Informationen weitergeben. Der zugelassene CBAM-Anmelder ist berechtigt, diese weitergegebenen Informationen zu nutzen, um seiner Verpflichtung nach Artikel 8 nachzukommen.

Entscheidet sich der zugelassene CBAM-Anmelder für die Abgabe einer CBAM-Erklärung auf der Grundlage dieser weitergegebenen Informationen, so bleibt der zugelassene CBAM-Anmelder für die Abgabe der korrekten Anzahl von CBAM-Zertifikaten gemäß Artikel 22 Absatz 1 verantwortlich.“

9. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Abweichend von Absatz 5 kann die zuständige Behörde die Leistung einer Sicherheit verlangen, wenn sie feststellt, dass der Antragsteller oder der zugelassene CBAM-Anmelder nicht nachweist, dass er finanziell in der Lage ist, den Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachzukommen, d. h. auch wenn er der Anforderung gemäß Artikel 22 Absatz 2 nicht genüge leistet.

Die zuständige Behörde legt die Höhe dieser Sicherheitsleistung auf den als aggregierten Wert der Anzahl der CBAM-Zertifikate berechneten Betrag fest, die der zugelassene CBAM-Anmelder gemäß Artikel 22 entsprechend einem der folgenden Punkte abgeben müsste:

a) gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe g gemeldete Einfuhren von Waren,

b) Menge eingeführter Waren entsprechend der Zollanmeldung oder anderer einschlägiger Informationen, die der zuständigen Behörde aus den beiden vorangegangenen Kalenderjahren vorliegen, oder

c) Schätzung, die davon ausgeht, dass der massenbasierte Schwellenwert um einen Durchschnitt überschritten wird, der den von dieser Verordnung relevanten Sektoren entspricht.

Die Sicherheitsleistung wird als auf erstes Anfordern zahlbare Bankbürgschaft von einem in der Union tätigen Finanzinstitut oder als andere Form der Bürgschaft gestellt, die dieselbe Gewähr bietet.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ist eine Sicherheit gemäß Absatz 5 zu leisten, so gibt die zuständige Behörde die Sicherheit unmittelbar nach dem 30. September des zweiten Jahres frei, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder CBAM-Zertifikate gemäß Artikel 22 abgegeben hat.

Ist eine Sicherheit gemäß Artikel 5a zu leisten, so gibt die zuständige Behörde die Sicherheit unmittelbar nach dem 30. September des zweiten Jahres frei, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder CBAM-Zertifikate gemäß Artikel 22 abgegeben hat. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die zuständige Behörde beschließen, die Laufzeit der geleisteten Sicherheit zu verlängern, wenn eine solche Verlängerung hinreichend begründet wird.

Gibt der zugelassene CBAM-Anmelder nicht die ausreichende Menge an CBAM-Zertifikaten gemäß Artikel 22 ab, so verwendet die zuständige Behörde nach einer Entscheidung gemäß Artikel 19 Absatz 5 die geleistete Sicherheit zur Einziehung der finanziellen Anpassung.

Die zuständige Behörde bestimmt den einzuziehenden Betrag auf der Grundlage der Zahl der Zertifikate, die hätten abgegeben werden müssen, und des Preises der Zertifikate zum Zeitpunkt der Entscheidung.“

10. In Artikel 18 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In diesen delegierten Rechtsakten werden auch die von den Prüfern zu befolgenden Prüfverfahren ausgeführt.“

11. In Artikel 19 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Werden die grauen Emissionen auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen bestimmt, so können die Kommission oder die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats des CBAM-Anmelders den zugelassenen CBAM-Anmelder im Zuge der Überprüfung der CBAM-Erklärung auffordern, den Nachweis zu erbringen, dass die eingeführten Waren in der in der CBAM-Anmeldung angegebenen Anlage hergestellt wurden.“

12. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Kalenderwochen, in denen keine Versteigerung auf der Auktionsplattform stattfindet, entspricht der Preis der CBAM-Zertifikate dem Durchschnitt der Schlusspreise der EU-EHS-Zertifikate in der letzten Woche, in der Versteigerungen auf der Auktionsplattform stattfanden. Für die Kalenderwochen, in denen nur eine Versteigerung auf der Auktionsplattform stattfindet, entspricht der Preis der CBAM-Zertifikate dem Durchschnitt des Schlusspreises dieser Versteigerung und der Schlusspreise der letzten Woche, in der mehrere Versteigerungen auf der Auktionsplattform stattgefunden haben.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission veröffentlicht den Preis der CBAM-Zertifikate am ersten Arbeitstag der folgenden Kalenderwoche auf ihrer Website oder auf eine andere geeignete Art und Weise.“

13. In Artikel 22 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ab 2028 erfolgt die in Unterabsatz 1 beschriebene Berechnung nur auf der Grundlage der Zertifikate, die der zugelassene CBAM-Anmelder in demselben Jahr erworben hat.“

14. Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die überzähligen CBAM-Zertifikate werden über die in Artikel 20 genannte gemeinsame zentrale Plattform zurückgekauft.“

15. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zollbehörden übermitteln der Kommission regelmäßig und automatisch, insbesondere im Wege des gemäß Artikel 56 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 eingerichteten Überwachungsmechanismus, spezifische Informationen zu den zur Einfuhr angemeldeten Waren. Diese Informationen umfassen die EORI-Nummer oder die gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 angegebene Form der Identifizierung des Einführers oder des zugelassenen CBAM-Anmelders sowie die CBAM-Kontonummer des zugelassenen CBAM-Anmelders, den achtstelligen KN-Code der Waren, die Menge, das Ursprungsland, das Datum der Zollanmeldung und das Zollverfahren sowie jegliche anderen Angaben, die für die Einhaltung dieser Verordnung relevant sind, einschließlich, falls zutreffend, Abrechnungen, Wiederausfuhranmeldungen und gleichwertige Zollunterlagen. Wenn der Einführer keine EORI-Nummer hat, teilen die Zollbehörden der Kommission auch den Namen, die Anschrift und, soweit verfügbar, die Kontaktdaten des Einführers mit.

Aus der CBAM-Kontonummer, die bei der Anmeldung von in Anhang I aufgeführten Waren oder von aus solchen Waren gewonnenen Veredelungserzeugnissen in der Zollanmeldung oder einem anderen einschlägigen Dokument angegeben ist, ergibt sich der zugelassene CBAM-Anmelder, der für die Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Verordnung verantwortlich ist.“

- b) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass die Informationen unrichtig oder ungenau sind, so kann sie die Zollbehörden oder die Kommission auffordern, die Richtigkeit oder Genauigkeit dieser Informationen zu überprüfen.“

- c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zum Umfang der Informationen sowie zur Häufigkeit, zum Zeitpunkt und zum Mittel der Übermittlung dieser Informationen gemäß Absatz 2 und 3 des vorliegenden Artikels zu erlassen.“

- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die materielle und die chemische Zusammensetzung der in Anhang I aufgeführten Waren zu bestimmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.“

16. In Artikel 27 Absatz 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:
- c) die künstliche Anpassung der Lieferketten, damit für Waren niedrigere Standardwerte angelegt werden können.“
17. Folgender Artikel 27 a wird eingefügt:

„Artikel 27a

Schwerwiegende und unvorhergesehene Umstände

Die Kommission beobachtet die Lage auf Unionsebene, um die Auswirkungen des CBAM auf den EU-Binnenmarkt zu überwachen. Ist die Kommission unter Berücksichtigung der einschlägigen Hinweise der Auffassung, dass die Aufnahme einer Ware in Anhang I aufgrund schwerwiegender und unvorhergesehener Umstände einen schweren Schaden für den EU-Binnenmarkt verursacht, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 28 zu erlassen, um die fragliche Ware aus Anhang I zu streichen, bis diese schwerwiegenden und unvorhersehbaren Umstände nicht mehr vorliegen.“

18. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 2a Absatz 3, Artikel 6 Absatz 7, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absätze 5a und 6, Artikel 27 Absatz 6 und Artikel 27a wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um weitere Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 2a Absatz 3, Artikel 6 Absatz 7, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absätze 5a und 6, Artikel 27 Absatz 6 und Artikel 27a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.“

- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absätze 10 oder 11, Artikel 2a Absatz 3, Artikel 6 Absatz 7, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absätze 5a und 6, Artikel 27 Absatz 6 oder Artikel 27a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

19. Folgender Artikel 28a wird eingefügt:

„Artikel 28

Dringlichkeitsverfahren

(1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben

werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

(2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren nach Artikel 28 Absatz 7 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt unverzüglich nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.“

20. Artikel 30 Absatz 6 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bis zum 1. Januar 2028 und anschließend alle zwei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Verordnung und die Funktionsweise des CBAM vor. Diesem Bericht können, falls erforderlich, ein Legislativvorschlag oder gemäß dieser Verordnung erlassene Durchführungs- oder delegierte Rechtsakte beigelegt werden. Der Bericht enthält mindestens Folgendes:

a) eine Bewertung der Auswirkungen des CBAM auf

- i) die Verlagerung von CO₂-Emissionen, auch im Zusammenhang mit Ausfuhren,
- ii) die betroffenen Sektoren,
- iii) den Binnenmarkt und die wirtschaftlichen und territorialen Auswirkungen in der gesamten Union,
- iv) die Inflation und die Rohstoffpreise,
- v) Wirtschaftszweige, die in Anhang I aufgeführte Waren verwenden,
- vi) den internationalen Handel, einschließlich der Umverteilung von Ressourcen („Resource Shuffling“),
- vii) die am wenigsten entwickelten Länder;

b) eine Bewertung

- i) des Verwaltungssystems, einschließlich der Umsetzung und Verwaltung der Sicherheitsleistungen und der Zulassung von CBAM-Anmeldern durch die Mitgliedstaaten,
- ii) des Anwendungsbereichs dieser Verordnung, einschließlich der Möglichkeit, ihn auf weitere Waren auszuweiten, bei denen ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht,
- ia) der Eignung der gemäß dieser Verordnung erlassenen Durchführungs- und delegierten Rechtsakte,
- iib) der Eignung der Methoden zur Festlegung von Standardwerten und des auf die Standardwerte angewandten Aufschlags,
- iii) der Umgehungspraktiken,
- iv) der Anwendung von Sanktionen in den Mitgliedstaaten,
- v) der Anwendung des massenbasierten Schwellenwerts, einschließlich der Möglichkeit, diesen Schwellenwert anzuheben und einen zusätzlichen Schwellenwert auf der Grundlage von Sendungen einzuführen;

c) die Ergebnisse von Untersuchungen und verhängte Sanktionen;

- d) aggregierte Informationen über die Emissionsintensität der einzelnen Herkunftsländer für die verschiedenen in Anhang I aufgeführten Waren.“
21. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
22. Anhang IV wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.
23. Anhang VI Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Buchstaben g bis j werden gestrichen.
 - b) Folgender Buchstabe ka wird eingefügt:
„ka) die materielle Zusammensetzung jeder nachgelagerten Ware;“.
24. Ein neuer Anhang VIII wird angefügt, der Anhang III der vorliegenden Verordnung entspricht.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Anhang II Nummern 1 und 6 gelten ab dem 1. Januar 2026.

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, Artikel 1 Nummer 8 Buchstaben a, b und c, Artikel 1 Nummern 21, 23 und 24 sowie Anhang II Nummer 2 gelten dagegen ab dem 1. Januar 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative	3
1.2.	Politikbereich(e).....	3
1.3.	Ziel(e).....	3
1.3.1.	Allgemeine(s) Ziel(e)	3
1.3.2.	Einzelziel(e)	3
1.3.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen	3
1.3.4.	Leistungsindikatoren	3
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	4
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative	4
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative	4
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.....	4
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse	4
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten	5
1.5.5.	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung.....	5
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen	6
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)	6
2.	VERWALTUNGSMABNAHMEN	8
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	8
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsystem(e).....	8
2.2.1.	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	8
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle	8
2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlriskos (bei Zahlung und beim Abschluss)	8
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten	9

3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	10
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan	10
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	12
3.2.1	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel	12
3.2.1.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	12
3.2.1.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	17
3.2.2.	Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird	22
3.2.3.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel	24
3.2.3.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	24
3.2.3.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	24
3.2.3.3.	Mittel insgesamt	24
3.2.4.	Geschätzter Personalbedarf.....	25
3.2.4.1.	Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt	25
3.2.4.2.	Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen.....	26
3.2.4.3.	Geschätzter Personalbedarf insgesamt	26
3.2.5.	Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	28
3.2.6.	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen	28
3.2.7.	Beiträge Dritter.....	28
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	29
4.	DIGITALE ASPEKTE.....	29
4.1.	Anforderungen von digitaler Relevanz	30
4.2.	Daten	30
4.3.	Digitale Lösungen	31
4.4.	Interoperabilitätsbewertung.....	31
4.5.	Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung	32

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

CO₂-Grenzausgleichssystem

1.2. Politikbereich(e)

Klimapolitik

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

In Anbetracht der ehrgeizigeren Klimaschutzziele der Union besteht das übergeordnete Ziel der Einführung eines CBAM in der Bekämpfung des Klimawandels durch Verringerung der Treibhausgasemissionen in der EU und in der Welt.

Mit dem Änderungsvorschlag soll die Wirksamkeit des CBAM im Hinblick auf die Bewältigung des Risikos einer Verlagerung von CO₂-Emissionen gestärkt werden.

1.3.2. Einzelziel(e)

Das übergeordnete Ziel der Bekämpfung des Klimawandels ist in eine Reihe von Einzelzielen weiter aufgegliedert, und zwar: i) Vermeidung des Risikos einer Verlagerung von CO₂-Emissionen im Falle ehrgeizigerer Ziele der EU. ii) Beitrag zur Schaffung stabiler und sicherer politischer Rahmenbedingungen für Investitionen in CO₂-arme oder CO₂-freie Technologien. iii) Sicherstellung, dass die in der Union hergestellten Waren und die in die Union eingeführten Waren einer ähnlichen CO₂-Bepreisung unterworfen sind. iv) Schaffung von Anreizen für Hersteller in Drittländern, die in die EU ausführen, damit sie CO₂-arme Technologien einsetzen. v) Sicherstellung, dass die Maßnahme wirksam ist, durch Minimierung des Umgehungsrisikos, wodurch für die Umweltintegrität gesorgt wird. vi) Sicherstellung eines verhältnismäßigen Verwaltungsaufwands für Unternehmen und Behörden bei der Durchführung der Maßnahme.

Mit dem Änderungsvorschlag soll die Wirksamkeit des CBAM zum Schutz vor dem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen gestärkt werden, indem der Anwendungsbereich auf nachgelagerte Erzeugnisse ausgeweitet wird. Ferner sollen zusätzliche Bestimmungen zur Bekämpfung der CBAM-Vermeidung eingeführt und die für Stromeinfuhren geltenden Vorschriften präzisiert werden.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Durch die Einführung eines CBAM sollen die Treibhausgasemissionen in den vom ihm abgedeckten Sektoren sowohl in der EU-27 als auch im Rest der Welt verringert werden. Darüber hinaus wird erwartet, dass das CBAM die Risiken einer Verlagerung von CO₂-Emissionen verringert, weshalb es die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten im Rahmen des EU-EHS schrittweise ablösen soll.

Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen ging aus der vor der Annahme der CBAM-Verordnung durchgeführten Modellierung hervor, dass die Einführung eines CBAM und anderer Maßnahmen, die zur Erreichung der ehrgeizigeren

Klimaschutzziele der EU erforderlich sind, zu einem Rückgang des BIP der EU-27 um 0,22 % bis 0,23 % im Jahr 2030 führen könnten. Die Auswirkungen auf die Investitionsseite sind mäßig. Auf der Verbrauchsseite scheint das CBAM im Vergleich zu dem Szenario ehrgeizigerer Klimaschutzziele ohne CBAM geringfügig stärkere negative Auswirkungen zu haben.

Indem die Einführung eines CBAM die Verlagerung von CO₂-Emissionen wirksam verringert, zieht sie einen Rückgang der Einfuhren in die EU-27 nach sich. Die sozialen Auswirkungen des CBAM sind insgesamt begrenzt.

Erwartet werden verwaltungstechnische Auswirkungen für die Kommission, die Unternehmen und die nationalen Behörden. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Befolgungskosten für Unternehmen und Behörden zwar erheblich, aber verhältnismäßig und angesichts des ökologischen Nutzens der Maßnahme verkraftbar sein werden.

Die durch den Änderungsvorschlag bis 2030 bewirkte Verringerung der weltweiten Treibhausgasemissionen beläuft sich auf schätzungsweise rund 0,7 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Verlagerung von CO₂-Emissionen weiter verringert wird. Basierend auf Modellrechnungen der JRC wird geschätzt, dass das CBAM in seiner derzeitigen Form die Rate der Verlagerung von CO₂-Emissionen²⁶ im Vergleich zu einem Szenario ohne CBAM um 43 % senken wird. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf ausgewählte stahl- und aluminiumintensive nachgelagerte Erzeugnisse dürfte die Rate weiter senken, wobei mit einer Gesamtverringerung im Vergleich zu einem Szenario ohne CBAM von 76 % zu rechnen ist. Die makroökonomischen Auswirkungen einer Ausweitung auf nachgelagerte Produkte sind vernachlässigbar, mit geschätzten Auswirkungen auf das Bruttoinlandsprodukt der EU von weniger als 0,001 % und insgesamt geringfügigen Auswirkungen auf den Handel, die Produktion und die Verbraucherpreise in der EU.

Die Ausweitung auf nachgelagerte Produkte zielt nicht darauf ab, Einnahmen zu generieren, sondern vielmehr darauf, die Klimawirksamkeit des CBAM durch die Verhinderung einer Verlagerung von CO₂-Emissionen zu stärken. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass der Vorschlag bis 2030 jährliche Einnahmen in Höhe von rund 0,58 Mrd. EUR bewirken wird. Aufgrund der schrittweisen Abschaffung der kostenlosen Zuteilungen im Rahmen des EU-EHS und der schrittweisen Einführung des CBAM sollten die Einnahmen über 2030 hinaus weiter steigen – bis 2035 auf schätzungsweise 0,69 Mrd. EUR.

²⁶

Die Rate der Verlagerung von CO₂-Emissionen ist definiert als Anstieg der Emissionen in nachgelagerten Sektoren außerhalb der EU im Verhältnis zum Rückgang der Emissionen in diesen Sektoren in der EU.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Ziele	Indikatoren	Messinstrumente/Datenquellen
Verringerung der Treibhausgasemissionen	- Emissionsmenge in der EU - Weltweite Emissionsmenge	- Emissionsstatistiken - Sektorstatistiken - Erklärungen von Drittländern dazu, ob das CBAM Anreize für ihre eigene CO₂-Bepreisung geschaffen hat
Förderung saubererer Herstellungsverfahren in Drittländern	- Entwicklung der tatsächlichen Emissionen in den unter das CBAM fallenden Sektoren in Drittländern - Umfang der Stromeinfuhren - Anteil der tatsächlichen Werte, die für Strom gemeldet werden	- Von unter das CBAM fallenden Herstellern in Drittländern nachgewiesene Emissionsmenge - CBAM-Register
Vermeidung einer Verlagerung von CO ₂ -Emissionen	- Wie die obigen Indikatoren für Emissionen - Emissionsmenge in der EU gegenüber der weltweiten Emissionsmenge - Handelsströme in unter das CBAM fallenden Sektoren - Nachgeordnete Handelsströme	- Emissionsstatistiken - Handelsstatistiken - Sektorstatistiken
Gewährleistung der Kohärenz mit der Politik der EU	- Preis der Einfuhrzertifikate entspricht dem Preis im EU-EHS	- Statistiken von mit dem EU-EHS und dem CBAM befassten Behörden
Begrenzung des Verwaltungsaufwands	- Zeitnahe Abwicklung der CBAM-Durchsetzung (z. B. mögliches Schlichtungsverfahren) - Prüfung der tatsächlichen Emissionsmenge durch den Ausführer	- Rückmeldungen von der Industrie und von Behörden, die für die Umsetzung des CBAM zuständig sind - Für die Verwaltung im Zusammenhang mit dem CBAM erforderliche Anzahl von Mitarbeitenden

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

- ☐ eine neue Maßnahme
- ☐ eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme²⁷
- ☒ die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme
- ☐ die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Das CBAM wurde ab Oktober 2023 eingeführt. Ein vereinfachtes System der CBAM-Regelung ist derzeit bis Ende 2025 in Kraft. Insbesondere gilt derzeit ein Übergangszeitraum (Probelauf für die Datenerhebung), um die reibungslose Einführung des CBAM zu erleichtern und den Händlern und Einführern Gelegenheit zu geben, sich darauf einzustellen.

Die Kommissionsdienststellen sind für die Umsetzung und Durchsetzung des CBAM sowohl während des Übergangszeitraums (2023-2025) als auch in der endgültigen Phase (ab 2026) zuständig.

Während des Übergangszeitraums mussten dazu bei Einführern von CBAM-Waren in die EU Informationen zu den mit diesen Waren verbundenen grauen Treibhausgasemissionen erhoben und Daten analysiert werden.

Das CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) fordert eine schrittweise Einführung der verschiedenen Funktionen, die für seine wirksame Umsetzung erforderlich sind. Zunächst muss eine Reihe von Berichten und Überprüfungen erstellt werden, um die Festlegung der finanziellen Verpflichtungen zu erleichtern. Daher ist vorgesehen, die CBAM-Verordnung in zwei aufeinanderfolgenden Zeiträumen umzusetzen: einem Übergangszeitraum von Oktober 2023 bis Ende 2025 und einem endgültigen Zeitraum ab Anfang 2026.

Während des Übergangszeitraums beschränkt sich die Pflicht für Einführer und EU-Behörden (Zoll) auf die Vorlage der vierteljährlichen CBAM-Berichte zusätzlich zu den Einfuhranmeldungen.

Während des Übergangszeitraums wurde ein Übergangsinformationsmanagementsystem (CBAM TP) eingerichtet, um die Vorlage und den Empfang der vierteljährlichen Berichte sowie die Assimilation der Daten aus den einzelnen Berichten in einer aggregierten Datenbank zu unterstützen und deren wirksame Analyse für die Zwecke der Berichterstattung im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung zu ermöglichen.

Darüber hinaus haben die Zollbehörden während des Übergangszeitraums die Aufgabe, die Zollanmelder über ihre Berichtspflichten zu informieren, um so zum Erfassen der Informationen und zur Sensibilisierung dafür beizutragen, dass die Anmelder gegebenenfalls den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders

²⁷ Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

beantragen müssen (vor der ersten Einfuhr CBAM-relevanter Waren ab dem 1. Januar 2026).

Der endgültige Zeitraum beginnt am 1. Januar 2026 für die im Folgenden aufgeführten Aufgaben der Verwaltung der eigentlichen CBAM-Erklärungen und -Zertifikate und ein Jahr früher für die Registrierung der zugelassenen Anmelder und die Verarbeitung der CBAM-Zulassungen durch die zuständigen Behörden:

- Einführer sind erst berechtigt, diese Waren einzuführen, nachdem ihnen von den zuständigen Behörden eine Zulassung erteilt wurde (außer im Falle der Ausnahme) oder wenn sie einen als CBAM-Anmelder zugelassenen Vertreter benennen. Die Zollbehörden sollten die Einfuhr CBAM-relevanter Waren nur dann gestatten, wenn ein zugelassener CBAM-Anmelder beteiligt ist. Darüber hinaus dürfen die Zollbehörden die Waren kontrollieren, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung des zugelassenen CBAM-Anmelders, den achtstelligen KN-Code, die Menge und das Ursprungsland der eingeführten Waren, das Anmeldedatum und das Zollverfahren. Die Kommission sollte die Risiken im Zusammenhang mit dem CBAM bei der Festlegung gemeinsamer Risikokriterien und -standards gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 berücksichtigen.

- Das CBAM sollte sich auf ein Anmeldesystem stützen, bei dem ein zugelassener CBAM-Anmelder, der in seinem eigenen Namen handeln oder einen oder mehrere Einführer vertreten kann, jährlich eine Erklärung über die grauen Emissionen einreicht, die mit den in das Zollgebiet der Union eingeführten Waren verbunden sind, und eine den angemeldeten Emissionen entsprechende Anzahl an CBAM-Zertifikaten abgibt.

- Ein zugelassener CBAM-Anmelder sollte eine Reduzierung der Zahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate entsprechend dem bereits in anderen Rechtsordnungen für diese Emissionen tatsächlich gezahlten CO₂-Preis beantragen dürfen. In der Änderungsverordnung wird vorgeschlagen, einen Standard-CO₂-Preis einzuführen, der es Anmeldern ermöglichen würde, einen Abzug in Anspruch zu nehmen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass ein CO₂-Preis tatsächlich gezahlt wurde.

- Die angegebenen grauen Emissionen sollten von einer Person überprüft werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle der EU akkreditiert wurde, wenn tatsächliche Emissionen angegeben werden.

- Das CBAM-Zentralsystem sollte es Betreibern von Anlagen in Drittländern ermöglichen, sich im CBAM-Register zu registrieren und zugelassenen CBAM-Anmeldern die Angaben zu ihren geprüften, mit der Herstellung von Waren verbundenen grauen Treibhausgasemissionen zur Verfügung zu stellen. Die Kommission sollte das CBAM-Register verwalten, das Daten über die zugelassenen CBAM-Anmelder, Betreiber und Anlagen in Drittländern enthält. In der Änderungsverordnung wird vorgeschlagen, akkreditierten Prüfern den Zugang zum Register zu ermöglichen, um die Zuverlässigkeit der Emissionsdaten zu verbessern, die die Betreiber den Anmeldern über das Register übermitteln.

- Um das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen zu verringern, sollte die Kommission Maßnahmen ergreifen, um gegen Umgehungspraktiken vorzugehen.

- Für den Verkauf und den Rückkauf von CBAM-Zertifikaten sollte eine zentrale gemeinsame Plattform eingerichtet werden. Im Hinblick auf die Beaufsichtigung der Transaktionen auf der zentralen gemeinsamen Plattform sollte die Kommission den

Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission fördern. Darüber hinaus sollte ein zügiger Informationsfluss zwischen der zentralen gemeinsamen Plattform und dem CBAM-Register eingerichtet werden.

– Die Kommission sollte risikobasierte Kontrollen durchführen und den Inhalt der CBAM-Erklärungen entsprechend überprüfen. Zu Durchsetzungszwecken können die Mitgliedstaaten auch Überprüfungen einzelner CBAM-Erklärungen vornehmen. Die Schlussfolgerungen aus den Überprüfungen einzelner CBAM-Erklärungen sollten der Kommission mitgeteilt und anderen zuständigen Behörden im CBAM-Register zur Verfügung gestellt werden.

– Die Mitgliedstaaten sollten für die ordnungsgemäße Festsetzung und Erhebung der Einnahmen aus der Anwendung der vorliegenden Verordnung verantwortlich sein.

Daher nimmt im endgültigen Zeitraum die Zahl der der Europäischen Kommission übertragenen Aufgaben drastisch zu, was eine Erhöhung des Personalbedarfs zur Folge hat. Zu den Aufgaben dieses Teams gehören die Kontrolle der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilten Zulassungen für CBAM-Anmelder, die Verwaltung der zentralen Datenbank und des zentralen Registers, die Koordinierung und der Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Überprüfung der Erklärungen und die Aufsicht über die externe Plattform und schließlich Aufgaben, die rechtliche Kompetenzen erfordern, wie Rechtsstreitigkeiten und Einziehungen und die Beaufsichtigung der finanziellen Verantwortung. Die Struktur des Teams wird im Folgenden näher definiert.

Während des endgültigen Zeitraums wird die Kommission für die meisten Aufgaben zuständig sein, die sich aus der CBAM-Verordnung ergeben.

Mit dem Änderungsvorschlag werden neue Bestimmungen zur Bekämpfung der CBAM-Vermeidung eingeführt, die zusätzliche Aufgaben für die Kommission ab 2027 mit sich bringen. Dazu gehören die Entwicklung, Umsetzung und Überwachung der Operationalisierung der neuen Bestimmungen zur Bekämpfung der CBAM-Vermeidung. Insbesondere erfordern diese Maßnahmen eine zusätzliche Prüfung der Gültigkeit der von den Einführern vorgelegten Nachweise, mit denen die in der CBAM-Erklärung gemachten Angaben überprüft werden sollen.

Darüber hinaus bringen die vorgeschlagenen Änderungen einen zusätzlichen Bedarf an Finanzmitteln mit sich, um den analytischen Input zu finanzieren, den die Kommission für die Durchführung wesentlicher Aufgaben ab 2027 benötigt. Insbesondere wird die Kommission Standardwerte für die neuen Waren, die in Anhang I der Verordnung aufgenommen werden, entwickeln (und jährlich aktualisieren) müssen. Darüber hinaus wurden ihre Zuständigkeiten für die Überwachung und Aufdeckung von Vermeidungs- und Umgehungspraktiken ausgeweitet, was die Beschaffung von Datenbanken und Marktinformationen erfordert, die in ein robustes Risikoanalyse- und -aufdeckungssystem einfließen. Für 2027 wird dies voraussichtlich 2 Mio. EUR an anderen Ausgaben als IT-Ausgaben erfordern, zusätzlich zu dem Mittelbedarf, der in dem Finanz- und Digitalbogen zum Vorschlag zur Vereinfachung und Stärkung des CBAM ermittelt wurde (+ 2 Mio. EUR auf Jahresbasis).

IT-Haushalt des CBAM

Die für das CBAM im Zeitraum 2023-2027 einzusetzenden/zu bindenden Mittel wurden mit 120,69 Mio. EUR veranschlagt. Der IT-Haushalt des CBAM umfasst

Analyse- und Entwicklungsdienste, Implementierungsdienste, operative Dienste, Cloud-Dienste und/oder Vor-Ort-Hardware- und -Softwareizenzen für das CBAM-System im Übergangs- und im endgültigen Zeitraum wie folgt:

- Die CAPEX-Kosten wurden auf der Grundlage der tatsächlich eingesetzten Haushaltsmittel und der von der IT-Governance der Kommission genehmigten Haushaltsmittel in Form genehmigter Zukunftskonzepte für die folgenden früheren IT-Projekte der GD TAXUD aufgrund ihrer Ähnlichkeit mit dem IT-Architekturmodell geschätzt: CDS, CRMS2, SURV3, REX, CSRD2, EBTI, von der GD TAXUD entwickelte und betriebene transeuropäische Zollanmeldungsmanagementsysteme.
- Die OPEX-Kosten wurden auf der Grundlage der derzeitigen jährlichen Infrastruktur- und Betriebskosten der GD TAXUD, ihrer Mittel für IT-Infrastruktur, IT-Unterstützung und Service-Desk-Tätigkeiten für die Produktionssysteme, die im Rahmen der oben genannten Projekte bereitgestellt werden, bewertet.
- Die Preisgestaltung basiert auf den derzeit geltenden Rahmenverträgen.

In der Haushaltslinie für IT-Politik sind die Mittel für die gemeinsame Beschaffung der Plattform für den Kauf und Verkauf von Zertifikaten für die Verwaltung von Vorgängen durch die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten nicht enthalten.

Das CBAM-Team würde im Jahr 2027 aus 90 Bediensteten der Kommission (darunter 15 IT-Mitarbeitende) bestehen.

Die Aufschlüsselung des gesamten Personals, einschließlich des IT-Personals, von 2023 bis 2027 würde wie folgt ausfallen:

Jahr	2023	2024	2025	2026	2027
Gesamtzahl Personal	20	33	44	66	90
CBAM-Team	12	21	29	50	74
CBAM-IT-Team	8	12	15	16	16

Angesichts der strategischen Bedeutung, des Umfangs und der Komplexität des CBAM-IT-Projekts ist ein spezielles CBAM-IT-Team erforderlich, das die gesamte Projektumsetzung und den Betrieb verwaltet.

Das CBAM-IT-Team besteht aus 16 Mitgliedern mit spezialisierten IT-Profilen, die zuständig sind für die Festlegung und Verwaltung der IT-Systemarchitektur des CBAM sowie für dessen Projektorganisation und -planung, die Tätigkeiten in Bezug auf Entwicklung und Implementierung, die Organisation des Service-Modells sowie das Management von Transaktionen und Support für Wirtschaftsakteure, Kommissionsdienststellen und Klimaschutz- und Zollbehörden, für die CBAM-IT-Systeme sowohl des Übergangs- als auch des endgültigen Zeitraums.

Der vorgeschlagene Plan für den Einsatz des CBAM-IT-Teams ist folgender:

Jahr	2023	2024	2025	2026	2027
------	------	------	------	------	------

Anzahl Mitarbeitende	8	12	15	15	15
Beamte	4	5	5	5	5
Vertragsbedienstete	4	7	10	10	10

Zusätzliches externes Personal (PXE) wird je nach Bedarf aus dem IT-Haushalt des CBAM eingestellt.

- 1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante): Die Verringerung der Treibhausgasemissionen ist grundsätzlich ein grenzübergreifendes Problem, das wirksames Handeln in einem größtmöglichen Maßstab erfordert. Die EU ist als supranationale Organisation in einer guten Position, um eine wirksame Klimapolitik in der EU zu etablieren, wie sie es mit dem EU-EHS getan hat.

Es gibt bereits einen harmonisierten CO₂-Preis auf EU-Ebene. Dies ist der aus dem EU-EHS hervorgehende Preis für die unter dieses System fallenden Sektoren. Die einzige sinnvolle Möglichkeit, die Gleichwertigkeit zwischen den im EU-Binnenmarkt angewandten Regeln zur Einpreisung der Kosten der CO₂-Emissionen und den entsprechenden für Einfuhren geltenden Regeln sicherzustellen, besteht darin, Maßnahmen auf Unionsebene zu ergreifen.

Jede Initiative muss so umgesetzt werden, dass Einführern unabhängig von dem Ursprungsland, dem Einfuhrhafen und dem Bestimmungsort innerhalb der EU einheitliche Bedingungen und Anreize für die Verringerung der Treibhausgasemissionen geboten werden, die denen entsprechen, die heimischen Herstellern geboten werden. Dies kann nur durch Maßnahmen auf EU-Ebene auf wirksame Weise geschehen.

Die mit der Änderungsverordnung vorgeschlagene Vereinfachung sollte am besten auf EU-Ebene vorgenommen werden, um Rechtssicherheit und Kohärenz zu gewährleisten. Dies wird gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen und Behörden in der gesamten Union gewährleisten, die von der Rationalisierung der Berichtspflichten, die sich aus diesem Vorschlag ergibt, profitieren werden.

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post) Parallel zum EU-EHS lassen sich die Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Schutz vor dem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen im EU-Binnenmarkt am besten auf EU-Ebene realisieren. Darüber hinaus kann dem Erfordernis, die Verwaltungskosten möglichst niedrig zu halten, am besten entsprochen werden, indem einheitliche Vorschriften für den gesamten Binnenmarkt festgelegt werden, was den Mehrwert eines Tätigwerdens auf EU-Ebene weiter unterstreicht.

Die öffentliche Konsultation hat den Mehrwert einer auf EU-Ebene ergriffenen Maßnahme in Bezug auf das CBAM bestätigt. Die Interessenträger sind sich insbesondere einig, dass ein CBAM auf EU-Ebene wegen der unterschiedlichen Ziele der EU und der übrigen Welt sowie zur Unterstützung der weltweiten

Klimaschutzanstrengungen erforderlich ist. Angesichts der Stellung der EU im internationalen Handel kann ein CBAM, das von ihr eingeführt wird, aufgrund der umweltbezogenen Wirkung auf die internationalen Klimaschutzziele ein überzeugendes Beispiel zur Nachahmung abgeben.

Daher erfordern die Ziele der Verringerung der Emissionen und der Klimaneutralität – in Ermangelung gleichermaßen ehrgeiziger globaler Politiken – das Tätigwerden der Europäischen Union.

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Der Änderungsvorschlag stützt sich auf die Erfahrungen, die seit Beginn der Übergangsphase der Anwendung des CBAM am 1. Oktober 2023 gesammelt wurden.

1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Am 16. Juli 2025 legte die Kommission ihren Vorschlag für einen ehrgeizigen und dynamischen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) in Höhe von fast 2 Bio. EUR vor. Die Kommission stellte fünf neue Eigenmittel vor, mit denen sie ihre Prioritäten finanzieren und gleichzeitig die von der EU im Rahmen von NextGenerationEU aufgenommenen Mittel zurückzahlen sowie die nationalen Beiträge zum EU-Haushalt begrenzen will. Zu den vorgeschlagenen neuen Eigenmitteln gehört auch das CBAM, das zwischen 2028 und 2034 voraussichtlich durchschnittlich rund 1,45 Mrd. EUR (zu jeweiligen Preisen) pro Jahr einbringen wird.

Mit dem Änderungsvorschlag werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission weiter ausgeweitet, um sicherzustellen, dass das CBAM wirksam umgesetzt und nicht umgangen/vermieden wird. Dies erfordert zusätzliche Haushaltsmittel im Rahmen des aktuellen MFR. Darüber hinaus und unbeschadet des Ergebnisses der Verhandlungen über den nächsten MFR müssen im Rahmen des nächsten MFR die entsprechenden Finanzmittel bereitgestellt werden, da die meisten Aufgaben wiederkehrender Natur sind.

1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

Die Kosten für die Umsetzung des CBAM werden aus dem EU-Haushalt finanziert.

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

☐ **Befristete Laufzeit**

- ☐ Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ
- ☐ Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

☒ **unbefristete Laufzeit**

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ
- Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)

☒ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

- ☒ über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- ☐ über Exekutivagenturen

☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten

☐ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- ☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- ☐ die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
- ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☐ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- ☐ in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

Entfällt

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Die Kommission wird sicherstellen, dass Regelungen für die Überwachung und Bewertung der Funktionsweise des CBAM anhand der wichtigsten politischen Ziele bestehen.

Vor Ablauf des Übergangszeitraums Ende 2025 und danach alle zwei Jahre wird die Kommission umfassende Bewertungen der Funktionsweise des CBAM, einschließlich seiner Governance, veröffentlichen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Ein stark zentralisierter Aufbau ermöglicht eine einheitliche und effiziente Umsetzung des CBAM in der gesamten EU, auch in Mitgliedstaaten mit eingeschränkteren Verwaltungskapazitäten im Klimabereich. Die meisten Durchführungs- und Durchsetzungsaufgaben wurden den Kommissionsdienststellen übertragen. Diese erfordern auch eine größere Zahl von Kontrollfunktionen, um die ordnungsgemäße Umsetzung und Verwaltung des CBAM zu gewährleisten. Die Kommission hat außerdem mehr Maßnahmen zur Betrugsprävention vorgesehen.

Dieser Änderungsvorschlag enthält eine Reihe von Bestimmungen zur Verringerung des Vermeidungs- und Umgehungsrisikos, um die Wirksamkeit des CBAM zu erhöhen. Dies wiederum bedeutet für die Kommission einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf für die Wahrnehmung dieser zusätzlichen Aufgaben und die Ausweitung des CBAM-Registers.

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Das CBAM wird sich auf ein deklaratives System stützen, welches das Risiko birgt, dass keine oder eine falsche Erklärung abgegeben wird. Es wurde das Risiko ermittelt, dass CBAM-Waren nicht oder falsch angemeldet werden (z. B. in Bezug auf die Emissionsintensität, die eingeführten Mengen oder den Produktionsort).

Derzeit wird ein internes Kontrollsystem eingerichtet, das verschiedene Verteidigungslinien umfasst, bei denen sowohl automatisierte Kontrollen als auch Expertenbeurteilungen und Risikobewertungen zum Einsatz kommen. Es ist geplant, Datenanalysetechniken einzuführen, um solche Risiken zu erkennen.

Um dem Risiko unterlassener Erklärungen zu begegnen, schreibt das System eine Zulassung vor der Einfuhr von Waren vor, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Es ist die Aufgabe der nationalen Zollbehörden, diese Vorschrift durchzusetzen, indem sie die Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr nicht zulassen, solange dem Anmelder nicht die Zulassung gemäß dieser Verordnung erteilt wurde. Darüber hinaus werden die Dienststellen der Kommission im Laufe eines Jahres regelmäßig mögliche Fälle überwachen, in denen Einführer trotz Erreichen der oder Annäherung an die CBAM-Meldeschwelle (auch bei grenzüberschreitenden Einfuhren) kein Zulassungsverfahren eingeleitet haben.

Um dem Risiko falscher Angaben zu begegnen, wird ein risikobasierter Ansatz auf der Grundlage von vorab festgelegten Kriterien und von Zufallskontrollen eingerichtet. Der vorliegende CBAM-Vorschlag sieht vor, dass den Kommissionsdienststellen die Befugnis übertragen wird, Nachweise zu verlangen, die die Verwendung der tatsächlichen Emissionen für gewisse KN-Codes oder Ursprungsländer ermöglichen. Der Vorschlag sieht außerdem vor, die Verwendung der tatsächlichen Emissionen für gewisse KN-Codes und/oder Ursprungsländer an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen.

Zudem wird eine Sanktionsregelung festgelegt, die von einer möglichen Umgehung abschrecken soll. Die Prüfung wird sowohl auf Ebene der CBAM-Erklärung durch die nationalen Behörden als auch auf Ebene der Einfuhranmeldungen durch die Zollbehörden erfolgen.

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Die Kommissionsdienststellen werden die ordnungsgemäße Anwendung des CBAM kontrollieren, insbesondere die Abgabe von CBAM-Zertifikaten und die korrekte Anwendung der De-minimis-Schwelle. Ein robustes Risikomanagementsystem soll kosteneffiziente Kontrollen gewährleisten und Umgehungsrisiken begegnen.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Die finanziellen Interessen der Union sollten während des gesamten Ausgabenzyklus durch verhältnismäßige Maßnahmen geschützt werden, darunter Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Rückforderung entgangener, zu Unrecht gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.

Effiziente Betrugsbekämpfungsmaßnahmen erfordern eine aktive Zusammenarbeit, einschließlich Wissens- und Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Behörden sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene; auch eine Zusammenarbeit mit Drittländern kann erforderlich sein. Die CBAM-Verordnung sieht in ihrer derzeitigen Fassung bereits solide Kanäle für die Zusammenarbeit zwischen den nationalen zuständigen Behörden und den Zollbehörden vor. Es wurde ein CBAM-Risikomanagement-Netzwerk eingerichtet, das bereits mit der Arbeit an Maßnahmen zur Bekämpfung der CBAM-Umgehung begonnen hat und insbesondere den vorliegenden Vorschlag mit operativen Verbesserungen der CBAM-Verordnung zur Bekämpfung von Umgehungsrisiken inspiriert hat.

Der Änderungsvorschlag trägt dazu bei, dem Risiko einer Umgehung des CBAM besser zu begegnen, insbesondere durch 1) verbesserte Möglichkeiten zur Überwachung der Rückverfolgbarkeit, um dem Risiko falscher Angaben zur Emissionsintensität entgegenzuwirken, 2) eine detailliertere Berichterstattung über die materielle und chemische Zusammensetzung der Waren unter den verschiedenen KN-Codes, um dem Risiko falscher Angaben zur Emissionsintensität entgegenzuwirken, und 3) Maßnahmen gegen missbräuchliche Praktiken. Schließlich wird vorgeschlagen, Produktionsabfälle als CBAM-Vorläuferstoff aufzunehmen, da diese als Umgehungs kanal identifiziert wurden, um die Emissionen eines Produktionsprozesses und somit die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des CBAM künstlich zu reduzieren.

Besonderes Augenmerk sollte auf unzuverlässige Wirtschaftsteilnehmer (z. B. Scheinfirmen, „Missing Trader“) und den grenzüberschreitenden Handel innerhalb der EU gelegt werden. Das oben genannte CBAM-Risikomanagement-Netzwerk wird sich mit solchen Risiken befassen.

Es sollten schnelle Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung ergriffen werden, um auf neue bzw. neu erkannte Betrugsrisiken reagieren zu können. Die zuständigen Behörden sollten über Betrugsmuster Bericht erstatten und Wissen darüber austauschen. Das CBAM-Register wird nach den Grundsätzen des Wissensaustauschs, der automatisierten Kontrollen sowie der Überprüfung und des Informationsaustauschs zwischen den Beteiligten eingerichtet. Für die Meldung möglicher Fälle einer Umgehung wird sich das CBAM-Risikomanagementsystem insbesondere auf bewährte und funktionierende Kommunikationsschnittstellen mit den Zollbehörden (CRMS2) stützen.

Kommt ein zugelassener CBAM-Anmelder oder Einführer den Verpflichtungen aus der CBAM-Verordnung nicht nach, werden Sanktionen verhängt. Bei wiederholten Verstößen kann die nationale zuständige Behörde die vorübergehende Sperrung des Kontos des Anmelders beschließen.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM ²⁸	von EFTA-Ländern ²⁹	von Kandidaten ländern und potenzielle n Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
7	20 01 02 01	GM/NGM	NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
3	09 20 04 01 (CBAM)	GM/NGM	NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidaten ländern und potenzielle n Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
Entfällt	Entfällt	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

²⁸ GM = getrennte Mittel, NGM = nichtgetrennte Mittel.

²⁹ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Bei den Zahlen in Bezug auf den Programmplanungszeitraum 2028-2034 handelt es sich lediglich um Richtwerte, die dem Ergebnis der laufenden Verhandlungen über den nächsten MFR nicht vorgreifen.

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		3	Natürliche Ressourcen und Umwelt (IT)				
GD TAXUD			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021-2027 INSGESAMT
			2024	2025	2026	2027	
Operative Mittel							
Haushaltslinie 09 20 04 01 (CBAM)	Verpflichtungen	(1a)	28,090	34,750	33,700	35,150	131,690
	Zahlungen	(2a)	17,530	21,157	32,090	34,067	104,844
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für GD TAXUD	Verpflichtungen	= 1a+1b+3	28,090	34,750	33,700	35,150	131,690
	Zahlungen	= 2a+2b+3	17,530	21,157	32,090	34,067	104,844
			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021-2027 INSGESAMT
			2024	2025	2026	2027	
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	28,090	34,750	33,700	35,150	131,690
	Zahlungen	(5)	17,530	21,157	32,090	34,067	104,844

Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 3		= 4+6	28,090	34,750	33,700	131,690
des Mehrjährigen Finanzrahmens		= 5+6	17,530	21,157	32,090	104,844

			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
• Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	(4)	28,090	34,750	33,700	35,150	131,690
	Zahlungen	(5)	17,530	21,157	32,090	34,067	104,844
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	= 4+6	28,090	34,750	33,700	35,150	131,690
	Zahlungen	= 5+6	17,530	21,157	32,090	34,067	104,844

	Jahr	2028	Jahr	2029	Jahr	2030	Jahr	2031	Jahr	2032	Jahr	2033	Jahr	2034	MFR 2028-2034 INSGESAMT
• Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	29,100	24,823	25,568	26,335	27,125	27,939	28,777	189,667						
	Zahlungen	18,042	15,142	15,852	16,064	25,769	26,542	31,367	148,778						
• Aus der Dotation bestimmter Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)															
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 3 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	29,100	24,823	25,568	26,335	27,125	27,939	28,777	189,667						
	Zahlungen	18,042	15,142	15,852	16,064	25,769	26,542	31,367	148,778						

* Bei den Zahlen in Bezug auf den MFR 2028-2034 in der vorstehenden Tabelle handelt es sich lediglich um Richtwerte, bis das Ergebnis der Verhandlungen vorliegt, das nicht vorweggenommen werden kann.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	„Verwaltungsausgaben“				
GD TAXUD		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
• Personalausgaben		8,572	6,271	8,740	11,700	35,283
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,600	0,300	0,306	0,312	1,518
GD TAXUD INSGESAMT	Mittel	9,172	6,571	9,046	12,012	36,801

Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	9,172	6,571	9,046	12,012	36,801
---	--	-------	-------	-------	--------	--------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD TAXUD		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGESAMT
• Personalausgaben		13,293	13,293	13,293	13,293	13,293	13,293	13,293	93,051
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,310	0,319	0,329	0,339	0,349	0,359	0,370	2,375
GD TAXUD INSGESAMT	Mittel								

Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 4 des Mehrfährigen Finanzrahmens		(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)							
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

* Bei den Zahlen in Bezug auf den MFR 2028-2034 in der vorstehenden Tabelle handelt es sich lediglich um Richtwerte, bis das Ergebnis der Verhandlungen vorliegt, das nicht vorweggenommen werden kann.

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 20 28	Jahr 20 29	Jahr 20 30	Jahr 20 31	Jahr 20 32	Jahr 20 33	Jahr 20 34	INSGESAMT
RUBRIK 7 (Programmplanungszeitraum 2021-2027); RUBRIK 4 (Programmplanungszeitraum 2028-2034)												
Personalausgaben	8,572	6,271	8,740	11,700	13,293	13,293	13,293	13,293	13,293	13,293	13,293	128,334
Sonstige Verwaltungsausgaben – Dienstreisen	0,600	0,300	0,306	0,312	0,310	0,319	0,329	0,339	0,349	0,359	0,370	3,893
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 7 (Programmplanungs- zeitraum 2021-2027);	9,172	6,571	9,046	12,012	13,603	13,612	13,622	13,632	13,642	13,652	13,663	132,227

[illegible]

* Bei den Zahlen in Bezug auf den MFR 2028-2034 in der vorstehenden Tabelle handelt es sich lediglich um Richtwerte, bis das Ergebnis der Verhandlungen vorliegt, das nicht vorweggenommen werden kann.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7	Verpflichtungen	37,262	41,321	42,746	47,162	168,491
	Zahlungen	26,702	27,728	41,136	46,079	141645
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4	Verpflichtungen	42,703	39,190	40,767	41,591	285,091
	Zahlungen	29,892	26,257	39,136	44,986	233,881

* Bei den Zahlen in Bezug auf den MFR 2028-2034 in der vorstehenden Tabelle handelt es sich lediglich um Richtwerte, bis das Ergebnis der Verhandlungen vorliegt, das nicht vorweggenommen werden kann.

			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 20 28	Jahr 20 29	Jahr 20 30	Jahr 20 31	Jahr 203 2	Jahr 20 33	Jahr 20 34	LFDS INSGES AMT
Mittel INSGESAMT	Verpflichtu ngen		37,262	41,321	42,746	47,162	42,703	38,435	39,190	39,967	40,767	41,591	42,440	453,584
unter den	Zahlungen		26,702	27,728	41,136	46,079	29,892	26,904	26,257	26,778	39,136	39,928	44,986	375,526

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INSGESAMT
	2024	2025	2026	2027	
RUBRIK 7					
Personalausgaben	8,572	6,271	8,740	11,700	35,283
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,600	0,300	0,306	0,312	1,518
Zwischensumme RUBRIK 7	9,172	6,571	9,046	12,012	36,801
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	9,172	6,571	9,046	12,012	36,801

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)³²

BEWILLIGTE MITTEL		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028- 34
		2024	2025	2026	2027	
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)						
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		21	21	25	30	30 pro Jahr
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0	
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)		0	0	0	0	
01 01 01 11 (Direkte Forschung)		0	0	0	0	
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0	
• Externes Personal (in VZÄ)						
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		12	23	40	60	60 pro Jahr
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0	
Haushaltslinie	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0	

³²

Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0	
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0	
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0	
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0	
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0	0	
INSGESAMT		33	44	65	90	90 pro Jahr

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren
Planstellen	Nicht zutreffend	Entfällt	Entfällt	Nicht zutreffend
Externes Personal (VB, ANS, LAK)	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	Gemäß der CBAM-Verordnung muss die Kommission nach deren Annahme mehrere delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte erlassen. Kommissionspersonal wird auch zur Überprüfung und Bewertung der Funktionsweise des CBAM-Systems und zur Einrichtung des IT-Systems benötigt. Mit dem Änderungsvorschlag werden neue Bestimmungen zur Bekämpfung der CBAM-Vermeidung eingeführt, die zusätzliche Aufgaben für die Kommission ab 2027 mit sich bringen. Insbesondere erfordern diese Maßnahmen eine zusätzliche Prüfung der Gültigkeit der von den Einführern vorgelegten Nachweise, mit denen die in der CBAM-Erklärung gemachten Angaben überprüft werden sollen.
Externes Personal	Viele Aufgaben können von externen Akteuren ausgeführt werden. Mit dem Änderungsvorschlag werden neue Bestimmungen zur Bekämpfung der CBAM-Vermeidung eingeführt, die zusätzliche Aufgaben für die Kommission ab 2027 mit sich bringen. Insbesondere erfordern diese Maßnahmen eine zusätzliche Prüfung der Gültigkeit der von den Einführern vorgelegten Nachweise, mit denen die in der CBAM-Erklärung gemachten Angaben verifiziert werden sollen.

3.2.5. *Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien*

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel unter Rubrik 7 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltslinie ausgewiesen werden.

Die Mittel unter den Rubriken 1-6 sollten als „IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme“ ausgewiesen sein. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die in dieser Tabelle dargelegten Informationen sollten mit den Angaben in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ vereinbar sein.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT
RUBRIK 7					
IT-Ausgaben (intern)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0,000	0,000	0,000	5,000	5,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	5,000	5,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	5,000	5,000

3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☐ kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- ☒ erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.

Für 2027 sind zusätzliche IT-Ausgaben in Höhe von 3 Mio. EUR erforderlich, um die IT-Konzeptions und -Entwicklungsaufgaben zu finanzieren, die notwendig sind, um das CBAM-Register an den neuen Anwendungsbereich und die neuen Modelle anzupassen, die Instrumente für die Analyse im Rahmen des Risikomanagements zu verbessern, die zusätzlichen nachgelagerten Erzeugnisse und Dienstleistungen zur Bekämpfung von Vermeidungen und Umgehungen zu integrieren und die IT-Dienste und den IT-Support entsprechend der erforderlichen Kapazität, der Ausweitung auf nachgelagerte Erzeugnisse und den Funktionen zur Unterstützung des Risikomanagements und zur Aufdeckung von Umgehungen und Vermeidung als Teil des CBAM-Registers und/oder des CBAM-Datenlabors auszubauen.

Darüber hinaus werden – unbeschadet des Ergebnisses der Verhandlungen über den nächsten MFR – ab 2027 jährlich zusätzliche Mittel in Höhe von 2 Mio. EUR benötigt, um auf analytisches Fachwissen zurückgreifen zu können, welches der Kommission ermöglicht, die ihr im Änderungsvorschlag übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Insbesondere wird die Kommission Standardwerte für die neuen Waren, die in Anhang I der Verordnung aufgenommen werden, entwickeln (und jährlich aktualisieren) müssen. Darüber hinaus wurden die Zuständigkeiten der Kommission für die Überwachung und Aufdeckung von Umgehungs- und

Vermeidungspraktiken ausgeweitet, was die Beschaffung von Datenbanken und Marktinformationen erfordert, die in ein robustes Risikoanalyse- und -aufdeckungssystem einfließen. Diese Kosten wurden im vorherigen Finanzbogen nicht berücksichtigt und werden ab 2027 tatsächlich anfallen

- ☐ erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☒ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor
- ☐ sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - ☒ auf die Eigenmittel
 - ☒ auf die übrigen Einnahmen
 - ☒ Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ³³				
		Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030
Artikel		z.E.	z.E.	z.E.	z.E.	z.E.

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

09 20 04 01

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

Die Auswirkungen auf die Eigenmittel sind mit „p.m.“ angegeben, wie im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Kommission COM(2025) 574 zur Änderung des Beschlusses über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union.

³³ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Die Auswirkungen auf die sonstigen Einnahmen sind mit „p.m.“ angegeben, wie im Zusammenhang mit der Erhebung der Einnahmen aus Gebühren (Artikel 20) für die Finanzierung der gemeinsamen CBAM-Plattform, für die die Schätzung erst nach Festlegung der Gebührenmodalitäten bekannt sein wird.

4. **DIGITALE ASPEKTE**

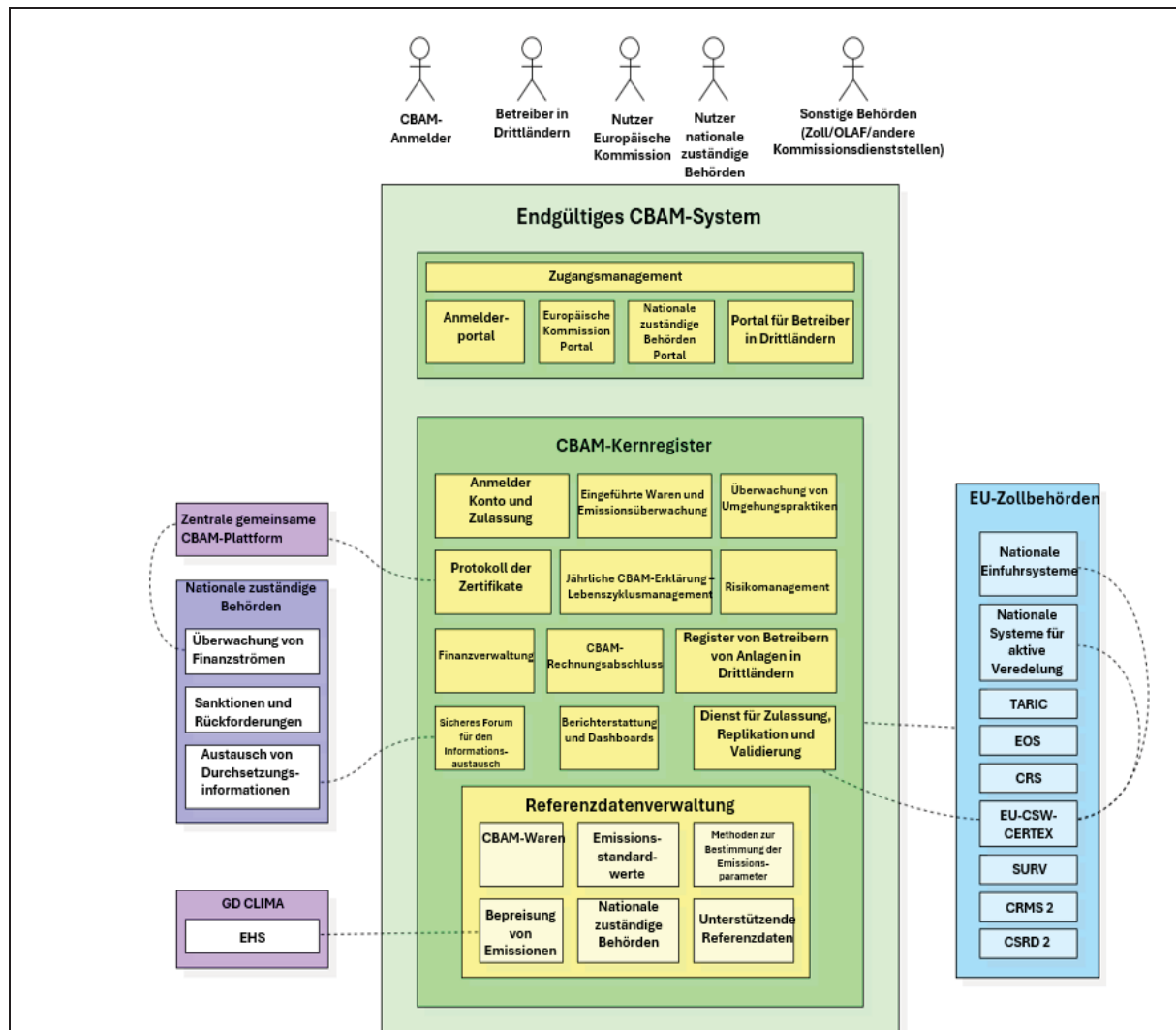
Die digitalen Konzepte und die Architektur, die in der CBAM-Projektcharta des endgültigen Systems genehmigt wurden, werden, was die digitalen Anforderungen, die verwendeten Daten, die digitale Lösung, die Bewertung der Wiederverwendbarkeit und die Maßnahmen zur Unterstützung der digitalen Implementierung betrifft, nicht geändert.

Die Ausweitung auf nachgelagerte Produkte und die damit einhergehende größere Zahl der CBAM-Waren (180 zusätzliche KN-Codes) wird zu rund 7 500 neuen Einführern führen. Das Risikomanagement und die Umgehungsüberwachung, die analysiert, bewertet und in die Projektcharta aufgenommen wurden, werden nun auf weitere Waren und damit verbundene Funktionen ausgeweitet. Das Hauptziel der Risikomanagementkomponente besteht darin, die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten zu unterstützen und das Betrugsrisiko zu begrenzen.

Darüber hinaus müssen zusätzliche Funktionen/Prozesse hinzugefügt werden, die für die Verwaltung von Strom als CBAM-Ware erforderlich sind. Diese ändern jedoch nichts an der Gestaltung des CBAM.

Die Vereinfachungen führen zwar nicht zu einer Änderung der Architektur der digitalen Lösung, erfordern jedoch zusätzliche Mittel, um die Änderung und Erweiterung bestehender CBAM-Geschäftsprozesse zu implementieren.

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz



Wie in der obigen Abbildung dargestellt, erhält das CBAM-Register die Einfuhrinformationen für CBAM-relevante Waren aus den EU-Zollsystemen entweder von den Mitgliedstaaten oder über die GD TAXUD, zusammen mit der Zollkennnummer des Einführers und der zolltariflichen Einreihung der eingeführten Waren. Im Gegenzug stellt das CBAM-System den nationalen Einfuhrkontrollsystemen die CBAM-Zulassungen der CBAM-Anmelder zur Verfügung, um bei der Einfuhrabfertigung CBAM-relevanter Waren die CBAM-Verordnung durchzusetzen. Das CBAM-Informationssystem tauscht auch Risikomanagementinformationen mit den EU-Zollsystemen aus. Die Schnittstelle zu den EU-Zollsystemen ist für das Funktionieren von CBAM von entscheidender Bedeutung, da das gesamte Konzept des CBAM darin besteht, eine doppelte Erfassung von Informationen zu vermeiden, indem die CBAM-Anmelder aufgefordert werden, ihre Einfuhren durch einen Bericht über die bei der Herstellung in Drittländern entstandenen Emissionen zu ergänzen. Daten nur einmal bereitzustellen ist ein Grundprinzip des CBAM.

Das CBAM wird auch mit dem **neuen** CBAM-Mechanismus der nationalen zuständigen Behörden interagieren (über IT-Systeme oder andere Mittel), um die Integration der nationalen CBAM-Durchsetzungsverfahren in den Mitgliedstaaten und die nationalen Verfahren für die Erhebung von Informationen zu Sanktionen

und Rückforderungen zu fördern.

Ein weiteres wichtiges **neues** externes System für das CBAM ist die zentrale gemeinsame Plattform (Common Central Platform, CCP), d. h. das Informationssystem, über das die CBAM-Anmelder die CBAM-Zertifikate von den Mitgliedstaaten kaufen sollen. Der Preis der Zertifikate wird durch den im EHS-System definierten Preis festgelegt. Die CBAM-Anmelder müssen ihre CBAM-Konten vierteljährlich zu 50 % ausgleichen, um sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, die erforderliche Anzahl von Zertifikaten für die Verrechnung ihrer gemeldeten Emissionen und der bereits in Drittländern gezahlten CO₂-Preise abzugeben. Die Kommission wird die überzähligen Zertifikate im Namen der Mitgliedstaaten von den CBAM-Anmeldern zurückkaufen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen diese Plattform, die unabhängig vom CBAM-Register ist, gemeinsam einrichten und verwalten. Die Schnittstelle zur zentralen gemeinsamen Plattform ist für die CBAM-Anmelder von grundlegender Bedeutung, um die erforderlichen Zertifikate auf ihren CBAM-Konten bereitzustellen. Bei den Konten und Zertifikaten handelt es sich um hochsensible Informationen.

Das EHS-System wird lediglich den Verkaufspreis der Zertifikate festsetzen.

Die Hauptnutzer des CBAM-Registers sind die CBAM-Anmelder. Die GD TAXUD rechnet nach Annahme der Vereinfachung für 2026 mit etwa 20 000 Anmeldern; die Planung ist jedoch auf 40 000 Anmelder ausgelegt, um den Anstieg aufgrund der Ausweitung des CBAM auf nachgelagerte Waren zu berücksichtigen. Diese werden das CBAM-Register nutzen, um jährlich (im Mai jedes Jahres) die bei der Herstellung ihrer eingeführten Waren entstandenen Emissionen anzumelden, um den vierteljährlichen Saldo ihrer CBAM-Konten im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Zertifikaten und angemeldeten Einfuhren zu überwachen und um bei der Überprüfung ihrer CBAM-Erklärungen mit den nationalen Zollbehörden zu interagieren. Die CBAM-Anmelder werden zunächst von den nationalen zuständigen Behörden über das CBAM-Register eingehend geprüft. Anschließend erhalten sie eine Zulassung für die Einfuhr CBAM-relevanter Waren und ein CBAM-Konto. Sie sind dann in der Lage, ihre Emissionen jährlich im CBAM-Register anzumelden und die erforderlichen Zertifikate abzugeben.

Die Betreiber der Anlagen, die CBAM-relevante Waren in Drittländern herstellen, registrieren sich im CBAM-Register, bevor sie die Emissionsdaten ihrer Produkte eingeben. Die CBAM-Anmelder können sich auf die Einträge der Betreiber berufen, um ihre gemeldeten Emissionen zu rechtfertigen. Es handelt sich hierbei um eine wichtige Maßnahme zur Verringerung des Befolgungsaufwands der CBAM-Anmelder und zur Verbesserung der Qualität der CBAM-Daten. Zwar gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Belege für eine Schätzung, doch geht die GD TAXUD davon aus, dass die Zahl der Betreiber im Jahr 2026 bei 20 000 bis 50 000 liegen wird.

Die für das CBAM zuständigen nationalen Behörden werden das CBAM-Register nutzen, um den CBAM-Anmeldern Zugang zu gewähren, die CBAM-Zulassungen zu verwalten, die CBAM-Konten und -Erklärungen zu überwachen und mit den CBAM-Anmeldern zu interagieren, um die Einhaltung der CBAM-Verordnung sicherzustellen. Sie sind die zentrale Anlaufstelle für die CBAM-Anmelder.

Andere Behörden erhalten Zugang zum CBAM-Register, um aus ihren jeweiligen

Zuständigkeitsbereichen heraus zum Risikomanagement und zur Durchsetzung beizutragen. Das CBAM-Register wird die Zusammenarbeit zwischen den Agenturen bei der Förderung der Einhaltung der Vorschriften koordinieren und unterstützen. Die nationalen Zollverwaltungen validieren die CBAM-Zulassung während der Kontrolle der Einfuhranmeldungen mithilfe der Replikations- und Validierungsdienste des CBAM-Registers über die EU-CSW-CERTEX.

Die Kommission wird die CBAM-Konten der CBAM-Anmelder im CBAM-Register zuweisen und auf dem neuesten Stand halten, indem sie die von den nationalen Zollverwaltungen erhaltenen Informationen zu Einfuhren, die Emissionen aus den jährlichen Erklärungen, die Anzahl der Zertifikate, den von der zentralen gemeinsamen Plattform gemeldeten Erwerb von Zertifikaten, deren vom CBAM-Anmelder bestätigte jährliche Abgabe und den Rückkauf überzähliger Zertifikate kombiniert. Die Kommission wird das CBAM-Register nutzen, um die eingeführten Waren und die damit verbundenen Emissionen für das Risikomanagement und insbesondere das Umgehungsrisiko zu überwachen. Das CBAM-Register wird auch eine spezifische Schnittstelle zum Zollrisikomanagementsystem CRMS2 bieten, um CBAM-bezogene Risiken mit den Zollbehörden zu teilen. Das CBAM-Register wird auch eine Fallmanagement-Komponente umfassen, mit der Behörden Fälle erstellen, ergänzen, verfolgen und lösen, Benachrichtigungen und Ergebnisse austauschen und eine aktuelle Liste aller Fälle im gesamten System überwachen können.

Der Zugang aller Akteure zum CBAM-Register erfolgt über spezielle Portale, unterstützt durch eine verteilte Zugangsverwaltung für die jeweiligen Interessenträger:

- Die nationalen zuständigen Behörden verwalten den Zugang der CBAM-Anmelder zum CBAM-Anmelderportal unter Verwendung nationaler Anmeldedaten, die bereits von den nationalen Zollverwaltungen erteilt wurden, oder von Anmeldedaten von EU Login.
- Die Kommission verwaltet den Zugang der Betreiber von Anlagen in Drittländern zum entsprechenden Portal unter Verwendung der von EU Login erteilten Anmeldedaten. Es muss noch geklärt werden, ob die Kommission externe vertrauenswürdige Parteien mit der Erteilung der Zugangsberechtigung zum CBAM-Register beauftragen wird.
- Die nationalen zuständigen Behörden, die Kommission und andere Behörden verwalten jeweils den Zugang zu ihren Nutzern.

Das CBAM-Kernregister bildet die automatisierten Prozesse ab, die die Kommission anwenden wird, um ihren Verpflichtungen aus der CBAM-Verordnung nachzukommen, wie vorstehend zusammengefasst. Die Referenzdatenverwaltung wird ein Schlüsselpunktprozess sein, der die Kohärenz und Integrität aller automatisierten Prozesse sicherstellt, die der Zusammenarbeit zwischen allen Interessenträgern dienen. Neben der „einfachen“ Warenliste, den nationalen zuständigen Behörden und dem Emissionspreis werden darin die spezifischen Parameter aufgeführt sein, die für die Meldung von Emissionen nach spezifischen Methoden verwendet werden, sowie der festgelegte Standardwert für die Emissionen. Der Standardwert ist für die Plausibilitätsvalidierung der angemeldeten Emissionen von entscheidender Bedeutung.

4.2. Daten

Im CBAM werden die folgenden Datenbestände verarbeitet:

- Daten zum CBAM-Anmelder (Phase 2)
- Daten zu Betreibern in Drittländern und deren Anlagen (Phase 2)
- CBAM-Referenzdaten (Phase 2)
- Daten der CBAM-Nutzerzugangsverwaltung (Phase 2)
- CBAM-Funktionen von Anmeldern/Einführern (Phase 2)
- CBAM-Funktionen der Europäischen Kommission (Phase 2)
- Funktionen von Betreibern von Anlagen in Drittländern für Phase 2 und akkreditierten Prüfern (vorbehaltlich Bestätigung Phase 3)
- Daten zu CBAM-Erklärungen sowie zu deren Überprüfung und zum Lebenszyklus (Phase 3)
- Daten zu eingeführten CBAM-relevanten Waren (Phase 3)
- Daten zu CBAM-relevanten Emissionen und Berechnungen (Phase 3)
- Daten zum CBAM-Ledger (Register) (Phase 3)
- CBAM-Zertifikatsverwaltungsdaten (Phase 3)
- Daten zur Überwachung von Verstößen, zur Untersuchung von Umgehungen und zum Risikomanagement in Bezug auf das CBAM (Phase 3)
- Daten zu CBAM-Berichterstattung, -Dashboards, -Benachrichtigungen und -Dokumentenverwaltung (Phase 3)
- CBAM Risk Exchange Gateway Ri. (Phase 3)
- Funktionen nationaler zuständiger Behörden (Phase 3)

Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Datenbeständen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

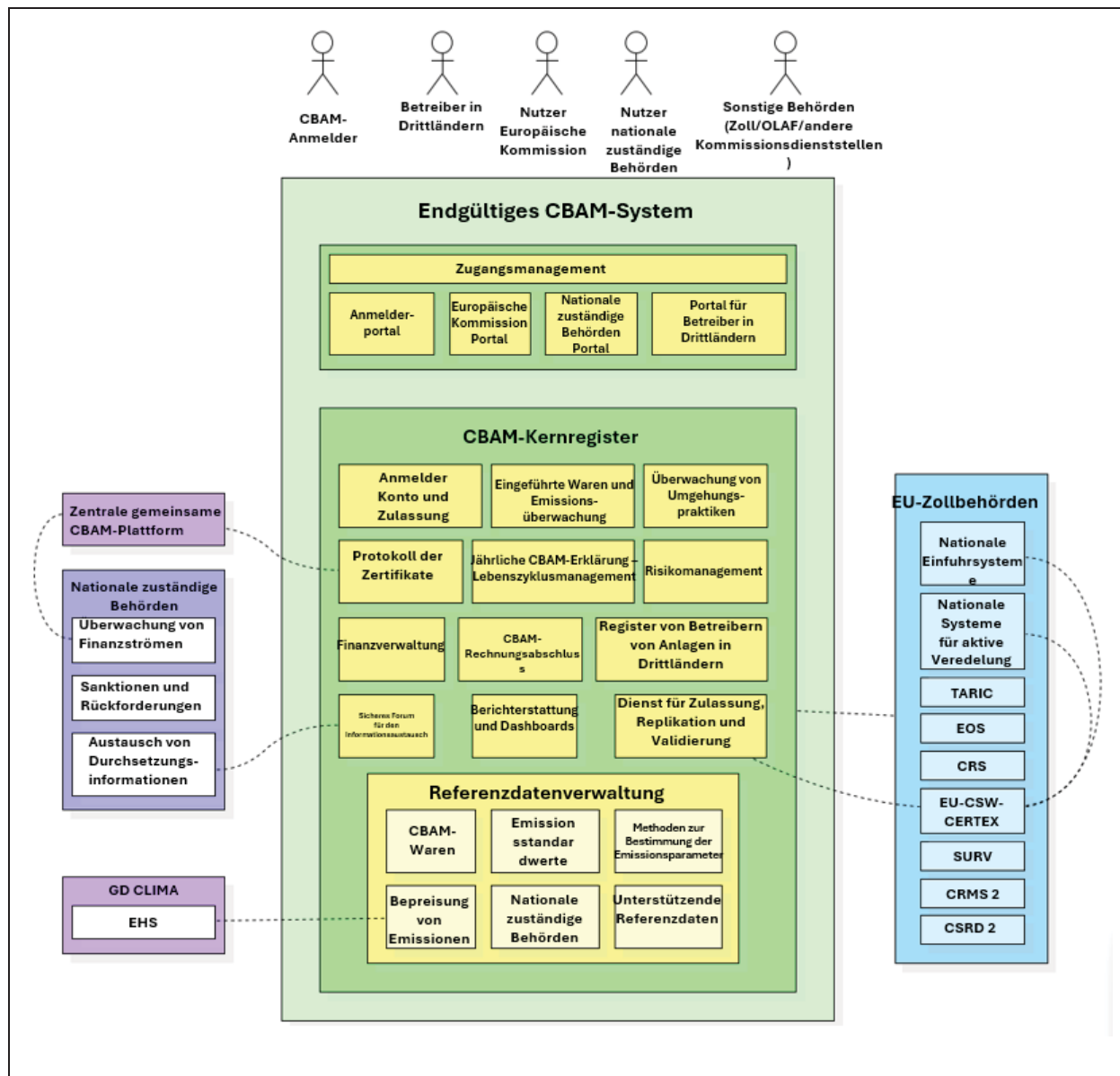
Beschreibung des Datensatzes im endgültigen CBAM	Beschreibung der relevanten Komponenten/Verfahren
CBAM-Zertifikatsverwaltungsdaten	Das CBAM-Zertifikatslebenszyklusmanagement liefert Informationen über Zertifikate und die Anzahl der verarbeiteten Zertifikate sowie über deren Wert, verwaltet den Zertifikatslebenszyklus und stellt zugleich Informationen für die Risikoüberwachung und die Überwachung von Verstößen bereit.
Daten zum CBAM-Anmelder	Daten zur Zulassung des Anmelders und zur Replikation und Validierung des Anmelders. Daten zum Konto des Anmelders und zur Kontoführung. Verwaltung der CBAM-Zulassung, zuständig für das Lebenszyklusmanagement der CBAM-Zulassung, die Einführern oder indirekten Zollvertretern von der nationalen zuständigen Behörde erteilt wird. Übermittelt die erforderlichen Informationen des CBAM-Anmelderkontos an die Replikations- und

	Validierungsdienste für CBAM-Zulassungen, die die Informationen über die CBAM-Anmelder pflegen, welche den nationalen zuständigen Behörden und den für die Bewertung der Einführerzulassungen nationalen zuständigen Zollbehörden zur Verfügung zu stellen sind.
Daten zu CBAM-Erklärungen sowie zu deren Überprüfung und Lebenszyklus	Daten zum Lebenszyklusmanagement von Erklärungen und Daten zur Meldung von Erklärungen. Verwaltung und Berichterstattung in Bezug auf den Lebenszyklus von CBAM-Erklärungen (Erstellung der Erklärung, eingeführte Waren, Emissionen, Überprüfung, Finalisierung oder Ablehnung).
Daten zu CBAM-relevanten Emissionen und Berechnungen	Berechnung der Emissionen der vom CBAM-Anmelder eingeführten Waren auf der Grundlage von anmelderbezogenen Daten, Referenzdaten, Registerdaten (eigene Werte des Anmelders), Betreibern und Drittländern (Prüfbericht) usw.
Daten zu eingeführten CBAM-relevanten Waren	Das CBAM-Portal für nationale zuständige Behörden und das CBAM-Portal für die Europäische Kommission verfügen über Schnittstellen, die den Zugang von SURV3-Daten (einschließlich der Identifizierung von Problemen) überwachen und es den Nutzern ermöglichen, Daten für eingeführte Waren sowie Daten für Waren der aktiven Veredelung per Datei-Batch-Upload manuell einzugeben. Diese Daten werden dann verarbeitet, in den Portalen gespeichert und anschließend zwecks Konsolidierung an das Register-Backend weitergeleitet.
Daten zum CBAM-Ledger (Register) Anmerkung: Die genauen Daten, die im Ledger zu speichern sind, sind noch nicht fertiggestellt. Das Hauptkonzept besteht darin, dass der Ledger ein unveränderliches Journal ist und angemessene Sicherheitsmaßnahmen ergriffen wurden. Dieser Datensatz wird in Phase 3 neu bewertet.	Register-Ledger-Kontoführungs- und -Transaktionsdaten. Der CBAM-Register-Ledger verwaltet, bilanziert und registriert Journaleinträge von Anmelderdaten (einschließlich Kontonummer) und Transaktionen zwischen verbundenen CBAM-Komponentenbeziehungen durch einen Append-only-Datenprozess und einen unveränderlichen Datenspeicher (einschl. für das Lebenszyklusmanagement von Erklärungen, die Zulassungs- und Kontoverwaltung, die Zertifikatsverwaltung, die Risikoüberwachung und die Überwachung von Verstößen, Replikations- und Validierungsdienste für Zulassungen usw.).
Daten zur Überwachung von Verstößen, zur Untersuchung von Umgehungen und zum Risikomanagement in Bezug auf das CBAM	CBAM-Informationssystem zur Verfolgung, Überwachung und Verbesserung potenzieller oder bestätigter Fälle von Unregelmäßigkeiten und Verstößen im Rahmen von CBAM. Ermittlung, Überwachung, Untersuchung und Berichterstattung betreffend Umgehungen und andere rechtswidrige Praktiken in Bezug auf die CBAM-Verordnung. Risikobewertung (einschließlich der Ergebnisse der Bewertung von Erklärungen) bestehend aus einer Managementkomponente zur Ermittlung und Bewertung von Risiken (z. B. Analyse von Risikoereignissen, Prüfberichte, Ergebnisse von Risikokontrollen usw.) in Bezug auf das Verfahren zur Überprüfung von Erklärungen und dem CBAM-Register-Backend für potenzielle Unregelmäßigkeiten und Umgehungen (weitergehende Untersuchung). Integration von Informationen und Funktionen zwischen Untersuchungen, Risikomanagement und sicherem

	Forum für die jeweiligen Tätigkeiten.
CBAM-Referenzdaten	Primäre Quelle für alle CBAM-Referenzdaten; gewährleistet die Kohärenz und Integrität der Daten über alle CBAM-Komponenten (direkt oder indirekt) hinweg.
Daten zu CBAM-Berichterstattung, -Dashboards, -Benachrichtigungen und -Dokumentenverwaltung	Kritisches Instrument für die Nachverfolgung und Überwachung der CBAM-Regelung und der zentralen Leistungsindikatoren sowie für die Erhebung und Analyse einschlägiger geschäftlicher Kennzahlen. Dient der Übermittlung von geschäftlichen Informationen an einschlägige Nutzer des CBAM-Systems und der CBAM-Regelung; dazu gehört auch die Fähigkeit, bei Bedarf/falls vorgeschrieben auf Benachrichtigungen zu antworten. Dient der Speicherung, dem Abruf und der Verwaltung von Dokumenten, die viele Komponenten im gesamten CBAM-System betreffen.
CBAM Risk Exchange Gateway	Eine Brücke zwischen der CBAM-Politik und der Zollpolitik zum Austausch CBAM-bezogener Risiken mit den Zollbehörden. Dieses Gateway, das Teil des CBAM-Registers ist, dient der Weitergabe von Risiken aus dem CBAM-Register über eine System-zu-System-Schnittstelle an das CRMS2. . Alle anderen strukturierten und/oder unstrukturierten Informationen/Daten, die aus dem CBAM-System stammen und/oder extrahiert und in externen Speicher- und Medienstandorten außerhalb des CBAM-Systems gespeichert und/oder verarbeitet werden.
Daten der CBAM-Nutzerzugangsverwaltung	Zugangs-, Anmelde- und Zugangsverwaltungsdaten von CBAM-Nutzern (z. B. Anmelder, Zollbehörden der Mitgliedstaaten, Kommissionsdienststellen usw.).
Daten zu Betreibern in Drittländern und deren Anlagen	Ermöglicht es Betreibern von Anlagen in Drittländern, die CBAM-relevante Waren herstellen, sich als CBAM-Betreiber registrieren zu lassen/abzumelden (z. B. bei Einstellung des Betriebs) und einschlägige Informationen über Herstellungsverfahren/-methoden, qualifizierende Parameter, Emissionsdaten und Prüfberichte usw. bereitzustellen. Der betreffende Prüfbericht kann CBAM-Anmeldern zur Verwendung zur Verfügung gestellt werden – die Informationen umfassen vertrauliche Daten zur Herstellung und zu qualifizierenden Parametern, die möglicherweise nicht den Anmeldern, sondern nur der Europäischen Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden zugänglich sind.
CBAM-Funktionen von Anmeldern/Einführern	Primäre geschäftliche Funktionen, die vom Anmelder/Händler ausgeübt werden, gestützt auf Abläufe, die über das CBAM-Portal für Anmelder ausgeführt/initiiert werden.

CBAM-Funktionen der Europäischen Kommission	Primäre geschäftliche Funktionen, die von der Europäischen Kommission ausgeübt werden, gestützt auf Abläufe, die über das CBAM-Portal für die Europäische Kommission ausgeführt/initiiert werden.
Funktion der Überwachung von Verstößen, der Untersuchung von Umgehungen und des Risikomanagements in Bezug auf das CBAM	CBAM-Informationssystem zur Verfolgung, Überwachung und Bearbeitung potenzieller oder bestätigter Fälle von Unregelmäßigkeiten und Verstößen im Rahmen der CBAM-Regelung.
Funktionen nationaler zuständiger Behörden	Primäre geschäftliche Funktionen, die von den nationalen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (nationale zuständige Behörde/nationale Zollbehörde) ausgeübt werden, gestützt auf Abläufe, die über das CBAM-Portal für nationale zuständige Behörden ausgeführt/initiiert werden.
Funktionen von Betreibern von Anlagen in Drittländern und akkreditierten Prüfern	Primäre geschäftliche Funktionen, die von Betreibern und Anlagen in Drittländern und akkreditierten Prüfern (vorbehaltlich Bestätigung) ausgeübt werden, gestützt auf Abläufe, die über das CBAM-Portal für Betreiber ausgeführt/initiiert werden.

4.3. Digitale Lösungen



Die High-Level Architecture des CBAM-Registers wird aus drei Schichten bestehen. Diese sind:

- Die **Portalschicht**, die verschiedene Portale für jede einzelne Nutzergemeinschaft des CBAM-Registers bietet: CBAM-Anmelder, Betreiber von Anlagen in Drittländern, für das CBAM nationale zuständige Behörden, die Kommission, die nationalen Zollverwaltungen, das OLAF und andere Dienststellen der Kommission.
- Die Schicht für die **Nutzerzugangsverwaltung**: Zur Verwaltung der Authentifizierung und Autorisierung der Nutzer des CBAM-Registers. Die nationalen zuständigen Behörden müssen den Zugang der CBAM-Anmelder (2026 voraussichtlich mehr als 20 000 Parteien) ermöglichen und verwalten, während die Kommission dies für die Betreiber in Drittländern (2026 schätzungsweise 50 000 Parteien) tun wird, wobei jede Verwaltung auf Mitgliedstaats- bzw. EU-Ebene jeweils für den Zugang ihrer eigenen Nutzer zuständig ist.
- **Backend**: Zur Unterstützung der gesamten für das CBAM erforderlichen Daten- und Regelverwaltung sowie aller Interaktionen mit externen Systemen. Folgendes ist zu beachten: Zur Unterstützung der gesamten für das CBAM erforderlichen Daten- und Regelverwaltung sowie aller Interaktionen mit externen Systemen. Folgendes ist zu beachten:
 - o Durch das CBAM werden zahlreiche Arbeitsabläufe und Benachrichtigungen und ein umfangreicher Informationsaustausch zwischen der Kommission, den nationalen zuständigen Behörden und den CBAM-Anmeldern eingeführt, insbesondere in den Bereichen Vorlage von Erklärungen, Überprüfung (einschließlich Risikobewertung).
 - o Die Verwaltung der Anmelderkonten und der CBAM-Zertifikate (potenzielle finanzielle Vermögenswerte), das Risikomanagement und der sichere Informationsaustausch unterliegen hohen Sicherheitsanforderungen.

4.4. *Interoperabilitätsbewertung*

Das CBAM ist von seiner Konzeption her grenzüberschreitend, da es den CBAM-Lebenszyklus in der gesamten EU stützt, insbesondere die Organisation der Risikobewertung und der Überprüfung der CBAM-Erklärungen in allen nationalen zuständigen Behörden und der Kommission.

Die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zollsystemen wird sichergestellt, indem die IT-Dienste und -Schnittstellen der Kommission (z. B. SURV3, EU CSW – CERTEX, CRMS2) sowie neue, speziell für CBAM-Zwecke konzipierte Komponenten genutzt werden.

Das CBAM-Register wurde so gestaltet, dass es mithilfe von Offenheit, Modularität, Entkopplung und robusten Schnittstellen die Interoperabilität unterstützt. Es wird über offene Schnittstellen mit den nationalen CBAM-Systemen, der zentralen gemeinsamen Plattform, den EU-Zollsystemen der GD TAXUD und den nationalen Zollverwaltungen sowie mit den Systemen der anderen Generaldirektionen interagieren.

Im zentralen CBAM-Repository werden die bestehenden Schnittstellen der von der GD TAXUD verwalteten EU-Zollsysteme genutzt und für die von den nationalen Zollverwaltungen bereitzustellenden Aufzeichnungen über die Zolleinfuhr und die aktive

Veredelung spezielle Formate festgelegt. Die neuen Schnittstellen zu den nationalen Zollsystemen werden Anfang 2024 veröffentlicht, damit die nationalen Zollverwaltungen ausreichend Zeit haben, ihre Systeme entsprechend vorzubereiten.

Die S2S-Schnittstelle zwischen dem CBAM-Register und der zentralen gemeinsamen Plattform wird auf einem strukturierten Nachrichtenaustausch beruhen und Anfang 2024 zur Verfügung stehen, damit sowohl das CBAM-Register als auch die zentrale gemeinsame Plattform bis Mitte 2025 genügend Vorlaufzeit haben, um ihre jeweiligen Schnittstellen zu integrieren.

Alle diese Schnittstellen werden auf strukturierten Nachrichten basieren und so weit wie möglich dem EU-Zolldatenmodell und Anhang B des UZK entsprechen. Die A2B- und B2B-Spezifikationen werden in einem CBAM-Durchführungsrechtsakt aufgeführt.

Einschränkungen der Wiederverwendbarkeit

Die Wiederverwendbarkeit steht im Mittelpunkt der Architekturprinzipien, die für das zentrale CBAM-Register angenommen wurden. Sie hat zwei Formen: die Nutzung externer Dienste durch das CBAM-Register und die Wiederverwendung von Komponenten beim Aufbau des CBAM-Registers.

Wiederverwendbarkeit von Dienstleistungen und Komponenten der GD TAXUD

Das CBAM-Register wird die von der GD TAXUD angebotenen EU-Zolldienste unmittelbar nutzen, um

- die EORI-Informationen des Händlers abzurufen,
- die von Surveillance 3 zur Verfügung gestellten Zolleinfuhraufzeichnungen zu erhalten,
- die CBAM-relevanten Waren aus dem TARIC-System zu beziehen,
- den nationalen Zollsystemen über das EU-CSW-CERTEX den Replikations- und Validierungsdienst für CBAM-Zulassungen anzubieten und
- sichere Informationen mit dem CRMS2-System austauschen.

Die Nutzerzugangsverwaltung der Portale des CBAM-Registers wird an das UUM&DS-System übertragen, das es den Mitgliedstaaten, die dazu bereit sind, ermöglicht, die Zolldaten der CBAM-Anmelder wiederzuverwenden, um ihnen Zugang zum CBAM-Portal für Anmelder zu gewähren, und es der Kommission (oder vertrauenswürdigen Dritten) ermöglicht, den Betreibern von Anlagen in Drittländern Zugangsrechte zu ihren EU-Login-Authentifizierungsdaten zu gewähren. Das Portal für Betreiber von Anlagen in Drittländern stützt sich für die Benutzerautorisierung auf EU Access und für die Benutzerauthentifizierung auf EU Login.

Das CBAM-Register wird mehrere Technologiekomponenten der GD TAXUD und der internen IT-Landschaft wiederverwenden, ohne dabei die Einhaltung des in der Übersicht über die Architektur in Anlage 2 dargelegten Grundsatzes der Übertragbarkeit („floatability principle“) zu beeinträchtigen, und zwar:

- die TSOAP-Middleware-Architektur der GD TAXUD, die in jeder Komponente des CBAM-Registers wiederverwendet wird,
- die Überwachung und Prüfung von COTS ELK und Kafka,

- die Quellen der Verwaltung des Zollerhebungsrahmens (TATAFng) der GD TAXUD,
- die Dokumentation und den Quellcode des Verwaltungssystems für Zollentscheidungen der GD TAXUD für den Aufbau des CBAM-Zulassungssystems,
- die Dokumentation und den Quellcode des Kundenreferenzsystems der GD TAXUD zur Bereitstellung der CBAM-Zulassungen für die nationalen Zollsysteme zur Kontrolle während der Einfuhrabfertigung;
- die Dokumentation und den Quellcode des Zoll-Risikomanagementsystem 2 (CRMS2) der GD TAXUD zur Bereitstellung des Risk Exchange Gateway; die Dokumentation und den Quellcode des Zoll-Risikomanagementsystem 2 (CRMS2) der GD TAXUD zur Bereitstellung des Risk Exchange Gateway RSecure;
- die TEMPO-Methodik der GD TAXUD, einschließlich PM²,
- die beiden Rechenzentren der GD TAXUD für die Erprobung und Integration, solange der Betrieb des CBAM-Registers der GD TAXUD obliegt, mit dem Firewalling, Aktiv-Aktiv-Clustering und Lastausgleich einerseits und dem Aktiv-Passiv-System andererseits zur Gewährleistung von Skalierbarkeit, High Availability, Disaster Recovery und einem Teil der vom CBAM-Register benötigten Sicherheit.

Es sei darauf hingewiesen, dass die GD TAXUD seit 2014 bei der Konzeption von Business Application Services, Data Services und Utility Services für die Generierung von Anwendungen mit serviceorientierter Architektur alle Empfehlungen der GD DIGIT befolgt.

Wiederverwendbarkeit von internen Dienstleistungen und Komponenten der EU

Das CBAM-Register wird für die Authentifizierung der CBAM-Anmelder aus Mitgliedstaaten des UUM&DS-Typs D, der Betreiber von Anlagen in Drittländern und aller Beamten der nationalen zuständigen Behörden, der Kommission, der nationalen Zollverwaltung und anderer Kommissionsdienststellen EU-Login verwenden. Das CBAM-Register wird für die Authentifizierung der CBAM-Anmelder aus Mitgliedstaaten des UUM&DS-Typs A, B und C das eIDAS-eID-Netz der Zollbehörden verwenden.

Das CBAM-Register wird das UUM&DS-System und EU Access für die Zulassung aller seiner Nutzer verwenden.

Eine vollständige Migration des UUM&DS-Systems auf EU Access wird in Betracht gezogen werden, wenn alle Funktionen des UUM&DS-Systems auch von EU Access angeboten werden, einschließlich der Unterstützung durch das eIDAS-eID-Netz der Zollbehörden. Derzeit stützt sich das Portal für Betreiber von Anlagen in Drittländern für die Nutzerautorisierung auf EU Access.

Das CBAM-Register stützt sich auf EU Sign – einen von der Kommission verwalteten Dienst zur Verarbeitung qualifizierter elektronische Signaturen –, um den Ursprung und die Integrität elektronischer Dokumente zu gewährleisten und so ihre allgemeine Sicherheit und Authentizität im Rahmen des CBAM zu verbessern.

Das CBAM-Register wird die öffentlichen CBAM-Informationen auf Europa zugänglich machen.

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

- **Unterteilung in Zeiträume:** schrittweise Einführung während eines Übergangszeitraums vom 4. Quartal 2023 bis zum 4. Quartal 2025, gefolgt von einem endgültigen Zeitraum ab dem 1. Quartal 2026.
 - Während des **Übergangszeitraums** melden die CBAM-Einführer die Emissionen ihrer eingeführten Waren vierteljährlich, müssen jedoch keine Zertifikate kaufen und abgeben. Dies ist die Einlaufzeit des CBAM-Systems.
 - Während des **endgültigen Zeitraums**, d. h. ab dem 1. Januar 2026, müssen die CBAM-Anmelder zugelassen sein, sie melden ihre Emissionen einmal pro Jahr an, erwerben Zertifikate, um das Verhältnis zwischen ihren Emissionen und den erworbenen Zertifikaten auf ihrem CBAM-Konto bei mindestens 50 % zu halten, und geben ihre Zertifikate mit ihren jährlichen Erklärungen ab.
- **Unterteilung in Phasen bzw. Teile:**
 - **CBAM-Phase 1:** „CBAM-Berichte“ der Einführer von CBAM-relevanten Waren (sogenannter Teil 1), die während des gesamten Übergangszeitraums ab dem 4. Quartal 2023 zu verwenden sind (außerhalb des Rahmens der Projektcharta);
 - **CBAM-Phase 2:** „CBAM-Berichte“, die von den Einführern CBAM-relevanter Waren übermittelt werden (Teil 1), Zulassung der CBAM-Anmelder und Registrierung der Betreiber von Anlagen in Drittländern (sogenannter Teil 2) ab dem 31. Dezember 2024 im Vorgriff auf den endgültigen Zeitraum;

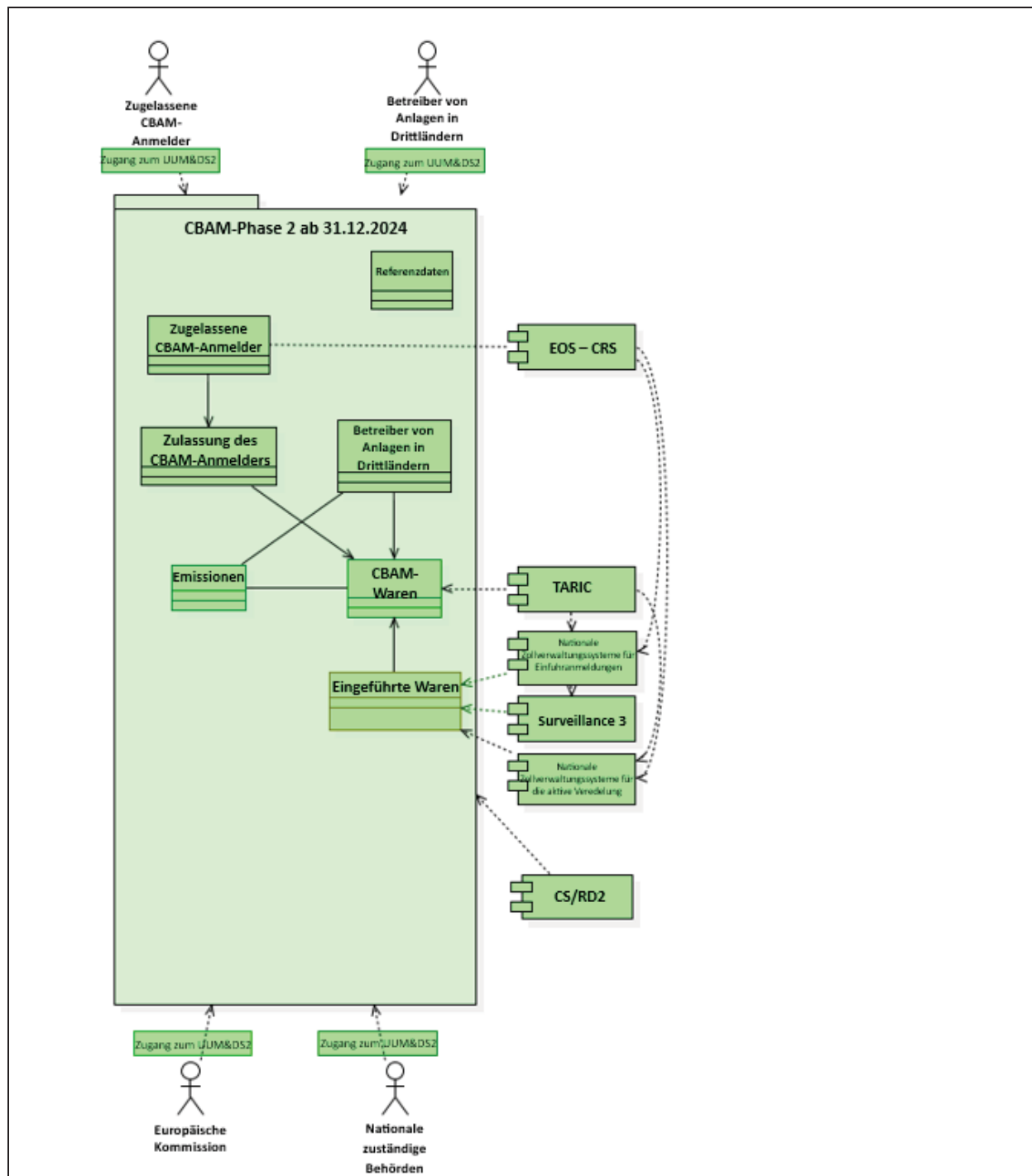
Beginn des Übergangs- zeitraums 1.10.2023			Beginn des endgültigen Zeitraums 1.1.2026		CBAM Teil 3	Erklärungen, Konten und Risikoanalyse
		31.12.2024			CBAM Teil 2	Zulassungen und Anlagen
					CBAM Teil 1	Berichte
	CBAM-Phase 1	CBAM-Phase 2		CBAM-Phase 3		
	CBAM-Übergangszeitraum	Endgültiger CBAM-Zeitraum				

Die beiden nachstehenden Abbildungen veranschaulichen den Ansatz, wonach der gesamte

Umfang des endgültigen Systems in zwei Phasen zu verwirklichen ist; abgebildet sind die Nutzergemeinschaften, die beteiligten externen Systeme und die wichtigsten Einrichtungen, die in der jeweiligen Phase verwaltet werden. Die Definition der externen Systeme und Einrichtungen ist im folgenden Abschnitt zu finden.

CBAM Teil 2 – Umfang: Zu Teil 1, den „CBAM-Berichten“ der Einführer CBAM-relevanter Waren, kommt Teil 2 „CBAM-Zulassungen und Anlagen“ hinzu (in den folgenden Schaubildern beide in grüner Farbe), der gemäß der CBAM-Verordnung am 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen wird. Sowohl Teil 1 als auch Teil 2 werden dann während des verbleibenden Übergangszeitraums weiterhin gepflegt und weiterentwickelt. Die „CBAM-Zulassungen und Anlagen“ werden in das endgültige CBAM-System integriert, während die „CBAM-Berichte“ am Ende des Übergangszeitraums auslaufen. Teil 1 und Teil 2 verbinden das CBAM-Register mit den nationalen Einfuhrkontrollsystemen, den nationalen Zollsystemen für aktive Veredelung und den unterstützenden EU-Zollsystemen der GD TAXUD, um die Einhaltung der Vorschriften bei minimaler Belastung für den Handel zu fördern. Teil 2 des CBAM kommt im Vorgriff auf das endgültige System, indem dessen erste Komponente verwirklicht wird.

Zeitplan für die Phase 2 des CBAM: Phase 2 beginnt am 31. Dezember 2024 und endet am 31. Dezember 2025 mit dem Beginn des endgültigen Zeitraums. Die Nutzergemeinschaft wird auf die Betreiber von Anlagen in Drittländern ausgeweitet, während die CBAM-Anmelder die erforderlichen Zulassungen für den endgültigen Zeitraum einholen müssen.



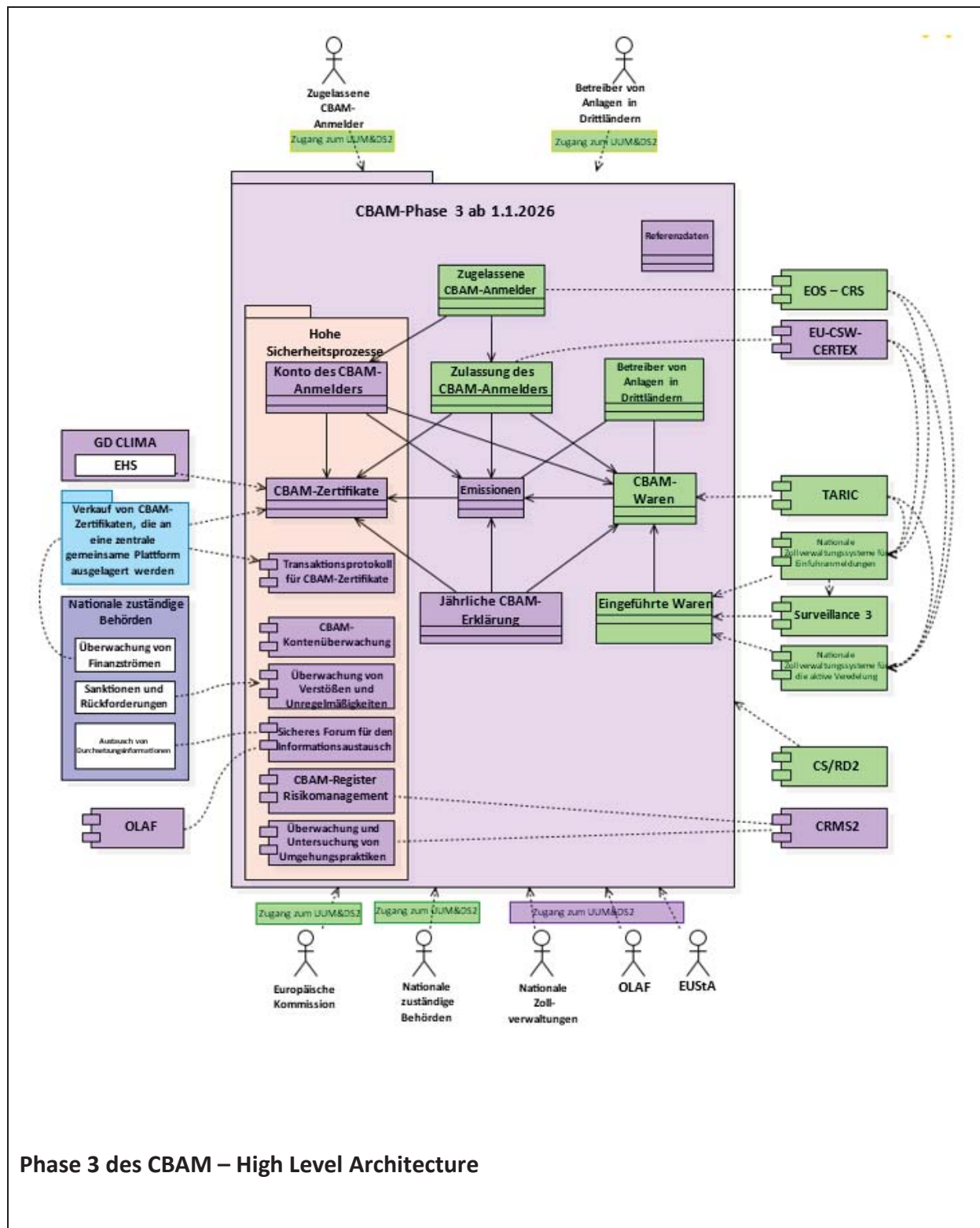
CBAM Teil 3 – Umfang: Der Teil „CBAM-Erklärungen, -Konten und -Risikomanagement“ (im folgenden Schaubild in violetter Farbe) wird mit Beginn des endgültigen Zeitraums, der für den 1. Januar 2026 geplant ist, in Betrieb genommen. Er bildet den Kern des endgültigen CBAM-Systems. Teil 3 des CBAM umfasst auch die Schnittstellen mit den nationalen Einfuhrsystemen für die CBAM-Zulassungen über das EU-CSW-CERTEX, die zentrale gemeinsame Plattform für den Erwerb von CBAM-Zertifikaten, das EHS, das OLAF und die Systeme der nationalen zuständigen Behörden. Darüber hinaus werden dem CBAM-Register in diesem Teil die **Funktionen für CBAM-Zertifikate** hinzugefügt, ebenso wie alle Risikomanagementfunktionen. Da mit den Modulen für CBAM-Zertifikate und Risikomanagement vertrauliche Informationen verarbeitet und Umgehungen und Verstöße

überwacht werden, werden in Teil 3 des CBAM sensible Informationen verwaltet, was hochsichere Prozesse erforderlich macht. Dieser Teil wird im endgültigen Zeitraum weiterhin gepflegt und weiterentwickelt.

Zeitplan für die Phase 3 des CBAM: Phase 3 beginnt am 1. Januar 2026 und stimmt mit dem endgültigen Zeitraum überein. In dieser Phase werden nur die Teile 2 und 3 des CBAM parallel und in enger Interaktion ausgeführt, da Teil 1 speziell für den Übergangszeitraum gedacht war und nun ausläuft. Die Nutzergemeinschaft wird auf die nationalen Zollverwaltungen ausgeweitet.

CBAM Teil 3 – Umfang: Der Teil „CBAM-Erklärungen, -Konten und -Risikomanagement“ (im folgenden Schaubild in violetter Farbe) wird mit Beginn des endgültigen Zeitraums, der für den 1. Januar 2026 geplant ist, in Betrieb genommen. Er bildet den Kern des endgültigen CBAM-Systems. Teil 3 des CBAM umfasst auch die Schnittstellen mit den nationalen Einfuhrsystemen für die CBAM-Zulassungen über das EU-CSW-CERTEX, die zentrale gemeinsame Plattform für den Erwerb von CBAM-Zertifikaten, das CRMS2-System für den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit dem EU-Zollrisikomanagement, das EHS, das OLAF und die Systeme der nationalen zuständigen Behörden. Darüber hinaus werden dem CBAM-Register in diesem Teil die **Funktionen für CBAM-Zertifikate** hinzugefügt, ebenso wie alle Risikomanagementfunktionen. Da mit den Modulen für CBAM-Zertifikate und Risikomanagement vertrauliche Informationen verarbeitet und Umgehungen und Verstöße überwacht werden, werden in Teil 3 des CBAM sensible Informationen verwaltet, was hochsichere Prozesse erforderlich macht. Dieser Teil wird im endgültigen Zeitraum weiterhin gepflegt und weiterentwickelt.

Zeitplan für die Phase 3 des CBAM: Phase 3 beginnt am 1. Januar 2026 und stimmt mit dem endgültigen Zeitraum überein. In dieser Phase werden nur die Teile 2 und 3 des CBAM parallel und in enger Interaktion ausgeführt, da Teil 1 speziell für den Übergangszeitraum gedacht war und nun ausläuft. Die Nutzergemeinschaft wird auf die nationalen Zollverwaltungen ausgeweitet.



Phase 3 des CBAM – High Level Architecture



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.12.2025
COM(2025) 989 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 im Hinblick auf die Ausweitung des
Anwendungsbereichs auf nachgelagerte Waren sowie auf Maßnahmen zur Bekämpfung
von Umgehungspraktiken**

{SEC(2025) 989 final} - {SWD(2025) 987 final} - {SWD(2025) 988 final} -
{SWD(2025) 989 final}

ANHANG I

Anhang I wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2 erhält die Tabelle „Eisen und Stahl“ folgende Fassung:

„[Eisen und Stahl

KN-Code	Treibhausgas
72 – Eisen und Stahl ausgenommen: 7202 21 00, 7202 29 – Ferrosilicium 7202 30 00 – Ferrosiliciummangan 7202 50 00 – Ferrosiliciumchrom 7202 70 00 – Ferromolybdän 7202 80 00 – Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram 7202 91 00 – Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan 7202 92 00 – Ferrovanadium 7202 93 00 – Ferroniob 7202 99 – andere: 7202 99 10 Ferrophosphor 7202 99 30 Ferrosiliciummagnesium 7202 99 80 – andere 7204 – Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
2601 12 00 – Agglomerierte Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände	Kohlendioxid
7301 – Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder	Kohlendioxid

aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl	
7302 – Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Kohlendioxid
7303 00 – Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen	Kohlendioxid
7304 – Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	Kohlendioxid
7305 – Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7306 – Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7307 – Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7308 – Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste,	Kohlendioxid

Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	
7309 00 – Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid
7310 – Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid
7311 00 – Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase	Kohlendioxid
7312 10 – Litzen, Kabel und Seile, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7314 39 00 – andere Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen verschweißt	Kohlendioxid
7318 – Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben,	Kohlendioxid

Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl	
7320 20 89 – andere schraublinienförmige Federn, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7320 90 90 – andere Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7323 94 00 – Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert	Kohlendioxid
7323 99 00 – andere Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon	Kohlendioxid
7325 – Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen	Kohlendioxid
7326 – Andere Waren aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid

“

2. Die folgende Tabelle wird angefügt:

„[Zusammengesetzte Metallwaren

KN-Code	Treibhausgas
7314 31 00 – andere Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen verschweißt, verzinkt	Kohlendioxid
7314 41 00 – Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen nicht verschweißt, verzinkt	Kohlendioxid
7314 49 00 – Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen nicht	Kohlendioxid

verschweißt (ausgenommen verzinkt oder mit Kunststoff überzogen)	
7317 00 – Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer	Kohlendioxid
ex 7415 10 00 – Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid
ex 8302 42 00 – andere Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8302 49 00 – andere Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8309 90 90 – andere Stopfen (einschließlich Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen), Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8408 20 10 – Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für die industrielle Montage von: Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm ³ und von Kraftfahrzeugen der Position 8705	
8408 20 51 – Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von 50 kW oder weniger	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8408 20 55 – Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von mehr als 50 kW bis 100 kW	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8408 20 57 – Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von mehr als 100 kW bis 200 kW	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8408 20 99 – Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von mehr als 200 kW	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8408 90 65 – Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von mehr als 200 kW bis 300 kW	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8408 90 67 – Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel-	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von mehr als 300 kW bis 500 kW	
8413 30 – Kraftstoffpumpen, Ölpumpen oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8413 70 35 – andere Kreiselpumpen, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von 15 mm oder weniger	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8416 10 – Brenner für flüssigen Brennstoff	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8416 20 – andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8416 90 00 – Teile von Brennern für Feuerungen, automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8418 10 – kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren oder Schubladen oder Kombinationen davon	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8418 99 90 – Teile von Einrichtungen, Maschinen, Apparaten und Geräten zur Kälteerzeugung und von Wärmepumpen, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8419 89 10 – Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8419 89 98 – andere Apparate,	Kohlendioxid und perfluorierte

Vorrichtungen und Ausstattungen	Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8419 90 85 – Teile von Apparaten, Vorrichtungen oder Laborausstattung, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8420 91 Walzen für Kalanders und Walzwerke (ausgenommen für Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen)	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8421 23 00 – Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8424 30 – Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8424 82 10 – Apparate zur Bewässerung für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8424 89 – andere mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver, anderweit nicht genannt, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8424 90 – Teile von mechanischen Apparaten, Feuerlöschern, Spritzpistolen und ähnlichen Apparaten, Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparaten und ähnlichen Strahlapparaten, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8425 31 00 – Zugwinden und Spille, mit Elektromotor	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8425 39 00 – andere Zugwinden und Spille	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8425 42 00 – andere hydraulische Hubwinden zum Heben von Kraftfahrzeugen	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8426 19 00 – andere Laufkrane, Transportkrane, Verladebrücken und fahrbare Hubportale	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8426 99 00 – andere Derrickkrane; Krane, auch Kabelkrane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren:	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8427 90 00 andere Karren, mit Hebevorrichtung ausgerüstet, nicht selbstfahrend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8428 20 pneumatische Stetigförderer	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8428 33 00 – Stetigförderer für Waren, mit Bändern oder Gurten	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8428 39 90 – andere Stetigförderer für Waren	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8428 70 00 – Industrieroboter	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8428 90 – andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern, anderweit nicht genannt	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8430 61 00 – Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens, nicht selbstfahrend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8430 69 00 – andere nicht selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

ex 8431 10 00 – Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8425 (Flaschenzüge, Zugwinden und Spille, Hubwinden), Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8431 20 00 – Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8427 (Gabelstapler und andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren), Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8431 31 00 – Teile von Aufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8431 39 00 – andere Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8428, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8431 49 andere Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 8426, 8429 oder 8430	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8432 80 00 – andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8432 90 00 – Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Teile von Walzen für Rasenflächen	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

oder Sportplätze	
8450 11 – Waschvollautomaten zum Waschen von Wäsche	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8450 12 00 – andere Maschinen zum Waschen von Wäsche, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8450 19 00 – andere Maschinen zum Waschen von Wäsche, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8451 21 00 – Trockner mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von bis zu 10 kg	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8454 10 00 – Konverter für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8454 20 00 – Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8454 30 – Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8464 10 00 – Sägemaschinen	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8464 90 00 – andere Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8474 10 00 – Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen von Erden, Steinen, Erzen oder	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen	
8474 20 00 – Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8474 39 00 – andere Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8479 10 00 – Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8480 50 00 – Formen für Glas, Eisen enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8501 32 00 – Gleichstrommotoren, Gleichstromgeneratoren mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW (ausgenommen fotovoltaische Generatoren)	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8501 53 81 – Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8504 31 80 – andere Transformatoren mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8504 33 00 – andere Transformatoren mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8504 50 00 – Drosselspulen	Kohlendioxid und perfluorierte

und Selbstinduktionsspulen, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlenwasserstoffe (PFC)
8515 39 90 – andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen -oder Plasmaschweißen von Metallen	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 11 10 – Wickeldrähte für elektrotechnische Zwecke, aus Kupfer, lackiert, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 11 90 – Wickeldrähte für elektrotechnische Zwecke, aus Kupfer, isoliert (ausgenommen lackiert), Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 19 00 – Wickeldrähte für elektrotechnische Zwecke, aus anderen Stoffen als Kupfer, isoliert, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 49 20 – elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger, isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art, anderweit nicht genannt, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 49 91 – elektrische Drähte und Kabel, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger, isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm, anderweit nicht genannt, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 49 93 – elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger, isoliert, nicht mit Anschlussstücken	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

versehen, anderweit nicht genannt (ausgenommen Wickeldrähte, koaxiale Leiter, Kabelsätze von der in Beförderungsmitteln verwendeten Art sowie Drähte und Kabel mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm), Stahl oder Aluminium enthaltend	
ex 8544 49 95 – elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 80 V bis 1 000 V, isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, anderweit nicht genannt (ausgenommen Wickeldrähte, koaxiale Leiter, Kabelsätze von der in Beförderungsmitteln verwendeten Art sowie Drähte und Kabel mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm), Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 49 99 – elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V, isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, anderweit nicht genannt (ausgenommen Wickeldrähte, koaxiale Leiter, Kabelsätze von der in Beförderungsmitteln verwendeten Art sowie Drähte und Kabel mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm), Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 60 10 – elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V, isoliert, mit Kupferleitern, anderweit nicht genannt, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8544 60 90 – elektrische	Kohlendioxid und perfluorierte

Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V, isoliert, nicht mit Kupferleitern, anderweit nicht genannt, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8704 21 – Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger, ausgenommen 8704 21 39 und 8704 21 99	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8704 22 – Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t, ausgenommen 8704 22 99	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8704 23 10 – Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t, ausgenommen 8704 23 99	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8704 31 – Kraftfahrzeuge, ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger, ausgenommen 8704 31 39 und 8704 31 99	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8704 32 10 – Kraftfahrzeuge, ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t, ausgenommen 8704 32 99	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8704 41 – Kraftfahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger, ausgenommen 8704 41 39 und 8704 41 99	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8704 42 – Kraftfahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t, ausgenommen 8704 42 99	
ex 8704 43 – Kraftfahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t, ausgenommen 8704 43 99	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8704 60 00 – Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren, ausschließlich mit Elektromotor angetrieben	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8704 90 00 – andere Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8706 00 – Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8707 10 – Karosserien für Kraftfahrzeuge der Position 8703	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8708 40 – Schaltgetriebe und Teile davon, für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8708 70 – Räder sowie Teile davon und Zubehör, für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8708 80 – Aufhängesysteme und Teile davon, einschließlich Stoßdämpfer, für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8708 91 – Kühler und Teile	Kohlendioxid und perfluorierte

davon, für die industrielle Montage von: Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, Kraftfahrzeugen der Position 8703, Kraftfahrzeugen der Position 8704, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 8716 80 00 – andere Handfahrzeuge	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8716 90 90 – andere Teile von Anhängern, Sattelanhängern und anderen Fahrzeugen	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
9018 32 10 – Hohlnadeln aus Metall	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 9018 90 75 – Apparate und Geräte zur Nervenreizung, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 9018 90 84 – andere Instrumente, Apparate und Geräte, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 9027 10 90 – andere Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
9401 79 00 – Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
9403 10 – Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 9403 20 – andere Metallmöbel, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
ex 9406 90 90 – vorgefertigte Gebäude, Stahl oder Aluminium enthaltend	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

]“

ANHANG II

Anhang IV wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstaben e und f erhalten folgende Fassung:
„e) ‚Emissionsfaktor für Strom‘ den gewichteten Durchschnitt der CO₂-Intensität von innerhalb eines geografischen Gebiets erzeugtem Strom;
f) ‚Strombezugsvertrag‘ einen Vertrag, in dessen Rahmen sich eine Person bereit erklärt, Strom unmittelbar von einem Stromerzeuger zu beziehen, und der die physische Lieferung von Strom beinhaltet;“
2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„Für die Bestimmung der spezifischen tatsächlichen grauen Emissionen komplexer Waren, die in einer bestimmten Anlage hergestellt werden, ist die folgende Gleichung anzuwenden:

$$SEE_g = \frac{AttrEm_g + EE_{InpMat}}{AL_g}$$

Hierbei sind:

- $AttrEm_g$ die zugeordneten Emissionen (attributed emissions) von Waren (goods) g;
- AL_g die Aktivitätsrate von Waren (activity level of the goods), was der Menge der im Berichtszeitraum in dieser Anlage hergestellten Waren entspricht, und
- EE_{InpMat} die grauen Emissionen der Vormaterialien (Vorläuferstoffe) (embedded emissions of the input materials), die während des Herstellungsverfahrens verwendet wurden. Es sind nur die in Anhang I und VIII aufgeführten Vormaterialien (Vorläuferstoffe) mit Ursprung in Drittländern und Gebieten zu berücksichtigen, die nicht gemäß Anhang III Abschnitt 1 ausgenommen sind. Die relevanten grauen Emissionen von Vormaterialien (EE_{InpMat}) sind wie folgt zu berechnen:

$$EE_{InpMat} = \sum_{i=1}^n M_i \cdot SEE_i$$

Hierbei sind:

- M_i die Masse des Vormaterials (Vorläuferstoff) (input material) i, das im Rahmen des Herstellungsverfahrens verwendet wird, und
- SEE_i (specific embedded emissions) die spezifischen grauen Emissionen des Vormaterials (Vorläuferstoffs) i. Für SEE_i verwendet der Anlagenbetreiber den Wert der Emissionen aus der Anlage, in der das Vormaterial (Vorläuferstoff) hergestellt wurde, sofern die Daten dieser Anlage hinreichend gemessen werden können.

Bei Waren, die in den Abschnitten ‚Eisen und Stahl‘, ‚Aluminium‘ und ‚Zusammengesetzte Metallwaren‘ des Anhangs I aufgeführt sind, ist M_i jedoch eine Funktion des Inhalts der Waren, die als Vormaterialien (Vorläuferstoffe) bei der Herstellung der Ware verwendet werden.“

3. Nummer 4.2.1 erhält folgende Fassung:

„4.2.1. Spezifische Standardwerte für ein Drittland, eine Gruppe von Drittländern oder eine Region innerhalb eines Drittlands

Die spezifischen Standardwerte werden in Höhe des Emissionsfaktors für Strom in dem Drittland, der Gruppe von Drittländern oder der Region innerhalb eines Drittlands auf Grundlage der besten der Kommission vorliegenden Daten festgelegt.“

4. Nummer 4.2.2 erhält folgende Fassung:

„4.2.2. Alternative Standardwerte

Liegt für ein Drittland, eine Gruppe von Drittländern oder eine Region innerhalb eines Drittlands kein spezifischer Standardwert vor, so wird der alternative Standardwert für Strom in Höhe des Emissionsfaktors für Strom in der Union festgelegt.

Kann auf der Grundlage verlässlicher Daten nachgewiesen werden, dass der Emissionsfaktor für Strom in einem Drittland, einer Gruppe von Drittländern oder einer Region innerhalb eines Drittlands niedriger als der von der Kommission bestimmte spezifische Standardwert oder niedriger als der Emissionsfaktor für Strom in der Union ist, so kann für dieses Drittland, diese Gruppe von Drittländern oder diese Region innerhalb eines Drittlands ein alternativer Standardwert auf der Grundlage dieses Emissionsfaktors für Strom verwendet werden.“

5. Nummer 4.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Weist ein Drittland oder eine Gruppe von Drittländern gegenüber der Kommission auf der Grundlage verlässlicher Daten nach, dass der durchschnittliche Emissionsfaktor des Strommixes oder der durchschnittliche CO₂-Emissionsfaktor der Preissetzungsquellen in diesem Drittland oder dieser Gruppe von Drittländern niedriger als der Standardwert für indirekte Emissionen ist, so wird für dieses Drittland oder diese Gruppe von Drittländern ein alternativer Standardwert auf der Grundlage dieses durchschnittlichen Emissionsfaktors des Strommixes oder auf der Grundlage dieses durchschnittlichen CO₂-Emissionsfaktors festgelegt.“

6. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die Strommenge, für die die Verwendung tatsächlicher grauer Emissionen beantragt wird, wird von einem Strombezugsvertrag zwischen dem Einführer oder dem zugelassenen CBAM-Anmelder und einem in einem Drittland niedergelassenen Stromerzeuger abgedeckt. Strombezugsverträge, an denen Intermediäre beteiligt sind, sind auch zulässig, sofern eine überprüfbare Vertragsbeziehung zwischen dem Stromerzeuger, den Intermediären und dem Einführer oder CBAM-Anmelder in Bezug auf den Strom, für den die Verwendung der tatsächlichen Emissionen geltend gemacht wird, nachgewiesen werden kann;“

b) Buchstabe b wird gestrichen.

c) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die Strommenge, für die die Verwendung der tatsächlichen grauen Emissionen beantragt wurde, wurde von allen zuständigen Übertragungsnetzbetreibern im Ursprungsland, im Bestimmungsland und, falls relevant, in jedem Transitland der jeweils zugeteilten Verbindungskapazität fest zugewiesen, und die ausgewiesene Kapazität und die Produktion des Stroms durch die Anlage betreffen denselben Zeitraum, der nicht länger als eine Stunde sein darf. Dieses Kriterium ist nicht erfüllt, wenn die Übertragungskapazität für die Einfuhr von Strom durch implizite Kapazitätszuweisung erfolgt;“

ANHANG III

Folgender Anhang VIII wird angefügt:

„ANHANG VIII

Liste der nicht unter das CBAM fallenden Waren und Treibhausgase, die als Vormaterialien (Vorläuferstoffe) gelten

Eisen und Stahl

KN-Code	Treibhausgas
ex 7204 Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl, ausgenommen Verbraucherabfälle	Kohlendioxid

Aluminium

KN-Code	Treibhausgas
ex 7602 Abfälle und Schrott, aus Aluminium, ausgenommen Verbraucherabfälle	Kohlendioxid

“